Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht

und der

Londoner Tractat.

Von

A. v. Warnstedt,
Doctor der Rechte und der Philosophie.

Dritte Auflage.

Hannover.
Schmorl & von Seefeld.
1864.

Warnstedt, A. v.

H. Sept 60 Sm (15)

Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat.

Von

A. v. Warnstedt,
Doctor der Rechte und der Philosophie.

Dritte Auflage.

Hannover.
Schmorl & von Seefeld.
1864.

Druck von Ph. C. Göhmann in Hannover.

Vorwort.

---

1. Protestlied für Schleswig-Holstein.

(Emanuel Geibel.)

1846.

Es hat der Fürst vom Inselreich
Uns einen Brief gesendet:
Der hat uns jach auf einen Streich
Die Herzen umgewendet.
Wir rufen: Nein und aber: Nein
Zu solchem Einverleiben,
Wir wollen keine Dänen sein,
Wir wollen Deutsche bleiben.

Wir alle sind hier, alt und jung,
Aus deutschem Thon geknetet,
Wir haben deutsch gescherzt beim Trunk,
Und deutsch zu Gott gebetet.
Man soll uns schenken deutschen Wein,
Und deutsche Satzung schreiben,
Wir wollen keine Dänen sein,
Wir wollen Deutsche bleiben.

Dem Herzog haben sie gesagt,
Er soll die Zügel schärfen,
Wir würden stumm uns und verzagt
Der Willkür unterwerfen.
Drum singt's in seine Burg hinein,
Daß zittern alle Scheiben:
Wir wollen keine Dänen sein,
Wir wollen Deutsche bleiben.

Nicht sühnt uns fremder Herrschaft Putz
Die eingebornen Schmerzen;
Es grollt der alte Sachsentrutz
Noch heut in unsern Herzen;
Der Albion nahm im blut'gen Reih'n,
Kann auch ein Joch zerreiben;
Wir wollen keine Dänen sein,
Wir wollen Deutsche bleiben.

Hie deutsches Land trotz Spruch und Brief!
Ihr sollt's uns nicht verleiden.
Wir tragen Muth im Herzen tief,
Und Schwerter in den Scheiden.
Von unsern Lippen soll allein
Der Tod dies Wort vertreiben:
Wir wollen keine Dänen sein,
Wir wollen Deutsche bleiben.

---

2. Tacitus Julii Agricolae Vita.

Dedimus profecto grande patientiae documentum; et sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset, ita nos, quid in servitute, adempto per inquisitiones et loquendi audiendique commercio. Memoriam quoque ipsam cum voce perdidissemus, si tam in nostra potestate esset, oblivisci quam tacere. Nunc demum redit animus: natura infirmitatis humanae tardiora sunt remedia, quam mala; et ut corpora lente augescunt, cito exstinguuntur, sic ingenia studiaque oppresseris facilius, quam revocaveris. Subit quippe etiam ipsius inertiae dulcedo: et invisa primo desidia postremo amatur. Quid? si per quindecim annos, grande mortalis aevi spatium, multi fortuitis casibus interciderunt? Pauci non modo aliorum, sed etiam nostri superstites sumus; exemptis e media vita tot annis, quibus juvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos exactae aetatis terminos, per silentium venimus; non tamen pigebit, vel incondita ac rudi voce, memoriam prioris servitutis composuisse.

Die Fundamentalsätze des Staatsrechts der Herzogthümer Schleswig-Holstein

in ihrer historischen Entwickelung dargelegt.

I. Schleswig sowol als Holstein waren früher lehnbare Territorien. Beide waren Mannlehen. Schleswig ging von den Königen von Dänemark zu Lehen, Holstein zuerst von den Herzögen von Sachsen, seit 1474 von den deutschen Kaisern. Seit 1658 ist Schleswig, seit 1806 Holstein, unter Fortdauer der agnatischen Erbfolge, ein von allem Lehnsnexus befreites souveraines Herzogthum, Holstein seit 1815 ein deutscher Bundesstaat mit dessen Rechten und Pflichten.

II. Seit 1232 ist Schleswig ein von Dänemark getrenntes Land, dessen Lehnsherzöge in völliger Selbstständigkeit das Land regierten. Die Waldemarische Constitution von 1326 sicherte zu, daß Schleswig nie wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemark so vereinigt oder verknüpft werden solle, daß Ein Herr über beide sei, d. h. daß jede Incorporation Schleswigs in Dänemark und jedes Regierungsrecht des Königs von Dänemark als solchen über Schleswig ausgeschlossen sein soll.

III. Im Jahre 1460 trat Schleswig (seit 1386 mit Holstein bereits in Personalunion) mit Holstein in eine unauflösliche Realunion; mit Dänemark, dessen König beide Lande nicht als einen König zu Dänemark, sondern als einen Herrn dieser vorbenannten Lande wählten, standen sie in einer selbst vorübergehend unterbrochenen Personalunion, nachdem 1448 die Fortdauer der Waldemarischen Constitution von 1326 dänischer Seits zugesichert war.

IV. Mit Ausnahme des 1658 ganz aufgehobenen Lehnsnexus von Schleswig hatten beide Herzogthümer keinerlei nicht freiwillig eingegangene Beziehungen zu Dänemark.

Durch völkerrechtliche Verträge, geschlossen zwischen dem Reiche Dänemark an einem und den Herzogen zu Schleswig-Holstein am andern Theile, wurden in Betreff der Gewährung von gegenseitiger Hülfsleistung in Kriegsfällen 1533, 1623, 1637, 1658, 1667 und 1700 Unionen, auf Grund staatsrechtlicher Selbstständigkeit, geschlossen.

V. Der mit dem Oldenburger Fürstenhaus 1460 vertragsmäßig vereinbarte Grundvertrag über die Regierung in Schleswig-Holstein enthält die Landesprivilegien, die später durch Verträge mit den Landesherren theils erweitert, theils in einigen Punkten vertragsmäßig beschränkt sind.

Die Landesprivilegien sind von Fürst zu Fürst seit 4 Jahrhunderten bestätigt. Zwei Jahrhunderte geschah dies durch einen besonderen körperlichen Eid der regierenden Herzöge von Schleswig-Holstein, mit der Formel: „So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort"; seit 1671 an Eidesstatt, jedoch mit der Versicherung, daß im Wesen nichts geändert und daß diese Form gleichmäßige Kraft und Wirkung, wie ein absonderlicher, formaler Eid haben solle. Die Stände und Unterthanen leisteten ihrem Landesherrn „als einem Herzoge zu Schleswig-Holstein" den Treueid. Von beiden Seiten bezeichnete man „die hergebrachte Landesverfassung als die Grundfeste der Herzogthümer Schleswig-Holstein, als einen beschworenen Vertrag".

VI. Die unauflösliche, unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein fand auch bis auf die neueste Zeit allseitige Anerkennung.

1) Die dänischen Reichsräthe nennen 1588 die Herzogthümer in uralter Erbeinigung verfaßt, einander incorporirt, welche sich gemeinschaftlicher Landes-Ordnungen und Gerichte gebrauchen.

2) Die jetzt ausgestorbene Königl. Linie nennt 1688 Holstein durch ein ewiges Band mit Schleswig verknüpft. Noch 1831, 1834, 1842, 1844, 1846, 1848 ist diese staatsrechtliche Verbindung (wie sie ausdrücklich 1842 bezeichnet wurde) regierungsseitig anerkannt und bestätigt. Die am 7. Septbr. 1846 am Bunde (B.-Pr. p. 674) abgegebene Erklärung bezeichnet richtig den Zustand dahin, daß die Herzogthümer fast „alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemeinsam haben".

3) Die Gottorper Linie bezeichnete 1700 die Union der Herzogthümer Schleswig-Holstein dahin, daß sie ein corpus integrale bildeten und zu ewigen Tagen auch in der Erbfolge zusammmen unirt und verbunden sein sollten.

VII. Die Landesprivilegien befaßten in der Hauptsache folgende Rechte:

1) das Recht der ständischen Vertretung: den Landesherrn aus den männlichen, ehelichen Descendenten Christians I. (später Friedrichs I.) als einen Herrn dieser Lande, als Herzog von Schleswig-Holstein, unter der Gegenleistung der Bestätigung der Landesprivilegien zu wählen. Vertragsmäßig ist dies Recht, durch weitläufige Verhandlungen „vorinserirter Erklärung nach" auf das Erstgeburtsrecht (ad jus Primogeniturae), aber nicht weiter reducirt. Durch Erbstatute von 1608, 1633, 1650 haben sämmtliche männliche Descendenten König Friedrichs I., Herzogs von Schleswig-Holstein († 1533) ein unter der Bedingung der Aufrechterhaltung der Waldemarischen Constitution (vgl. II. und III) und der Landesprivilegien angestammtes eventuelles Erbrecht auf ganz Schleswig-Holstein. Nach dem am 15. Novbr. d. J. erfolgten Aussterben der älteren Königl. Linie folgt die jüngere Königl. Linie und zwar zunächst der Augustenburgische, nach deren Abgang der Glücksburgische Zweig, und wenn auch dieser erloschen sein sollte, die drei Gottorper Zweige: 1) der russische, 2) der schwedische, 3) der oldenburgische.

2) Das Recht, daß die Lande ewig zusammen ungetheilt bleiben sollen.

In politischer Beziehung ist dies Princip auch während der früheren Theilungen stets gewahrt worden durch die Einrichtung, daß die ständische Vertretung eine gemeinsame blieb, daß Prälaten, Ritterschaft und Städte ungetheilt blieben und zum corpus ducatuum gehörten, daß die Gesetzgebung mehrentheils gemeinsam oder gleichartig blieb, daß die obersten Gerichte gemeinschaftliche waren, daß die Erbhuldigungen gemeinsam eingenommen wurden. Seit 1773 waren alle Landestheile wieder unter der älteren Königl. Linie, als Herzögen von Schleswig-Holstein, vereinigt.

3) Die verfassungsmäßige Staatseinheit beider Herzogthümer gewährte folgende mit den Landesherren vereinbarte

und nur durch einzelne einseitige Uebergriffe der Regierung später gekränkte Rechte:

a. das Recht auf eine gemeinschaftliche ständische Vertretung, an deren Stelle, unter Protesten von Prälaten und Ritterschaft, 1834 besondere Ständeversammlungen für jedes der beiden Herzogthümer, übrigens unter Zusicherung ihrer fortdauernden bisherigen Verbindung, traten.

b. Das Steuerbewilligungsrecht, wobei Einwilligung, Zulassung und einträchtige Zustimmung der Stände vereinbart war.

c. Das Recht der Mitaufsicht bei der Finanzverwaltung und des Widerspruchs gegen die Veräußerung des fürstlichen Domanialgutes.

d. Das Recht auf eine gemeinsame Landesdefension, mit den Beschränkungen, welche aus der Eigenschaft Holsteins als Reichs- später Bundesland fließen, im übrigen aber mit der Bestimmung, daß die Landfolge nie über die Grenzen der Herzogthümer beansprucht werden durfte.

e. Das Recht, daß Angriffskriege der ständischen Zustimmung bedurften.

f. Das Recht, daß nur Einwohner dieser Lande das Bürgerrecht hatten und daß nur Eingeborne beider Herzogthümer, die zwei Jahre in Kiel studirt haben, dort als Beamte in den dazu geeigneten Beamtungen angestellt werden durften.

g. Das Recht, in allen Zweigen der Verwaltung und der Justiz, einschließlich des Finanz-, Zoll- und Postwesens, von Dänemark völlig gesondert zu sein.

Dieses ist die althergebrachte Landesverfassung, dies die Grundfeste der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Mit den Unterdrückern der Herzogthümer Schleswig-Holstein soll abgerechnet werden.

Jetzt oder nie — sagt Oldenburgs edler Fürst, bei der Eröffnung des Landtages — ist der Augenblick gekommen, um die Rechte der Herzogthümer auf eine agnatische Erbfolge und demgemäß auf eine Aufhebung ihrer bisherigen Verbindung mit dem Königreiche Dänemark zur unverkümmerten Geltung zu bringen. Unbeirrt von allen Schwankungen, welche jetzt oder später vielleicht den Erfolg einer großen und heiligen Sache vorübergehend in Frage stellen, hält Oldenburgs Großherzog, dem schleswig-holsteinischen Fürstenhause Gottorper Linie entstammt, an der Hoffnung auf ein endliches Gelingen fest. Auch andere Fürsten im Süden, im Norden, in der Mitte des deutschen Vaterlandes haben mannhaft, furchtlos, ihren Heldenvätern gleich, als Vorkämpfer für Recht und Ehre, sich von der zagmüthigen und kurzsichtigen Politik losgesagt, die so lange auf Deutschland gelastet hat. Aber noch sind große Schwierigkeiten zu überwinden, bis die gute Sache zum ruhmvollen Ende geführt wird.

Vor mehr als dreizehn Jahren übersandte ich dem Vater Arndt eine Schrift über eine brennende Frage in der schleswig-holsteinischen Sache. Es antwortete mir der theure deutsche Mann:

„Schlimm genug, daß um so klares Recht nöthig ist, gegen das kleine, tückische und hinterlistige Dänemark mit 16 Druckbogen zu fechten und daß Deutschland den Arm mit schwerem Scepter und schwererem Schwert nicht ausstrecken kann, vielfältigen Schimpf und Schmach zu rächen. O die braven Schleswig-Holsteiner und wie viele O und Weh hat das zerrissene Deutschland nicht auszurufen!

„Indessen Gott führt die Welt und er führt auch die Dänen nicht zu ihrem Glücke und zu ihrer Stärke mit dem tückischen Uebermuth, womit sie freveln. Sie richten durch einen Haß, den sie toll säen und pflanzen, stärkere Grenzen zwischen den beiden Sprachen auf, als irgend beschriebene Pergamente vermögen. Venient enim tempora, ubi restitutor noster veniet. Der Hoffnung lebe ich inmitten aller Quälereien des Vaterlandes und von dieser Hoffnung wünsche ich Ihnen, dem viel jüngern Manne, auch sein starkes Theil."

Müde des Wanderns ist Arndt von der Erde abgeschieden, hin ins Land des ewigen Lichtes. In allem Wechsel der Dinge und vielfach unter hartem Drucke haben wir Schleswig-Holsteiner, die in der Heimath gebliebenen und die von der Heimath ausgetriebenen, die Hoffnung festgehalten:

Venient enim tempora, ubi restitutor noster veniet!

d. h. es werden Zeiten kommen, wo unser Befreier, Wiederhersteller kommen wird. Wir hoffen, die Zeit ist gekommen, auch dem großen Vaterlande zum Heil. Jetzt gilt es, seine Anhänglichkeit an die Sache des Vaterlandes durch Thaten und Opferliebe zu bewähren; jetzt festen kräftigen Willen zu zeigen, sollen nicht Zeiten tiefster Schmach und Erniedrigung Deutschlands wiederkehren. Es ist an uns, ob wir der Spott des Auslandes werden, ob wir eine Nation blos von Worten, nicht auch von Thaten heißen wollen. Fehlen uns Thaten, so werden wir so tief in der Achtung von ganz Europa sinken, daß Zeiten wie die, wo wir den Elsaß und Lothringen einbüßten, Zeiten wie die, wo der Franzose unter dem Scheine der Ausführung richterlicher Aussprüche seinen Reunionsgelüsten folgte, Zeiten wie die der Fremdherrschaft bis 1813, glänzend gegen die alsdann zu erwartende Schmach erscheinen. Denn damals standen wir großen, mächtigen Gewalthabern gegenüber, jetzt handelt es sich darum, ob eine Nation von 1½ Millionen Seelen Deutschland aufs tiefste erniedrigen darf.

Vor fünfzig Jahren ging für ganz Deutschland die erste Morgenröthe der Freiheit vom fremden Joche auf. Auch damals lagerten sich anfänglich noch dunkle Schatten auf dem Entschlusse, das lange gekränkte Recht mit festem Willen und tapferm Muthe zu erkämpfen. Angstvolle Wochen und Monate waren es, bis

Preußen seinen Beitritt erklärte, bis Oesterreich sich entschloß. So auch jetzt.

Preußen und Oesterreich sind noch schwankend, unser volles Recht anzuerkennen. Ihren Standpunkt erklären sie von dem Londoner Tractat und den damit unzertrennlichen Verabredungen aus den Jahren 1851 und 1852 bedingt.

Hoffnungsvoll erklang zwar Graf Rechbergs erste Erklärung in der österreichischen Reichsversammlung:

Der Bund, als solcher, nicht zum Beitritt eingeladen, habe, sprach Graf Rechberg, nicht die Verpflichtung, den Londoner Tractat anzuerkennen. Er sei daher berechtigt, die jetzt geltend gemachten Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg nach Maßgabe des strengen Rechtes zu untersuchen.

Graf Rechberg erkannte an, daß Dänemark sich unausgesetzt einer flagranten Verletzung seiner Verpflichtungen schuldig mache. Er sprach aus, daß Oesterreich und Preußen dem Londoner Tractat unter der nicht eingetroffenen Voraussetzung beigetreten seien, daß Dänemark die in der Verfassungsfrage der Herzogthümer im December 1852 übernommenen Verpflichtungen einhalten werde.

Mattere Worte sind seitdem von Wien und Berlin aus zu uns herübergetönt. Furcht vor dem Auslande, das Gespenst eines Weltkrieges, scheint jede Thatkraft zu lähmen. Seit acht Jahren zuerst haben sich die deutschen Großmächte in einer deutschen Sache geeinigt. Es geschah nicht, wie wir hoffen durften, im vollen Bewußtsein der Verpflichtungen, die eben sie in dieser deutschen Sache zu erfüllen haben. Oesterreich und Preußen haben auf andere deutscher gesinnte Bundesgenossen in Frankfurt durch den Hinweis eine Pression geübt, sie möchten sich die volle Verantwortlichkeit für die ernsten und unabweislichen Folgen eines weiter getriebenen Dissenses in der Bundesversammlung vergegenwärtigen. Ein Bundesbeschluß ist erfolgt, welcher zu manchen Besorgnissen Anlaß giebt. Aber die wahre Erkenntniß des Rechtes wird, so hoffen wir, in allen deutschen Regierungen den ernsten Willen hervorrufen, für die Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Kraft einzustehen und sie zur unverkümmerten Geltung zu bringen.

Unser erstes und hauptsächlichstes Recht ist aber die Anerkennung der Legitimität unseres Fürstenhauses.

Sicherlich ist daher ein Auftreten, wo man in bemitleidenswerther Angst sich selbst scheut, auch nur den Namen Schleswig zu nennen, wo man nach „einer Fassung" sucht, um dies zu vermeiden, wo man aus Angst vor Verwickelungen über legitimes Fürstenrecht mit frivolen Aeußerungen sich hinwegsetzen zu dürfen glaubt, nicht das letzte Wort der deutschen Großmächte.

Sie werden in dieser nationalen Sache nicht zurückbleiben können und wollen. Und sollten sie es, der Bund wird thun, was Deutschlands Ehre heischt, was Deutschlands Recht fordert.

Die Bundesversammlung allein ist es, welche den Bund in seiner Gesammtheit vorstellt und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns ist. (Wiener Schlußacte Art. 7.) Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege (Art. 41 der Schlußacte).

Dänemark hat alle Verpflichtungen, die es 1851—52 gegen die deutschen Großmächte in Bezug auf die schleswig-holsteinische Sache übernommen hat, nach dem Anerkenntniß aller europäischen Großmächte, zehn Jahre lang in der schnödesten Weise verletzt. „Die geringsten Concessionen, durch Dänemark gemacht, würden als ein Act der Schwäche erscheinen", erklärte am 7. October 1861 der dänische Staatsminister Orla Lehmann dem englischen Gesandten A. Paget in Kopenhagen (Actenstücke zur deutsch-dänischen Frage 1861—1863 p. 48). Die österreichische Denkschrift vom 26. August 1862 (ib. 108—113) spricht es aus, daß allen Bedingungen, welche in den Jahren 1851—52 mit Dänemark getroffen worden, der Kopenhagener Hof, unter dem Drucke der national-dänischen Partei, entgegenhandele. „Nur unter diesen Bedingungen, sagt jene österreichische Denkschrift, war

die frühere Verbindung Schleswigs mit Holstein aufgegeben, die Mitwirkung der deutschen Mächte zur Regelung der Erbfolgefrage zugestanden." Eine gleichzeitig überreichte Preuß. Denkschrift vom 22. August 1862 (Actenstücke a. a. O. p. 103—108) forderte von Dänemark die Beantwortung der einfachen Frage: „ob es überhaupt den bindenden Charakter der Vereinbarungen von 1852 und namentlich in Bezug auf Schleswig anerkenne und denselben als Basis der ferneren Verhandlungen annehme." Sie fügte hinzu, „daß die beiden deutschen Großmächte für sich nur in diesen Bürgschaften zugleich die Rechtfertigung für ihre Theilnahme an völkerrechtlichen Verhandlungen über die gemeinsame Erbfolge in der dänischen Monarchie gefunden haben." Die dänische Erwiederungsnote vom 6. November v. J. (Actenstücke p. 153—164) bezeugt, wie die dänischen Machthaber vor Deutschlands Schwäche die gründlichste Verachtung haben. „Jene Verhandlungen von 1851/52 sprechen, sagt die dänische Regierung, nicht auf Grund irgend welcher Verpflichtung, sondern freiwillig und lediglich aus freier Machtvollkommenheit, nicht officiell, sondern vertraulich, nicht international-bindende Zusagen, sondern Absichten aus." Herr Hall betont, „von einer internationalen Verpflichtung oder einem internationalen Recht kann sicherlich nicht die Rede sein." Er fügt mit Emphase hinzu: „die Regierung konnte also faktisch und rechtlich zur Incorporation Schleswigs in das Königreich schreiten; sie hatte erklärt, dies zu wollen, und sich gewissermaßen dazu verpflichtet. Das war es, was die deutschen Mächte befürchteten und zu dessen Verhinderung sie den faktischen Besitz Holsteins benutzen wollten; und dies war das große Zugeständniß, welches die königliche Regierung machte, um den Streit mit Deutschland zu einem endlichen Abschlusse zu bringen."

Höhnend sagte er dann weiter: „Dänemark allein habe sich das Recht erworben, ohne Einwendungen von Deutschland Holstein in die beabsichtigte Gesammtorganisation aufzunehmen; in der ganzen Verhandlung über diesen Punkt sei natürlich nicht mit einem Worte die Rede von einer zu der Verbindung Schleswigs mit

dem Königreich in einer gemeinsamen Verfassung nöthigen Zustimmung."

Zu dem höhnenden Wort ist die That gekommen. „Frisch gewagt ist halb gewonnen", rief der Berichterstatter über den „Entwurf einer Verfassung für Dänemark-Schleswig" vor vier Wochen im dänischen Reichsrath aus und stürmischer Beifall lohnte den Worten.

Schleswig ist incorporirt. Das zum Verfassungsgesetz für Dänemark-Schleswig gehörige Wahlgesetz ist sanctionirt, sobald die Copenhagener Presse dies als ein Pfand der treuen dänischen Gesinnung von König Christian IX. forderte. Mit schnellen Schritten wird die Incorporation von Holstein angebahnt, hat doch — wie Herr Hall meint — „Dänemark allein durch die Verhandlungen von 1851/52 sich das Recht erworben, ohne Einwendungen von Deutschland, Holstein in die beabsichtigte Gesammtorganisation aufzunehmen." Deutsches Bundesland wird von dänischen Bataillonen besetzt, nachdem auch Holstein schon lange mit dänischen Beamten überschwemmt ist. Auf Eins rechnet man in Dänemark: „die deutsche Uneinigkeit". Die dänische Presse drang darauf, „ein ernstes Exempel an hervorragenden Persönlichkeiten zu statuiren". Eiligst folgte eine Proclamation Christians IX. vom 4. Dec., welche ausspricht: Wir sind fest entschlossen und gerüstet, allen aufrührerischen Anregungen und der Haltung des Beamtenstandes mit Macht entgegenzutreten und Jeden zur strengsten Verantwortung zu ziehen, der nicht zur Pflichterkenntniß zurückkehrt.

Spätestens binnen drei Tagen, so hieß es vor Wochen, sollen die holsteinischen Beamten den Eid der Treue dem König Christian IX. „als ihrem rechten König und Herrn" schwören. Selbst auf Boten und Nachtwächter ist dies ausgedehnt. Schon eine Reihe von Beamten in Holstein und Schleswig ist von der Rache der Dänen betroffen.

In den beiden Herzogthümern kennt man keinen Herrscher, dem „als König" gehuldigt wird. Holstein ist ein souverainer deutscher Bundesstaat, Schleswig ist ein souveraines Herzogthum, wie es das Souverainitätsdiplom von 1658 ausdrücklich nennt. Man kennt in den Herzogthümern nur einen Landesfürsten, einen

Herzog. Altes Recht des Landes ist es: dem Landesherrn „als einem Herzog zu Schleswig-Holstein" den Treueid zu leisten.

Leib, Gut und Blut sollen die Beamten der Herzogthümer nach den früher geleisteten Eiden aufzusetzen schuldig sein, daß die Erbgerechtigkeit ihres Herrschers „auf dessen rechtmäßige Erbsuccessores fortgepflanzt werde". Die eingebornen Beamten haben, indem sie fast ausnahmslos einem unberechtigten Fürsten den Eid verweigerten, ein leuchtendes Beispiel muthiger und opferbereiter Pflichttreue gegeben.

Die Herzogthümer halten den König Christian IX., insoweit er Ansprüche auf die Regierungsgewalt in den Herzogthümern macht, für einen Usurpator, nicht für den rechtmäßigen Erbsuccessor.

Der Zusatz, „daß die Beamten schwören und geloben sollen, die Verfassungsgesetze zu halten", zielt darauf ab, für das die Incorporation von Schleswig aussprechende Verfassungsgesetz, das bereits publicirt ist, eine Sanction zu erhalten.

Einem Fürsten, der nicht rechtmäßiger Erbsuccessor ist, soll der Eid der Treue und des Gehorsams geschworen werden, nicht als einem Herzog, sondern als einem rechten König, es soll das Halten eines Verfassungsgesetzes beschworen werden, welches die Vernichtung eines Verfassungszustandes enthält, welchen das Alter von mehr als 400 Jahren heiligt.

Kaum hatte die Copenhagener officiöse Presse decretirt (30. Novbr.), Dänemark müsse durch einen feierlichen Act aus dem Bunde austreten, da der Ausschluß des dänischen Bundestagsgesandten ein ehrloser Treubruch, ein offenbarer Bruch der Tractate sei, welche die Grundlage für das Bestehen des deutschen Bundes bilden, alsbald erscheint eine Proclamation Christians IX. vom 4. Decbr. Sie spricht neuen Hohn aus. Angesichts der Incorporation von Schleswig, welches — es sind im dänischen Reichsrath gesprochene Worte — nur durch die äußerste Gewalt zu einer Unterwerfung unter die neue Verfassung zu bringen sein wird — verheißt König Christian IX.: „Holsteiner! es ist Unsere Absicht, Unsern deutschen Bundesländern in gleicher Weise, wie solches hinsichtlich des zum Bunde nicht gehörigen Theils der Monarchie bereits geschehen ist, eine selbstständige Stellung in der Monarchie zu

verleihen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Unser Herzogthum Holstein, wenn es sich zufrieden fühlt, in dem Genusse einer wahren constitutionellen Freiheit, und fremder Einmischung damit jeder Vorwand genommen ist, aus freien Stücken sich einer engeren Verbindung mit dem übrigen Theile der Monarchie zuneigen wird.

Nur dem blödesten Auge entgeht es, was hiermit angedeutet wird.

Aber zahlreiche deutsche Blätter predigen sofort: man möge doch nicht die unbeschreiblich verwickelte Erbfolgefrage mit der gerechten Sache der deutschen Herzogthümer identificiren. Nach jedem Vorwande haschen feige Seelen, um ein klares Recht zu verdunkeln. In Schleswig-Holstein kennt man aber sein Recht.

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob es von hoher politischer Weisheit zeugt, wenn die officiöse Wiener Presse uns meldet: „Der jetzige König Christian IX. sei aus der langen Reihe der Erb- und Thronberechtigten herausgegriffen und zum Thronfolger proclamirt, obwol er nach dortiger Zählung der 13. in der Prätendentenreihe" ist. Es ist ein Prinz, der sich nicht entsah, in den Jahren 1848 und 1849 gegen die Rechte seines Heimathlandes in den Waffen zu stehen, während ihm gegenüber seine Brüder für ihr Vaterland und dessen Rechte kämpften.

So tief ist Deutschland noch nicht gesunken, daß an die Stelle des Rechts die Gewalt getreten, daß es fremden Mächten gestattet ist, aus der langen Prätendentenreihe einen herauszugreifen und deutsche Länder mit demselben zu beglücken. Wiegt es bei deutschen Großmächten nichts, daß dieser Fürst, den ein nichtiger Tractat uns aufdringen will, so wenig Mannesmuth zeigt, daß er gegen seine bessere Ueberzeugung zu frechen Gewaltthaten gegen das Land seiner Geburt sich durch Copenhagener Manifestationen fortwährend bestimmen läßt!

Für die Rechtmäßigkeit der Erbansprüche der zunächst berechtigten Augustenburger Linie hat sich die unabhängige deutsche Publicistik, nach sorgfältiger wissenschaftlicher Prüfung dieser durch den offenen Brief vom 8. Juli 1846 angeregten Frage, mit seltener Einstimmigkeit schon lange ausgesprochen. Beide Ständever-

sammlungen der Herzogthümer haben sich vor 1848 zu den drei Sätzen ihres Staatsrechts:

1) die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind selbstständige Staaten;

2) sie sind fest mit einander verbundene Staaten;

3) in ihnen herrscht der Mannsstamm;

einmüthig bekannt. Dem Bund liegen Erklärungen zu Gunsten des rechtmäßigen Erbsuccessors von Seiten fast aller einzelnen Holsteinischen Ständedeputirten, so wie von den holsteinischen Prälaten und Ritterschaft vor.

Die Bundesversammlung hat sich in ihrem Beschlusse vom 17. September 1846 die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in Bezug auf die Beachtung der Rechte aller und jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Vertretung Holsteins in vorkommenden Fällen vorbehalten. Der Bund ist eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, dessen Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Alle Bundesglieder haben gleiche Rechte.

Wohin wäre es in Deutschland gekommen, wenn die Frage über legitime Erbrechte, über Jahrhunderte lang in Ehren gewahrte nationale Rechte durch ein einseitiges Vorgehen einzelner Bundesregierungen oder auswärtiger Mächte alterirt werden könnte. Es ist undenkbar, daß ein solches Vorgehen den Bund als solchen bestimmen könnte, eine ihm obliegende Entschließung nicht nach Gründen des Rechtes, sondern nach den schwankenden Ansichten über eine vermeintliche höhere Politik zu fassen. Schlimm genug, wenn die beiden deutschen Großmächte Entschlüsse faßten, durch welche sie in dem Augenblick, wo es gilt, sich gebunden erachten. Aber die übrigen Bundesglieder werden sich ermannen, nicht bloße Fersentreter von Oesterreich und Preußen zu sein, denen nur die traurige gloria obsequii bleibt. Es würde dies eine Erschütterung des Rechtsbewußtseins in dem gesammten deutschen Vaterland und weit größere Gefahren im Gefolge haben, als ein auswärtiger Krieg sie nur irgend bringen kann.

Es sind wenige Monate her, daß ein Londoner Protokoll, die baiersche Succession in Griechenland betreffend, von drei Großmächten unterzeichnet, sanglos, einer athenienfischen Straßen-Emeute zu Liebe, zu Grabe getragen wurde. Wir entsinnen uns eines andern Londoner Protokolls, die Neuenburger Sache betreffend. In Preußen wird man dessen Schicksal kennen; es war von vier Großmächten gezeichnet. Gewiß ist es böswillige Auslegung, daß um den Preis des Londoner Protokolls in der Neueuburger Sache vom 24. Juni 1852 der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 von Preußen unterzeichnet ist.

Der zweitgeborne Sohn des dänischen Königs Christian IX., dieses Königs, der nach seinen eigenen Erklärungen so dänisch ist, als irgend einer seiner treuen dänischen Männer, hat durch Aufhebung des Londoner Protokolls, welches die baierische Succession in Griechenland festsetzte, einen Thron erworben. Sein Vater vermag ein anderes Londoner Protokoll als den einzigen Rechtstitel seines Regierungsrechtes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg anzuführen. Der jugendliche Hellenenkönig annectirte sich, gestützt von einem dänischen Mentor, einem früheren dänischen Minister, sogar das Privateigenthum eines fremden Herrschers, das vom König Otto in Athen aus Privatmitteln erbaute Schloß. Der Vater Christian IX. streckt einfach nach dem Erbe eines andern berechtigten Fürsten die Hand aus, besetzt deutsche Lande mit seinen dänischen Bataillonen. Meint man, daß, wenn Deutschland sich stark und einig zeigt, man den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 aufrecht erhalten wird, den man dem Copenhagener Pöbel zu Liebe sofort geopfert hätte, wenn er am 18. November König Christian IX. den Laufpaß gegeben hätte!

Oesterreich und Preußen machen einfach von ihrem Rechte Gebrauch, wenn sie sich von dem Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 lossagen, nachdem Dänemark zehn Jahre lang die Erfüllung der im Jahre 1851/52 übernommenen Verpflichtungen beharrlich verweigert hat. Zu dem Rechte kommt die Pflicht, die sie als deutsche Bundesfürsten haben. Für den deutschen Bund wird es — die Zeit wird nicht ferne sein — der gewiesene Weg sein, auf Grund des dänischerseits vorliegenden förmlichen Bruches der

Vereinbarungen von 1851 und 1852 jede Verbindlichkeit derselben als für den Bund erloschen zu erklären und alle Zugeständnisse in diesen Vereinbarungen wieder zurückzunehmen.

Es ist ein unbestrittener Grundsatz des europäischen Völkerrechts, wie u. A. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1848, p. 181 sagt:

„daß, wenn ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert, auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzelten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen.“ Richtig fügt dem Heffter noch hinzu:

„Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt.“

Die königl. dänische Regierung ist nicht dabei stehen geblieben, den von ihr übernommenen Verpflichtungen einen tractatenmäßigen Character abzusprechen und sich an dieselben etwa noch moralisch gebunden zu erachten. Sie hat sich auch im Princip von diesen tractatenmäßigen Verpflichtungen losgesagt. Sie ist — wir sahen es — zur Incorporation des Herzogthums Schleswig vorgeschritten, sie bahnt die von Holstein an und geht mit Sturmeseile vor.

Jene tractatenmäßigen Vereinbarungen des Jahres 1851/52 stehen in einem unzertrennlichen Zusammenhang mit der Vollziehung des Londoner Tractats von Seiten Oesterreichs und Preußens. Wir kommen darauf zurück und wollen uns hier nur darauf berufen, daß man dies in Dänemark sehr gut weiß.

Mit völligem Rechte erklärte der dänische Minister a. D. Bluhme, welcher in der Zeit vom 18. Octbr. 1851 bis 12. Decbr. 1854 an der Spitze des dänischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stand, am 13. Novbr. d. J. im dänischen Reichsrathe bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes für Dänemark-Schleswig Folgendes:

„Die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 (d. i. das Endergebniß der mit dem deutschen Bunde getroffenen tractaten-

mäßigen Vereinbarungen) ist die Grundlage des Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852 und des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852. Ich befürchte, daß die europäischen Mächte die beabsichtigte neue Ordnung der Dinge nicht sehr gut aufnehmen und mit der von ihnen erstrebten Aufrechterhaltung der dänischen Monarchie nicht übereinstimmend finden werden."

Kein unbefangener europäischer Staatsmann wird sich der Richtigkeit dieses Arguments entziehen können.

Selbst England, Rußland, Schweden-Norwegen haben in dem endlosen Notenwechsel, welcher seit 10 Jahren über die deutsch-dänische Sache gepflogen ist, vielfach und zum Theil kräftiger als Deutschland, anerkannt, daß das dänische Gouvernement vertragsbrüchig ist; sie nennen es notorisch, daß Dänemark systematisch sich über die damals eingegangenen Verpflichtungen hinwegsetze.

Mr. Ward, der englische Geschäftsträger in Hamburg, erklärte schon in einem früheren Berichte vom 28. Mai 1857 (Urkundenbuch von 1851—1858, p. 126) „die Vereinigung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein für gerecht und der geschichtlichen Stellung beider Herzogthümer gemäß." Sein von Gerechtigkeitsliebe und Unbefangenheit zeugendes Memorandum vom 31. Januar 1862 (Actenstücke 1861—1863 p. 66—76) sagt u. A.:

„Das dänische Gouvernement hat feierlich versprochen, niemals Schleswig in das Königreich zu incorporiren. Aber die beharrlich festgehaltene Politik, welche es systematisch in Betreff dieses Herzogthums adoptirt hat, ist der Art gewesen, daß es den allgemeinen Glauben einflößen mußte, daß auch die eventuelle Incorporation des Herzogthums längst das wahre Ziel ihres Strebens war und noch ist. In Bezug auf die Verwaltung der Gerichtshöfe, des Kirchen- und Schulwesens ist es notorisch, daß die dänische Nationalität der deutschen vorgezogen wurde, und daß die schreiendsten Acte der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit (acts of the most glaring *partiality and injustice*), zu zahlreich, um hier wiederholt zu werden, in den verflossenen Jahren durch das Gouvernement verübt wurden. Das beständige Trachten war darauf gerichtet, das Herzogthum zu danisiren und durch gute und schlechte Mittel die deutsche Na-

tionalität auszurotten. (The *constant* endeavour has been to *danize* the Duchy; to *extirpate* by fair means or foul the *Germanic nationality.*)"

Mr. Ward legt alsdann alle übrigen in 10 Jahren verübten Vertragsbrüche Dänemarks klar vor. Er erwähnt auch diejenigen, welche von den deutschen Mächten nicht einmal hervorgehoben sind, z. B. daß Dänemark, der ausdrücklichen Zusage zuwider, der streitigen Grenzfrage nicht durch einseitige Acte zu präjudiciren, „gewaltsam einen Landstrich in der Nähe von Rendsburg, sechs Dörfer umfassend, von Holstein getrennt und dem Herzogthum Schleswig annectirt hat (and annexed it to the Duchy of Schleswig)." Er fügt hinzu: „und darauf schleifte es einen Theil der Befestigungswerke von Rendsburg in Holstein und annectirte den so erlangten Grund von Schleswig (and likewise annexed to Schleswig the ground so obtained)." Offen vor Jedermanns Augen werden diese Gewaltthaten gegen deutsches Territorium vollzogen. Deutschland hat auch nicht Ein Wort darüber verloren.

Mr. Ward findet, daß die Nichterfüllung der Versprechen in Betreff Schleswigs die deutschen Mächte völlig berechtigte, einen „casus belli" daraus zu machen, („entitle the German Powers to make a casus belli of the nonfulfilment"). Er sagt an einer anderen Stelle: Mit Rücksicht auf das Herzogthum Schleswig hat der deutsche Bund einen guten casus belli (a good casus belli) gegen Dänemark, völkerrechtlich, wie ihn nur ein fremder Staat gegen den anderen haben kann. Von den Streitigkeiten über Holstein sagt er, diese fielen lediglich der Bundesentscheidung anheim, und keine fremde Macht habe ein Recht, bei solcher Entscheidung sich einzumischen. Nochmals auf die Bewohner Schleswigs zurückkommend sagt er: Die Beschwerden der Bewohner Schleswigs sind notorisch. Es würde sehr wünschenswerth sein, allein im Interesse der Menschlichkeit, denselben ein Ende zu machen („the grievances of the inhabitants of Schleswig are *notorious* and it would be most desirable, in the interests of *humanity* alone, to put an end of them."). Ein Engländer muß daran mahnen, daß gegen „Deutsche" Menschlichkeit geübt werde!

Hierauf stützten sich die bekannten Russell'schen Vorschläge, die alle Cabinette beschäftigten, ohne daß die geringste Nachgiebigkeit auf Seiten Dänemarks sich zeigte.

Es ist bekannt, daß Dänemark die Ueberschüsse der Herzogthümer meisterlich in sein Budget zu annectiren versteht. Einige Umpostirungen von dem gemeinsamen auf das „Special=Budget" oder umgekehrt, je nachdem Ausgaben oder Einnahmen in Frage stehen, und alles ist „den Provinzen gegenüber" in Ordnung. Dänemark hat es sich seit 15 Jahren große Summen kosten lassen, um insbesondere die englische Presse in seinem Interesse zu bestechen. Hat es Dänemark schließlich geholfen? Mit nichten.

England, dessen Parlament bis zum 13. Januar sich vertagt hat, wird in der deutsch=dänischen Frage wohl viele Meetings gegen Deutschland halten; mit hochtönenden Worten und Resolutionen wird es nicht sparsam sein; was das zu bedeuten hat, zeigt die polnische Angelegenheit; es wird zu Gunsten der Dänen keinen Kanonenschuß abfeuern. An Einschüchterungsversuchen wird es freilich nicht fehlen; diesen ist aber die Spitze leicht abzubrechen, wenn Deutschland Großbritannien das Studium des Ward'schen Berichts zu aufmerksamer Lectüre empfiehlt, wenn es Lord Russell daran erinnert, daß er selbst am 26. Novbr. v. J. das dänische Gouvernement wiederholt vergeblich daran erinnert hat, den Beschwerden von Schleswig abzuhelfen, alle in dieser Beziehung vom Könige gemachten Versprechungen zu erfüllen und so jeden Vorwand zu einer deutschen Einmischung hinwegzuräumen („to *remedy* the grievances of *Schleswig,* to *fulfil completely all* the promises of the king on this matter and thus *to take away all pretext for german intervention*"). Die Königin Victoria weiß von ihrem verstorbenen Gemahl, daß das Recht auf Seiten Deutschlands ist.

So wortreich auch einzelne englische Diplomaten an deutschen Höfen sich geberdet haben mögen, Dänemark weiß besser als die deutschen Diplomaten, daß es mit der englischen Hülfe nichts ist. Das „perfide Albion", die „englische Krämerpolitik", das ist seit Wochen jetzt das Thema der dänischen Blätter. „England ist kalt, Frankreich ist unberechenbar, ja bei der Störung der entente cordiale zwischen den Westmächten scheint es auf Deutschlands Seite

zu treten", so klagt die dänische Presse (8. Decbr.). Indeß Dänemark verzweifelt nicht. Aber Deutschlands Diplomaten haben ein so kurzes Gedächtniß, daß sie Lord Palmerstons Vorschlag im Juni 1848 bereits vergessen haben. Sein Vorschlag war ein alternativer. Entweder sollte Schleswig nach den Nationalitäten getheilt werden, der Norden solle an Dänemark, der Süden an Deutschland fallen, oder ganz Schleswig sollte in einer gemeinsamen Verfassung mit Holstein vereinigt werden, wobei Holstein ein Glied des deutschen Bundes bleiben, Schleswig aber nicht in den Bund aufgenommen werden sollte.

Rußland, mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt, wird sich eben so wenig mit der Sache befassen.

In den Tractaten vom 11./22. April 1767 und vom 24. Mai/1. Juni 1773 hat es ausdrücklich von Ihro Königl. Majestät „für Sich, Dero Erben und Successores" auf's Bündigste sich zusagen lassen, „daß das Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Prälaten und Ritterschaft bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bisher genossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten seien."

Rußland wies schon in einer Note vom 19. Nov./1. Dec. 1857 (Urkdb. von 1851/1858, p. 128) seinen Gesandten in Copenhagen an, „den Ministern des Königs die unangenehmen (fâcheuses) Folgen vor Augen zu stellen, die eine Rechtsverweigerung (déni de justice) nach sich ziehen könne." Er sprach aus: „der dänischen Regierung ist nicht unbekannt, bis zu einem wie hohen Grade die Herzogthümer die Sympathien der deutschen Bevölkerungen erregt."

Rußland erkennt in einer Depesche an Lord John Russell vom 5. Mai 1861 (Actenstücke 1861 — 1863, p. 22) die zahlreichen Verunrechtigungen an, deren sich die dänische Regierung gegen die Herzogthümer schuldig mache. In Bezug auf Schleswig sagt es: „aber es würde wünschenswerth sein, wenn das dänische Gouvernement, namentlich was den Gebrauch der deutschen Sprache, das Vereinsrecht, die Ausübung politischer Rechte u. s. w. betrifft, weitere Zugeständnisse machte. Es wird aber wesentlich (essentiel) sein, sagt Rußland, daß es gleichzeitig der deutschen Bevölkerung

eine Garantie gegen die willkürliche und oft unterdrückende (oppresive) Einwirkung der Localbehörden, sei es bei den Wahlen, sei es bei den Verwaltungs- und Polizeisachen gewährte. Endlich — und das sei ein sehr wichtiger Punkt — würde nicht genug darauf Bedacht zu nehmen sein, dem Herzogthum Schleswig und dem von Holstein die Erhaltung der Jahrhunderte lang zwischen ihnen bestehenden Bande zu sichern." Rußland nennt die in Bezug namentlich auf Schleswig eingegangenen Verpflichtungen 12. December 1862 (Actst. 1861—1863, p. 171) bis jetzt unerfüllt („indécises jusqu'à présent").

Der englische Geschäftsträger in Hamburg, Mr. Ward, rügt mit Recht, daß die in den Jahren 1851/1852 eingegangenen Verpflichtungen in den Worten „Gesammt-Staat", „Selbständigkeit", „Gleichberechtigung" an Zweideutigkeiten litten. Er meint, sie würden zu nie endenden Conflicten führen (Actenstücke 1861—1863, p. 76). Dieselbe Wahrnehmung hat sich auch den schwedischen Staatsmännern aufgedrungen, die bei der strengen Personalunion, die zwischen Schweden und Norwegen obwaltet, sich freilich am wenigsten einen „Gesammtstaat" denken können, wie er 1851/1852 von Oesterreich und Preußen für denkbar gehalten wurde.

Nachdem Schweden bereits 27. Januar 1862 (Actenstücke 1861—1863, p. 66) die Befriedigung der gerechten Ansprüche der deutschen Bevölkerung in Schleswig empfohlen hatte, äußert es sich anderweitig am 12. Oct. 1862 (Actenstücke 1861—63 p. 133) dahin, „es fürchte, das Gebäude des dänischen Gesammtstaats werde nie eine solide Grundlage erhalten" („que les fondements puissent jamais devenir bien solides").

Die Stimmung in Schweden und Norwegen ist bekanntlich darüber mehr als getheilt, ob es für Schweden und Norwegen rathsam sei, sich an einem deutsch-dänischen Krieg zu betheiligen. Die geachtetsten Preßorgane sind entschieden dagegen.

Früher hatte Dänemark immer verheißen, Schleswig als „Morgengabe" zur scandinavischen Union zu bringen. Es ist viel Rühmens in der dänischen Presse von dem Beistande gewesen, welchen die nordischen Brüder Dänemark in der Stunde der Gefahr bringen würden. Noch am 6. December ruft die officiöse Presse Copenhagens aus: „an Scandinaviens Beistand zu zweifeln, würde

eine Beleidigung sein." Aber schon am 9. December wird der Rücktritt Schwedens von der Defensiv-Allianz gemeldet, nachdem noch am Tage zuvor die schwedische Thronrede einen matten Trost gespendet hatte in den Worten: „Wir müssen bei den Gefahren, die den König und das Volk von Dänemark bedrohen, bekümmert sein."

Wer aus der Geschichte zu lernen versteht — und dies kann Deutschlands Diplomaten nicht dringend genug empfohlen werden — wird dies Ende des deutscher Seits so sehr gefürchteten scandinavischen Bündnisses erklärlich finden. Die Norweger klagten schon 1420, daß vermöge des schleswigschen Krieges Norwegen von Kriegsvolk und Geld entblößt werde. Das Dänenjoch lastete schwer auf Norwegen. Sie klagten 1437: „wir haben ausländische harte Vögte (utlendzska man). Es ist keine Ordnung in der Münze, kein Trost und kein Insiegel im Reiche, so daß der Normann in's Ausland nach dem Insiegel laufen muß." (Swo at Norighis men thraengis ey laenger at laupa utan rikis effter thy incigle. Urk. v. 1437 Reg. dan. Nr. 3599.) Im Jahre 1813 erhoben sich die Norweger gegen die Dänen. Die norwegischen Blätter sind jetzt verständig genug (7. Decbr.), zu sagen: „Selbst wenn Holstein, Lauenburg und der südliche Theil des Herzogthums Schleswig an Deutschland fiele, so würden sie dies ganz natürlich finden." Sie sagen — Deutschlands Staatsmänner beachtet es! — „auch würde ein Krieg zu dem Zwecke der fortgesetzten dänischen Beherrschung der deutschen Bewohner der Herzogthümer bei dem norwegischen Volke sicherlich keine besondere Sympathie finden, da dasselbe aus eigener Erfahrung nur zu gut weiß, was es mit einer Fremdherrschaft zu bedeuten hat." Ein anderes angesehenes norwegisches Blatt meint, „daß die vereinigten Reiche für den Austrag der deutschdänischen Streitfrage kein größeres Interesse empfinden könnten, als die beiden Westmächte."

Ebenso denkt man in Schweden. Auch dort kennt man aus Erfahrung die dänische Fremdherrschaft, der endlich das Stockholmer Blutbad ein Ziel setzte. Schon im Jahre 1210 wurde von schwedischen Frauen das Wort gehört, „ihr führt uns nicht jütsche (dänische) Sitten hierher." Die alten schwedischen Lieder erzählen

von den Gräueln der ausländischen Vögte, die sonstigen Quellen von der Besetzung der Richterämter mit Ausländern (Dänen), von dem Drucke äußerst belästigender Steuern, welche alle klingende Münze nach Dänemark hinüberführten, von der Erhebung der Thallande (1434) „wie Ein Mann", von dem Schwur, „die Fremdlinge aus dem Lande zu treiben." In dem Freiheitsgefühl bewahrten die Männer Schwedens, bei den Gefahren des ausländischen Drucks, ihre Hoffnung für kommende Zeiten, bis fast 90 Jahre später im Blutbade die Stunde der Erlösung schlug. Vor mehr als vierhundert Jahren sang ein schwedischer Bischof:

„O edler Schwede, Du steh jetzt fest,
Wag Deinen Hals, wag auch die Hand;
Es gilt zu retten Deiner Väter Land,
Gott mag Dir Trost wohl senden.
Ein Vogel wahrt sein Nest fürwahr,
Das thun die wilden Thier' sogar.
Drum merke, was Dir mag gebühren:
Gott gab Dir Sinn für Will und Recht.
Sei lieber frei als Anderer Knecht,
Dieweil Du kannst Dich rühren."

Die drückendste aller Fremdherrschaften ist von jeher die dänische gewesen. Auch England, Lievland hat dies einst kennen lernen.

Ein fast dreißigjähriger Krieg um Schleswig zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts unter Erich dem Pommer (1412—1438) kostete dem Herrscher jener Reiche die Krone. Unter den dänischen Anklagepunkten gegen den landflüchtigen König ward das Verhalten des dänischen Königs in Bezug auf den schleswigschen Krieg vor allem genannt. Das erste Auftreten des Habsburger Hauses in der schleswigschen Angelegenheit enthält eine gute Vorbedeutung. In der Urkunde vom 15. Aug. 1439 erneute, bestätigte und befestigte Kaiser Albrecht von Oesterreich dem Grafen Adolf VIII. von Holstein, Herzog zu Schleswig, alle und jede Privilegien, Gerechtsame, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, die seine Vorfahren, Herzöge zu Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum zu Schleswig gehabt und hergebracht hatten. Kaiser Leopold war es ferner, der 1684 der Politik Dänemarks einen Damm entgegensetzte. Als dieses geltend machte, daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein aufs engste verbunden seien, und andeutete, Holstein könne wegen dieser engen Verbindung nicht unter dem deutschen Reiche bleiben, erwiderte der Kaiser: „Dänemark verrathe hierdurch seine Absichten, daß, wenn ihm das Herzogthum Schleswig erst zum Verschlucken gegeben werde, es

auch unter dem Vorgeben der engen Union, Holstein an sich ziehen und der höchsten Reichsgewalt entfremden werde."

Die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat seit länger als 400 Jahren bestanden. Es sind mehr als sechs Jahrhunderte verflossen, — es sind die Worte zweier dänischer Historiographen ersten Ranges — daß Schleswig lieber unter der Herrschaft sein wollte, worunter es gewohnt war zu leben, und seine eigenen Herren haben, als unter dem dänischen Reiche und ungewohnter Herrschaft stehen (Huitfeld Danemarkis Rigis Krönike I. 237 und Suhm X. 240 p. 240 zum Jahre 1253). Als die Friesen in Schleswig von dem dänischen Könige Abel im Jahre 1252 wegen Schatzung mit Krieg überzogen wurden, sprachen sie — wie die Chronik sagt — „alle aus einem Munde, daß der Römische König Karl ihren Voreltern Freiheiten gegeben habe, die sie mit großer Mannheit und Heerschild erworben hätten; ehe sie König Abel huldigen und schwören wollten und dazu Schatz und Zinse geben, wollten sie lieber alle darum sterben oder auch König Abel sollte sterben." Und so geschah es; Abel fiel gegen die Friesen am 29. Juni 1252.

Noch zwei Jahrhunderte hindurch ziehen sich die Kämpfe um die nationale Selbstständigkeit dieser deutschen Lande gegen dänische Herrschaft*). Selbst dänische Zwingburgen und dänische Vögte haben die mannhaften Bewohner des Herzogthums Schleswig nicht dauernd im Gehorsam halten können. Willig und zu jedem Opfer waren sie den holsteinischen Grafen, „ihren lieben gnädigen Herren" „tho aller Stunde med denst und underdanichkeit bereyt". Von den Friesen sagt vor fünf Jahrhunderten die lübsche Chronik (II. 8): „denn die Friesen wollten lieber unter den Holsten als unter den Dänen sein". Fast ein halbes Jahrtausend ist verschwunden, als das alte Fehmarnsche Volkslied entstand, welches die Gesinnung dieses Inselvolkes bezeichnet:

*) Südschleswig war bekanntlich früher eine dem deutschen Reiche unterliegende deutsche Mark. Helmold Chron. Slev. c. 12. Eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacente, quae scilicet a lacu Slya (Schlei) Egidoram fluvium (Eider) protenditur, *Romano imperio* subjacebat.

„Wenn die Kuh kann Seide spinnen",
„Soll König Erich unser Land gewinnen."

Für uns sind die Sprüche der Weisheit noch nicht stumpf geworden.

Hüte Dich, spricht Moses, und bewahre Deine Seele wohl, daß Du nicht vergessest der Geschichten, die Deine Augen gesehen haben, und laß sie nicht aus Deinem Herzen kommen all' Dein Lebelang, und sollt sie Deinen Kindern und Kindeskindern kund thun. V. Mos. 4 V. 9.

Es ist nicht das erste Mal, „daß die Holsten allein in der Sorge blieben" — wie es vor mehr als vierhundert Jahren heißt. — Treu haben die Holsten zu den Schleswigern gestanden. Holstentreue ist sprüchwörtlich.

Im Jahre 1460 sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein in eine unauflösliche Real-Union getreten; mit Dänemark standen sie nur in einer Personal-Union. Die Stände des Herzogthums Schleswig, sowie der Länder und Grafschaften Holstein und Stormarn erkoren König Christian I. von Dänemark zu einem Herzoge zu Schleswig, Grafen zu Holstein und zu Stormarn und nahmen ihn an für ihren Herrn und huldigten ihm, **nicht** als einem König zu Dänemark, sondern als einem Herrn dieser Lande. Zugleich mußte ihr Landesherr geloben, „diese vorbenannten Lande nach allem seinem Vermögen in gutem Frieden zu halten und daß sie bleiben ewig zusammen ungetheilt." Den Ständen ward das Recht eingeräumt, so oft diese Lande offen würden, einen neuen Landesherrn zu wählen.

Bezeichnend sagen einmal (1588) die dänischen Reichsräthe: „Die Fürstenthümer Schleswig und Holstein sind in uralter Erbeinigung verfaßt und einander incorporirt." Holstein — sagte König Christian V. — ist mit Schleswig inseparabili nexu verknüpft, und 1688 sagt er (Pufendorf, de rebus gestis Friederici Wilhelmi Magni XIX. §. 64): „Ducatum quoque Holsatiae *aeterno* vinculo Slesvicensi innexum." 1699 sagte man königlicher Seits „vermöge uralter beschworener Landesprivilegien stehen beide Herzogthümer ewig zusammen, ungetrennt." Gottorp'scher Seits drückte man dies dahin aus (1700): „Wir kommen aber nun ferner auf die *Unionem ducatuum*, vermöge welcher

beide Herzogthümer Schleswig und Holstein in Kraft verschiedener von Königen und Herzogen nach und nach ertheilter und auf unterschiedlichen Landtagen zum öfteren confirmirter und bestätigter Privilegien ein *corpus integrale* bleiben, zu ewigen Tagen zusammen uniret und verbunden sein, selbige nicht von einander getrennet, noch das Herzogthum Schleswig etiam existente casu vacantiae dem Königreich incorporirt werden, und der eine von den beiden regierenden Herren nicht etwa Herzog von Schleswig und der andere Herzog von Holstein sein sollen."

Das landständische Wahlrecht ist freilich dem vollen fürstlichen Erbrechte erlegen; es ist **vertragsmäßig** und in einer bestimmten Beschränkung von den Ständen aufgegeben worden. Diese 1616 zwischen Landesherrn und Landständen vertragsmäßig festgestellte Beschränkung bestand darin, daß man sich einigte, an die Stelle des Wahlrechts das Erstgeburtsrecht treten zu lassen. Die Worte lauten: „jedoch den Punctum electionis, vorinseriter Erklärung nach, ad Jus Primogeniturae reduciret."

Königlicher Seits bemerkte man 1695, daß die gesammte fürstliche männliche Descendenz *ex pacto et providentia majorum* successionsfähig sei, nachdem von beiden Königen Christiano I. und Friedrich I. heiliglich versprochen sei, daß die Fürstenthümer ewig beisammen bleiben sollen. Man sagte: beide Fürstenthümer seien als ein *corpus politicum* mit einander verbunden und sollten unter einer gemeinsamen unzertrennlichen Regierung stehen. Man nannte dies die hergebrachte Landesverfassung, die Fundamental-Gesetze und Grundfeste der Herzogthümer. Die gemeinsamen Landtage von Schleswig-Holstein haben 1712 zuletzt getagt, nachdem die Landesherren sich über den Bruch der Verfassung in Separat-Artikeln vom 21. März 1709, „deren Inhalt aufs äußerste secretirt" (geheim gehalten) werden soll, dahin geeinigt, „sich der Formalität eines Landtags fürder nicht zu bedienen." Einzelne Verdunkelungen des alten Rechts traten ein; aber die Gesetzgebung und Verwaltung ist auch hierin stets getrennt geblieben.

Bis zum Jahre 1848 blieb das alte Recht des Landes

stets anerkannt, so oft auch dänischer Seits Eingriffe versucht wurden.

Auch die Dänen erkannten — wie der dänische Historiograph Baden 1836 ausspricht — daß es Schleswig-Holstein ans Leben greifen heiße, wenn es getrennt werden sollte. Er nennt es „Sünde, Schleswig und Holstein von einander zu trennen."

Als der jetzige dänische Minister Orla Lehmann am 4. Nov. 1836 zuerst in der Kopenhagener Preßfreiheits-Gesellschaft dazu aufforderte, die Gesellschaft möge dazu beitragen, um in Schleswig dänische Sprache, dänische Verwaltung und Gesetze, dänische Literatur einzuführen, ließ jener achtbare dänische Historiograph in die Berlingsche Zeitung in Kopenhagen einen Artikel einrücken, wo er neben den obigen Aussprüchen auch den that, „Schleswig kann nicht ohne Machtspruch, den unser gerechter und kluger König verabscheuen wird, danisirt werden." Der dänische Minister Bang (vom 27. Jan. 1852 bis 12. Dec. 1854 Minister) sprach 15. Oct. 1838 aus (Roeskilder Ständez. p. 276): „Ich halte es politisch für unrichtig, daß die Ständeversammlungen der Herzogthümer getrennt sind, Schleswig steht nun einmal in der genauesten, fast alle bürgerliche, weltliche und geistliche Verhältnisse umfassenden Verbindung mit dem Herzogthum Holstein. Dieses Band lösen zu wollen, durch eine von der Regierung oder Dänemark ausgehende Veranstaltung, hieße den Sinn und das Herz des ganzen Volkes in beiden Herzogthümern, auch des dänischen Theils, mehr von Dänemark abwenden, und dadurch die Kräfte des gemeinsamen Vaterlandes schwächen. Es ist daher für die Verbindung zwischen den beiden Herzogthümern und Dänemark nützlich, die gegenseitige Verbindung zwischen den beiden Herzogthümern aufrecht zu erhalten, während jedes Vornehmen, welches auch nur das Aussehen hat, dies Band zu lösen, bittern Unwillen in beiden Herzogthümern erwecken würde." Diese Gründe eignete sich der ständische Ausschuß in der Roeskilder Ständeversammlung an (Roesk. Ständez. 1839 p. 1963.)

Der dänische Minister Oersted (vor 1848 bereits Minister und dann vom 21. April 1853 bis 12. Dec. 1854 dän. Premierminister) sagt noch in einer 1850 erschienenen Schrift „Aufrechterhaltung des dänischen Staats in seiner Gesammtheit" (Kop. 1850):

Die Verbindung beider Herzogthümer unter einander habe bisher eine so allgemeine Anerkennung in dem ganzen Regierungssystem gehabt, daß es erst, als beiden Herzogthümern 1831 und 1834 besondere Stände gegeben seien, für nothwendig befunden sei, die Beunruhigungen zu mildern, welche daraus hätten entstehen können, und die Versicherung zu geben, daß an eine Trennung nicht gedacht werde (p. 160). Nichts sei natürlicher gewesen, als daß aus den wichtigen Verfassungsrechten, welche Schleswig-Holstein 1460 erhalten hätte, sich eine vollständige Verfassungseinheit und eine größere Gleichheit in Gesetzen und Einrichtungen habe bilden müssen. Dies sei eine Sache zwischen Fürsten und Ständen gewesen, welche Dänemark nichts angegangen habe (p. 180). In den 4—500 Jahren, worin Schleswig mit Dänemark in keiner Weise anders als durch die Lehns- und Unionsverhältnisse und zum Theil durch einen gemeinsamen Regenten verbunden gewesen sei, aber unter ganz abgesonderten Verfassungen und Regierungen gestanden habe, wäre die ganze Rechtsverfassung Schleswigs sehr abweichend von Dänemark geworden (p. 186). Die Regierung habe sich, in Hinblick auf die frühere verfassungsmäßige Vereinigung der Herzogthümer, davon leiten lassen, daß hierin nichts geändert werden könne, ohne den ganzen Rechtszustand über den Haufen zu stoßen (uden at kuldkaste den hele gjeldende Retstilstand, p. 199). Es würde unklug sein, sich vorzunehmen, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark umzugestalten; die Umwälzung des ganzen Rechtszustandes werde im ganzen Lande Mißstimmung bewirken (p. 217). Die schleswigsche Gesetzgebung habe sechs Jahrhunderte lang einen von der dänischen ganz verschiedenen Entwicklungsgang gehabt. Es werde ungerecht sein, den Rechtszustand in Schleswig umzuändern, blos damit er dem dänischen gleich werde (p. 238).

Zahlreiche Allerhöchste Erlasse vom Jahre 1831, 1834, 1842, 1844, 1846 versicherten immer auf's neue, daß die Regierung nicht entfernt beabsichtige, die Herzogthümer zu trennen. So sagt Christian VIII. in einer Bekanntmachung vom 18. Septbr. 1846:

„Wir haben Uns gefreut, nach Verlauf mehrer Jahre diesen Unsern Geburtstag in Unsern Herzogthümern im Kreise treuer

Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, daß es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu dem Zwecke wollen Wir als Landesvater vor allen Unseren lieben und getreuen Unterthanen hiermit erklären, daß es keineswegs die Absicht hat sein können, durch den Offenen Brief die Rechte Unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben Wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben solle, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll."

Gleichzeitig ließ König Christian VIII. am 7. Septbr. 1846 am Bunde erklären (B. Prot. §. 253, p. 674):

„Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Stände-Versammlung, neben dem Social-Nexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungs-Eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen, **alle öffentlichen Rechtsverhältnisse miteinander gemein haben.**"

Immer näher rückte aber der Augenblick für die Dänen, wo in Folge verschiedenen Erbrechts der berechtigten Erbsuccessoren die Bande sich lösen mußten, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein seit 1460 unter Einem Regentenhause mit Dänemark vereinigt hatten. Angst erfüllte die Dänen, daß sie alsdann in eine nationale Unbedeutendheit verfallen würden. Bei dem Abgange der männlichen Descendenten König Friedrichs III. — dessen letzter der am 15. Novbr. gestorbene Friedrich VII. war — schieden sich die Wege.

Kurz vor König Friedrichs VI. Tode (1839) wurde bei den europäischen Mächten vorgefragt, ob nicht durch ein Arrangement das Auseinanderfallen der bisher unter Einem Scepter vereinigten Lande verhütet werden könne. Die Staatsarchive in Petersburg, Wien und London werden die nöthigen Ausweise darüber gewähren. Man verwies auf die wohlbegründeten Erbansprüche Dritter. Im Juni 1842 suchte der König Christian VIII. den Herzog von Augustenburg zu sondiren, ob er geneigt sei, gegen volle Entschädigung sein Erbrecht auf die Herzogthümer aufzugeben. Niemand würde in Abrede stellen, daß der Herzog in Holstein Erbrechte habe; er frage aber, was aus Dänemark werden solle, wenn auch Schleswig für dasselbe verloren ginge. Die Antwort des Herzogs war — auch uns ist dies damals aus sicherster Quelle bekannt geworden — ablehnend. Er theilte dem Könige mit: „Seiner Ueberzeugung nach sei die Wahrung dieser Erbrechte für ihn eine Pflicht sowohl gegen sein Haus als gegen die Herzogthümer; seine Pflicht gegen sein Haus und gegen die Herzogthümer erlaube ihm nicht, jene Erbrechte aufzugeben; sie seien das beste Schutzmittel gegen die Einverleibung in Dänemark. Würde die dänische Erbfolge in den Herzogthümern eingeführt, so würde es mit der Selbstständigkeit derselben, Dänemark gegenüber, bald vorbei sein" (vgl. aktenmäßige Gesch. der dän. Politik seit dem Jahre 1806 p. 166).

Wie allgemein die Ansicht damals in Dänemark war, daß jedenfalls Holstein eine besondere Erbfolge habe, beweist die Rede des jetzigen dänischen Ministers Orla Lehmann, der dies in Rothschild bestimmt aussprach (Roeskilder Stz. 1842 S. 2232).

Etwas früher glaubte man in Dänemark die Entdeckung gemacht zu haben, daß sich wol gewisse Vorgänge des Jahres 1721 so deuten ließen, als wäre damals die agnatische Erbfolge im vormals herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig in eine cognatische, die des Königsgesetzes umgewandelt. So hoffte man wenigstens das Herzogthum Schleswig ganz oder theilweise sich annectiren und losgelöst von Holstein mit raschen Schritten sich incorporiren und danisiren zu können.

Bekanntlich sprach König Christian VIII. in Betreff der Erbfolge in das Herzogthum Schleswig in dem Offenen Briefe vom

8. Juli 1846 bestimmt die Ansicht aus, daß es nach dem Königsgesetz vererbe. Herr Orla Lehmann hatte schon einige Jahre früher der Absicht Worte geliehen, „den Schleswigern müsse mit blutigen Hieben auf den Rücken geschrieben werden, daß sie Dänen seien". Dieser heißspornige Fanatiker ging in der Rothschilder Ständeversammlung des Jahres 1844 (Roeskilder Ständezeitung 1844, p. 2027) selbst so weit, ein Verbot der Besprechung der Erbfolge der dänischen Regierung zu empfehlen mit dem Vorschlage, „im mildesten Falle auf die Uebertretung dieses Verbotes das Exil, in dem schlimmsten die Kugel zu setzen" (saettes i det mildeste Tilfaelde Exil og i det vaerste en Kugel). Im vorigen Jahrhundert — lange nach den Vorgängen von 1721 — dachte noch kein Däne daran, daß in dem Herzogthum Schleswig oder in dem vormals herzoglichen Antheile desselben eine andere als die agnatische Erbfolge stattfinde. Während der Struenseeenschen Verwaltung wurden Westerlandföhr und die Insel Amrum, seit Alters zum Königreich Dänemark gehörig, eine Zeitlang administrativ mit Schleswig (Osterlandföhr) verbunden. Einige Zeit nach Struensees Sturz veranlaßte die dänische Canzlei die Zurücknahme dieser Neuerung. Sie erklärte dabei: „es sei jener Schritt gefährlich, da das Herzogthum Schleswig einer andern Erbfolge unterworfen sei als das Königreich."

Diese Akten haben uns selbst vorgelegen. Osterlandföhr lag im gottorpischen Antheil. Wir fordern die dänische Regierung auf, irgend einer außerdeutschen Regierung die Akten vorzulegen. Widrigenfalls — es sind die Worte des Kaiserlichen Reichshoffiscals Frhrn. v. Immendorf in der Pinneberger Lehnsfrage 1641 — glauben wir, daß dänischerseits „die bezüglichen Papiere aus den Archiven wegpraktisirt sind", um ein sehr unbequemes Zeugniß gegen die dänischen Prätensionen zu vernichten. Die dänische Canzlei war bis 1848 das Collegium, in welchem die dänischen Kronjuristen saßen, die höchste Justiz- und Verwaltungsstelle in Dänemark.

Oersted selbst kann in dem obengenannten Werke (p. 70) nicht läugnen, daß der Verzicht der zweiten Gottorper Linie 1750 ausdrücklich nur „auf die männlichen Descendenten" lautete.

Es wird Allen noch in frischer Erinnerung sein, welche Aufregung der Offene Brief in allen Theilen Deutschlands hervorrief,

eine so große — wie v. Radowitz in einer kleinen Broschüre 1846 sagt — wie sie nicht vorgekommen ist, seit französischer Uebermuth uns aus 25jähriger Ruhe aufschreckte. „Jetzt, wie damals, — sagt v. Radowitz — traten vor dieser großen Nationalsache alle Parteiungen zurück, die auf unserm Vaterland ruhen: der Legitimist, der Liberale und der Radicale, der Katholik und der Protestant, der Oesterreicher, der Preuße, der Sachse, der Franke, der Schwabe, der Baier, Alle erhoben sich wie Ein Mann. Ein Schauspiel, das der höchsten Beachtung werth ist."

Radowitz fährt fort: „Zunächst entspringt diese Aufregung allerdings aus den Gebieten der Interessen und der Gefühle. So schwer indessen auch die ersteren wiegen, so bedeutungsvoll die letzteren sind, immer würde beiden keine entscheidende Stimme zukommen, wo es sich um reine Rechtsfragen handelt. Die Wahrung der Interessen verfällt der Politik, die nationalen Gefühle erhalten erst dann einen sittlichen Werth, wenn sie in der Wahrheit und im Rechte begründet sind. Ein gerechtes Ziel und gerechte Mittel, keine Freischaarenzüge."

Mit der ihm eigenthümlichen Klarheit und Schärfe unterzieht alsdann von Radowitz die Streitfrage einer Revision und schließt:

„Wir sind bei der Beleuchtung der Frage, die uns so wie ganz Deutschland beschäftigt, von dem aufrichtigen Willen durchdrungen gewesen, keinen der wesentlichen Punkte zu übergehen, die zu einem unbefangenen Urtheile befähigen. Einem Jeden bleibe das Seinige anheim gestellt, das Unsrige liegt in folgenden Sätzen:

1. Das Herzogthum Schleswig hat im Jahre 1721 keine andere Veränderung erfahren, als daß seine beiden Theile vereinigt und in den alleinigen Besitz der ältesten Linie des Hauses Oldenburg übergegangen sind.

2. Seine staatsrechtlichen Verhältnisse sind davon unberührt geblieben, insbesondere daher seine Selbständigkeit gegen Dänemark, seine Verbindung mit Holstein und die mit letzterem gemeinsame Erbfolgeordnung, durch welche die stete Dauer jener Rechte bedingt ist.

3. Wenn in Folge der verschiedenen Successionsordnungen Dänemarks und Holsteins dort ein

anderes Haus als in Holstein zur Regierung gelangt, so verbleibt Schleswig dem Herzog von Holstein."

So Radowitz. Zu gleichem Resultate kommt Professor Hälschner in Bonn (die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Bonn 1846, p. 151).

Er sagt:

„Setzen wir daher nunmehr den Fall (der am 15. Novbr. 1863 eingetreten ist), daß der Mannsstamm der ältern königlichen Linie aussterben sollte, so würde in Dänemark nach dem dänischen Königsgesetz der Weiberstamm derselben succediren. Da aber in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg der Weiberstamm von der Nachfolge unbedingt ausgeschlossen ist, so würde hier der Mannsstamm der andern Linie des Oldenburgschen Hauses zur Nachfolge berufen sein und zwar in Schleswig-Holstein nach der gemeinen Erbfolge-Ordnung, in Lauenburg nach der dort geltenden Primogenitur-Ordnung der Mannsstamm der sonderburgischen (augustenburgischen) Linie, welche vor der Gottorfschen den Vorzug der Linie und der Erstgeburt hat. Nach dem Aussterben der augustenburgischen Linie succedirt unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen, nach Maßgabe der sonderburgischen und lauenburgischen Primogenitur-Ordnungen, der Erstgeborene der beckglücksburgischen Linie in den gesammten Herzogthümern."

Zu demselben Ergebniß gelangt der Professor Wippermann in Halle (Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Halle 1847, p. 263 ff.) in Bezug auf das Erbfolgerecht in die Herzogthümer Schleswig-Holstein (die lauenburgische Frage behandelt er nicht).

Er macht noch darauf aufmerksam, daß die dänische Ansicht, es sei 1721 eine Veränderung in der Erbfolge für das Herzogthum Schleswig in der Weise eingetreten, daß es in Betreff der Erbfolge incorporirt sei, mit den entschiedensten Thatsachen in Widerspruch stehe. Er nennt als solche Einzelnheiten u. A.:

1) In einem Reichsgutachten vom 25. Februar 1714 werde von den „von Ihrer K. M. in Denmark als Herzogen zu Holstein-Glückstadt occupirten Schleswig-Holstein-Gottor-

pischen Landen und Jura" geredet (während die Dänen gerade behaupten, nicht „als Herzog zu Holstein-Glückstadt", sondern als König von Dänemark habe der König Friedrich IV. die Gottorpischen Lande in Schleswig occupirt).

2) Im Jahre 1709 habe das kursächsische Haus, als zum Weiberstamm König Friedrichs III. gehörig, seine Erbansprüche auf Dänemark in seinen Titel aufgenommen und dabei auch die Herzogthümer genannt. Dagegen ließ König Friedrich IV. Protest einlegen, weil „das in lege regia gewurzelte Erbrecht der Königlichen Erbprinzessinnen und deren Descendenten sich auf die Herzogthümer **nicht** erstrecke" (Hoyer, glorreiches Leben Friedrich IV. Th. I., S. 166).

Der dänische Historiograph Hoyer schrieb 1732, also 11 Jahre, nachdem angeblich die Erbfolge der lex Regia auch auf den herzoglichen Antheil von Schleswig ausgedehnt war.

3) Die sonderburg-augustenburgische Linie fuhr noch bis zum Jahre 1767 fort, wegen der frühern gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig und der Insel Fehmarn zu muthen, ein Umstand, der, nachdem das Herzogthum Schleswig 1658 ein souveränes geworden, als unschädlich aus der Aengstlichkeit der damaligen Zeit, eventuelle Rechte zu verlieren (Muthschein vom 17. Juli 1705 „zur künftigen Verwahrung und Sicherung") zu erklären ist. Auf diese Muthscheine ging man dänischer Seits ein und es erfolgten Muthscheine, daß die Rechte der sonderburgischen Linie gewahrt sein sollten. —

Eine kleine Schrift eines Franzosen, bei dem in keiner Weise eine Vorliebe für die Deutschen, sondern eher eine Hinneigung zu den Dänen hervortritt:

„De la Succession dans la Monarchie Danoise. Paris, libraire D'Amyot Éditeur 1847."

kommt zu dem Resultat (p. 30):

A. Die weibliche Linie des regierenden dänischen Königshauses wird succediren:

1) in dem herzoglichen Antheil von Schleswig (belegen im Süden und in der Mitte dieses Herzogthums),
2) in der kleinen Grafschaft Ranzau (in der Mitte von Holstein).

B. Die männlichen Descendenten der jüngeren königlichen Linie — der Herzog von Augustenburg — werden in allen andern Theilen beider Herzogthümer succediren, nämlich:

1) in dem königlichen Antheil von Schleswig (belegen im Norden und zum Theil im Mittelpunkte dieses Herzogthums),
2) in dem königlichen Antheil von Holstein (umfassend den westlichen Theil des Landes),
3) in dem herzoglichen (s. g. Großfürstlichen) Theil von Holstein (mehrentheils im Osten des Landes) und
4) in der Herrschaft Pinneberg (am rechten Elbufer).

Wir können hier auf die Widerlegung der Irrthümer des Franzosen über die Succession der weiblichen Linie der mit Friedrich VII. ausgestorbenen älteren Linie des Königshauses in Bezug auf den herzoglichen Theil von Schleswig nicht näher eingehen. Es wird noch unten Einiges zur Berichtigung dieses Irrthums angeführt werden.

Was die Grafschaft Rantzau anbetrifft, so war diese als Amt Barmstedt früher ein Theil der Herrschaft Pinneberg, der 1640 an die regierenden Herzöge von Schleswig-Holstein fiel. Dänischerseits wird der Erbanspruch für die Weiberlinie der ausgestorbenen älteren K. Linie ausschließlich auf die angebliche Allodialität dieses Districtes gestützt.

Die Sache ist aber einfach die: Die ganze Herrschaft Pinneberg, einschließlich der jetzigen Grafschaft Rantzau, war vom Jahre 1106 an ein Lehen der Holsteinischen Landesherren. Bei der Belehnung von 1307 wurde die gesammte Hand nach Lehnrecht (jure feodali) für die anderen holsteinischen Linien hieran gewahrt. Der Erbvertrag von 1390 sicherte die Erbfolge für die rechten Erben, welche Mannserben sind. Das Oldenburgische Haus der fürstlich Schleswig-Holsteinschen Linie trat nach dem Oldesloer Vertrag von 1460 in dasselbe, die gesammte Hand nach Lehnrecht wahrende, Verhältniß zu den bis 1640 im Besitze der Herrschaft Pinneberg verbleibenden holsteinischen Grafen Schaumburgischen Stammes. Sowohl die Erectionsurkunde, durch welche 1474 Holstein zum Herzogthum und Reichslehen gemacht wurde, und welche die Herrschaft Pinneberg und die jetzige Grafschaft Rantzau mit umfaßt, als der Lehnbrief Kaisers Carl V.

d. d. Gent vom 21. Juli 1521 zeigen dies; letzterer geht ausdrücklich „auf das Herzogthum Holstein, so wie die Lande und Herrschaften Pinneberg."

Das zum Pinneberger District gehörige Amt Barmstedt wurde von der Gottorper Linie im Jahre 1649 an den Grafen von Rantzau mit Consens der Agnaten sowohl der älteren als der jüngeren königl. Linie (Sonderburgischen Stammes) verkauft. Die Oberlehnsherrliche Genehmigung des Kaisers Ferdinand III. wurde dazu erwirkt.

König Friedrich III. von Dänemark ertheilte d. d. Kopenhagen am 27. Juni 1650 zu diesem Kaufcontracte „für sich, seine Erben und Nachkommen am Regimente, als Herzog von Holstein (weilen Unsere Königreiche daran nicht interessiret)" seinen agnatischen Consens.

Solchergestalt liegt die Lehnsqualität dieses Districtes unzweifelhaft vor, die daneben auch durch ausdrückliche Erklärungen von König Christian IV. aus den Jahren 1620, 1621, 1641, 1649, 1650 und zahlreiche andere Beweisthümer bestätigt wird.

Die Tendenz der dänischen Könige, „dem römischen Reiche durch Betrug etwas zu entziehen", ist alt. (Schon 1549 heißt es: ut invertere Imperio per *fraudem* quidquam tentet.) Auch in Betreff der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Rantzau ist dies vielfach versucht, indem dänischer Seits später behauptet wurde, sie wären als Allode erworben.

Der Kaiser Ferdinand III. wies ein solches betrügerisches Gebahren aber scharf zurück (Lackmann VI., p. 363). In einem kaiserlichen Mandat von 1641 heißt es:

„Der König selbst habe ehedem diese Güter für Reichslehen (pro feudalibus imperii) angegeben, hinfolglich könne er dieselben nunmehr als Allod zum Nachtheil des Reiches (pro allodio in praejudicium imperii) mit Nichten vindiciren. Es sei den Lehnsmännern nicht erlaubt, die Lehnsqualität (feudi naturam) eignen Gefallens ohne Consens des Oberlehnsherrn (citra domini consensum) in Allodium zu verwandeln."

Den richtigen Standpunkt bezeichnet eine spätere dänische Staatsschrift von 1696 (p. 18 und 19).

„Ihro Königliche Majestät nehmen eine doppelte Stellung ein: (duplicem personam sustinent) als König und als Herzog." Von den beiden damals regierenden Herren heißt es: „Wir König Christian und Herzog Friedrich NB. als Herzoge zu Schleswig-Holstein." Der Traventhaler Friede v. 18. Aug. 1700 besagt: „Also auch Ihro Königliche Majestät in Dänemark und Dero Successores als regierende Herzoge zu Schleswig-Holstein."

Die Gottorper Linie sprach sich in einer Klage vom 24. Aug. 1708 gegen die Grafen zu Rantzau „in Sachen des gewesenen Amts Barmstedt, jetzt die Grafschaft Rantzau" so aus:

„Kraft der lehnischen Were ist Unser Uranherr König Christian I. von Kaiser Friedrich III. mit den Holstein-Stormarnschen Ländern für sich und seine Erben auf die Art investirt, wie die vormaligen Besitzer der Grafschaften sich sonsten damit vor Alters belehnt gefunden, d. h. zur gesammten Hand. Ferner ist 1640 bemeldte Herrschaft Pinneberg als ein diesseits der Elbe in Stormarn belegenes und nach dem klaren Inhalt des Kieler Vertrages von 1390 unter der lehnischen Wehre gesammter Holstein-Stormarnschen Lande ohnzweifeltlich begriffenes, den Schauenburgischen Grafen aber Kraft des Oldesloischen Vertrages von 1460 sub modo noch reservirt gewesenes Pertinens, mit denen übrigen Holstein-Stormarnschen wiederum reuniret worden."

„Vom König Christian I. ist durch die genannte, Alles, was in alten Zeiten schon zu Stormarn gehörig gewesen, comprehendirende Investitur in anno 1474 bereits das Recht zu dem in anno 1640 demnächst allererst geschehenen Anfall acquirirt worden."

„Barmstedt (die jetzige Grafschaft Rantzau) ist, nachdem es vor vielen hundert Jahren ohnedem schon ein unstreitiges Holstein-Stormarnsches Pertinens gewesen, und nur allein, wie itzige Unsere fürstliche männliche Linie zu allererst an Holstein gekommen, den noch übrig gewesenen Grafen von Schauenburg Zeit Lebens gelassen worden, nach diesem der Grafen von Schauenburg allendlich erfolgten gänzlichen Abgang hingegen Unserm Fürstlichen Hause *jure feudi exprima investitura quaesito*

völlig wiederum angefallen und accresciret." Natürlich fehlt es an begehrlichen dänischen Prätensionen und an deutschen Scribenten nicht, welche mehr als hundert Urkunden und Documenten zum Trotz, fortwährend behaupten, Pinneberg, Altona sowie die Grafschaft Rantzau wären Reichsallod gewesen und geblieben, und es müsse, in Ermangelung anderweitiger Verfügung des letzten Königs aus dem Mannsstamme Friedrichs III., die weibliche Linie des Königlichen Hauses dort succediren.

Noch neuerdings hat man sich für die Allodialität von Pinneberg und Rantzau auf die am 17. Juli 1671 vom Kaiser bestätigte Donationsacte vom 10. August 1669 berufen zu können geglaubt. (Kreuzzeitung vom 2. Decbr.)

In dieser donirt und überträgt der Graf zu Ranzau und Herr zu Breitenburg auf den Fall, daß er ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte, seine Allodial-Grafschaft Ranzau und Herrschaft Breitenburg König Christian V. zu Dennemark-Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein-Stormarn — und ihren Liebden Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben event. erblich. Leopold II. bestätigte diese Eventual-Donation „als Römischer Kaiser aus kaiserlicher Machtvollkommenheit" sich dergestalt, daß auf hiernächst sich ereignende Todesfälle des Königs zu Dänemark Liebden und Dero Erb-Successoren in der Regierung und Dero Lehen Erben an wirklicher Occupierung und Genießung der Grafschaft Ranzau — kein Eintrag, Hindernuß oder Nachtheil zu thun sei."

Es wurde hinzugefügt: „Auch in allem Unß und dem Heiligen Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich."

Was Successoren am Regimente und Lehnserben Königs Friedrich III. „als Herzogs von Holstein, weilen Unsere Königreiche daran nicht interessirt sind" bedeuten, steht in der oben angezogenen Urkunde König Friedrichs III. vom 27. Juni 1650, in der dänischen Staatsschrift von 1696, im Traventhaler Frieden von 1700.*)

---

*) Gottorpische Staatsschrift von 1683 besagt gleichermaßen, „daß die Könige zu Dennemark **als Könige in den Herzogthümern** nichts zu prätendiren haben

Nach dem dänischen Königsgesetz von 1665 §. 27, welches also 25 Jahre nach der Besitzergreifung der Pinneberger Lande von König Friedrich III. und zwar nur für das Königreich Dänemark erlassen wurde, sollen beim Aussterben der männlichen Linie des dänischen Hauses: Weiber vom Manne erben.

Nach den Lehnbriefen über Holstein sammt desselben incorporirten Landen, auch allen und jeden Herrschaften, Lehnschaften — wie z. B. der für sämmtliche Herzoge des Sonderburgischen Hauses ausgestellte kaiserliche Lehnbrief vom 13. Febr. 1751 besagt, sollen „vermöge der alten Lehnbriefe" lediglich Männer vom Mann, Erben, die rechte Mannserben sind, erben.

Bis jene Scribenten daher bewiesen haben, daß Weiber und Männer identisch sind, wird es bei der agnatischen Erbfolge der jüngern Königl. Linie Augustenburgischen Stammes sein Verbleiben behalten, mögen sie auch deutsche Cabinette noch so sehr durch ihren Rath zu täuschen suchen, mögen sie sich auch noch so sehr gebehrden, als kennten sie allein „das wahre Rechtsverhältniß".

Die zur Rechtfertigung des Offenen Briefes erschienene officielle dänische Staatsschrift ist ein Gewirre von Sophistereien, Cavillationen und logischen Widersprüchen, wie kaum eine zweite; sie ist längst gründlich und vernichtend von der deutschen Wissenschaft widerlegt.

Deutsche und auswärtige Staatsmänner werden aus dem unausgesetzt seit zehn Jahren fortgesetzten Notenwechsel mit dem dänischen Gouvernement hinlänglich entnommen haben, wie wenig Sinn für Wahrheit und Recht bei den Dänen sich findet. Vor 6 Jahrhunderten nennt ein deutscher Chronist (Arnold Lub, Chron. Slavorum III, 5) die Dänen in dialektischen Argumenten scharfsinnig (in argumentis dialecticis subtiles). Ein Jahrhundert später klagt ein dänischer Dichter, daß nicht löbliche Eigenschaften, sondern Betrug, Liebe zur Lüge, Bosheit, Falschheit,

---

und also das Fundament der Dennemarkischen Prätensionen, falls eins vorhanden sein sollte, aus der Qualität eines Herzogen zu Schleswig-Holstein herrühren müsse."

Ehrgeiz, Verrath in Dänemark herrsche, daß jedes Gesetz verbannt sei (Planctus de statu regni Daniae bei Langenbeck, Script. Rer. Dan. VI., S. 552).

Jam non laudes, sed heu fraudes
Regnant in te Dacia,
Diligis mendacia
Subtractaque gratia
Sperneris.

Quid est in te Dacia
Nisi fallacia
Ambitio
Proditio
Omnis lex expellitur.

Derselbe Mangel an Wahrheitsliebe tritt bei den Dänen in der späteren Geschichte vielfach hervor. Dies war der Fall, als sie den geschichtlichen Thatsachen und Documenten von 1283, 1326, 1386 und 1392 zuwider, nach denen die holsteinischen Grafen das Herzogthum Schleswig von den dänischen Königen als erbliches Lehen erhalten hatten, in dem Lehnproceß über Schleswig 1424 eidlich erhärteten, daß Dänemark niemals von einer Lehnsgewohnheit gehört, daß zu keiner Zeit einer der holsteinischen Grafen Schleswig als Lehen besessen habe, daß es überhaupt kein besonderes, von Dänemark geschiedenes Herzogthum Schleswig gebe, daß Schleswig ein ganz dänisches Land sei, indem auch die Friesen ein verdorbenes Dänisch redeten. (Frisia — — quae in aliquo variat et loquitur corruptum Danicum.) Hunderte deutscher Urkunden, in denen Einzelne oder Corporationen reden, alle historischen Thatsachen (vgl. S. 19) bezeugen das Gegentheil. Es gelang den Dänen, den Kaiser Sigismund durch diese unwahren Angaben zu einem ungerechten Spruch zu verleiten, der den holsteinischen Grafen das Recht auf Schleswig aberkannte (1424).*) Nach langem erneuten Kriege war es Kaiser Albrecht von Oesterreich, der, wie oben erwähnt, Herzog Adolph VIII. 15. Aug. 1439 alle Privilegien, Gerechtsame, Freiheiten und Würden, die seine Vorfahren, Herzoge zu Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum gehabt und hergebracht haben, erneuerte, befestigte und bestätigte.

*) Kaiser Carl IV. bestätigte in der Urkunde vom 31. Octbr. 1375 (Schleswig-Holsteinisches Urkdb. p. 309) „**als ein Romischer Keiser den graven von Holtzten — sulchen** *Zolle*, **den sie haben zu** *Gottorff*, **gelegen in dem bischtum zu** *Schleswig* **und** *der von uns und dem reiche zulehen ruret* (vgl. p. 19).

Zugleich gebietet damals der Kaiser allen und jeglichen Fürsten, Grafen, Freien, Herren und Edeln, Städten, Märkten und Dörfern und sonst allen andern unsern und des Reiches Unterthanen, den Herzog Adolph in seinen Privilegien, Besitzungen u. s. w. nicht zu hindern oder zu stören, so lieb als ihnen oder ihrer einem es ist, unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden. (Urkunde vom 15. August 1439 bei Jahns Unionskongerne, S. 547 ff.) Könnte Oesterreich ein sehr altes Recht über ein dänischer Seits durch unwahre Versicherungen erschlichenes sehr neues Protocoll vergessen?

Es war nicht das letzte Mal, daß dänischer Uebermuth die deutschen Nachbarn in Bewegung setzte. Durch Patent von 1684 verdrängte König Christian V. seine Mitregenten, die Holsteinischen Fürsten der Gottorpschen Linie, die Stammväter des russischen Kaiserhauses. König Christian V. erklärte: „so haben Wir Uns genöthigt befunden, zu Unserer und Unseres Etats Sicherheit den Antheil, so Ihro Liebden bishero besessen, einzuziehen und mit dem Unsrigen wiederum zu vereinigen.“

Aus der damaligen Zeit stammt das Wort, welches dem Lübecker Domcapitel bei seiner Berufung auf ein kaiserliches Mandat dänischer Seits entgegengehalten wurde:

„Der König von Dänemark habe Soldaten genug, seine Forderungen wider dergleichen nichts bedeutende Wienerische Papiere zu behaupten“. Es war ein ähnliches Selbstgefühl der Dänen — die sich gern die große dänische Nation nennen — was sie 1410 zu dem Ausrufe bestimmte: „des Königs Heer ist stark genug, um alle Länder bis zum Rhein zu unterwerfen.“ Die Holsteiner und Friesen wurden allein mit diesem dänischen Heere fertig.

In ganz Deutschland rief 1684 das Verfahren Dänemarks gegen ein deutsches Land und einen deutschen Fürsten Erbitterung und Aufregung hervor. Der große Churfürst Friedrich Wilhelm war es, welcher am Reichstage zu Regensburg die Sache zu der seinigen machte. Als dänischer Seits sogar zu einer Belagerung von Hamburg vorgeschritten wurde, erklärte er, „er müsse die Belagerung dieser Stadt mit eben den Augen ansehen, als wenn der König Berlin

erobern wollte!" In dem an den Reichstag gerichteten kaiserlichen Commissionsdecrete heißt es mit Rücksicht darauf, „daß der Herr Herzog von der Krone Dänemark, dem westphälischen und nimwegschen, auch andern Friedensschlüssen zuwider, seiner Lande und Leute entsetzt und aus einem vornehmen Reichsfürsten gleichsam zu einem Privat=Land=Stand gemacht werden wolle: Als haben Seine Kaiserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, solche Angelegenheit der allhiesigen hochlöblichen Reichs=Versammlung dergestalt vorzutragen, daß an dero Abhelfung der Ruhe des niedersächsischen Kreises und folglich des gesammten römischen Reichs höchst gelegen sei."

Oesterreich und Chur=Brandenburg gelang es in Verbindung mit König Wilhelm III. von England, den gestörten Rechtszustand wiederherzustellen. Kaiser Leopold sprach aus (29. August 1684): „Daß Unsere kaiserliche Jurisdiction in dieser Sache ohnzweifentlich ist, daß die harte Unterdrückung des Herrn Herzogs von Schleswig=Holstein=Gottorp das gesammte Römische Reich und dessen Stände mit betreffe und daß „Se. Durchlaucht nicht ohne Hülffe und Rettung gelassen werden dürfe". Durch den Altonaer Vertrag vom 30. Juni 1689 wird die Total=Restitution des Herzogs auch in seine schleswigschen Lande bewirkt.

Oesterreich und Preußen wahrten so deutsches Recht und deutsche Ehre. Sie drohten 1684 den Dänen=König „als Störer der öffentlichen Ruhe mit einem Reichskriege zu überziehen". Sie stützten sich dabei auf den Westphälischen Frieden, in den auch Schleswig mit eingeschlossen sei, auf das Verhältniß Schleswigs zu Holstein und darauf, daß eine Beeinträchtigung des Herzogs in Bezug auf seine Regierungsrechte in Schleswig, ebenso auch Holstein berühre. Als 1713 Friedrich IV., König von Dänemark, auf's neue seine Mitregenten, die Herzoge zu Holstein=Gottorp, ihrer Lande beraubt, war es wieder der Kaiser, der durch das Restitutionsedict vom 9. Aug. 1720 die vollkommene Restitution der Herzöge in ihr Reichsfürstenthum bewirkte. Im widrigen — heißt es in diesem Edict — werden Wir in Kraft Unsers allerhöchsten kaiserlichen Ambts, welches Uns die

unterdrückten Stände des Reiches zu beschützen, nachdrücklich verbindet, nicht ermangeln u. s. f.

Es möge genügen, an diese historischen Thatsachen zu erinnern. Ihre Nutzanwendung bedarf keines Commentars.

Kehren wir zurück auf die Frage, welche die Aufgabe dieser Blätter ist. Zunächst noch ein Wort über die Erbfolgefrage.

Auf die schleswigsche Erbfolgefrage haben wir schon oben einige Schlaglichter fallen lassen. In Betreff der Erbfolgefrage in Holstein haben selbst bis auf sehr neue Zeiten die Dänen das agnatische Erbrecht nicht zu bestreiten gewagt. Von dem Grafen Andreas Peter von Bernstorff, dem größten Staatsminister, den Dänemark je gehabt hat, wurde, wie allgemein bekannt ist, die Ehe der Prinzessin Louise Auguste, Tochter des Königs Christian VII. von Dänemark mit Friedrich Christian, Herzog von Augustenburg (27. Mai 1786) mit Rücksicht darauf eingeleitet, daß schon damals das Erlöschen des Mannsstammes der älteren königlichen Linie befürchtet wurde. Es wurde diese Ehe in der Absicht zu Stande gebracht, die ältere und die jüngere königliche Linie zu verbinden und somit den cognatischen mit dem agnatischen Stamme zu verschmelzen und dadurch eine dereinstige Trennung Dänemarks und der Herzogthümer zu verhindern.

Als das deutsche Reich 1806 erlosch, wurde im damaligen dänischen Staatsrathe, dessen Mitglied, eben dieser Herzog von Augustenburg, der Großvater des jetzigen Herzogs Friedrich VIII., war, über das künftige Schicksal Holsteins berathen; Holstein hörte damals auf, Reichslehen zu sein. Es ward die Frage aufgeworfen, ob sich das Herzogthum Holstein einem damals beabsichtigten nordischen Bund oder der Gesammtmonarchie des Königs genauer als bisher anschließen sollte.

Der Herzog von Augustenburg stimmte zwar für das letztere, jedoch nur unter besonderer Verwahrung der seinem Hause zustehenden Erbrechte.

In einem Schreiben an den König erklärte der Herzog:

„er habe sich zwar überzeugt, es sei nicht die Absicht, durch jene Maßregeln den Erbrechten seines Hauses zu nahe zu treten, dennoch behalte er sich vor, eine formelle Reservationsacte

in Betreff seiner Erbrechte einzureichen, damit in der Zukunft eine den Sinn der königlichen Declaration entstellende, chikanöse Auslegung nicht den Erbrechten seines Hauses nachtheilig werden möge."

In dem ersten Entwurfe des später erlassenen Patents wurde Holstein als ein „mit dem gesammten Staatskörper, der Unserm Königlichen Scepter untergebenen Monarchie unzertrennlicher Theil" bezeichnet. Auf Protestation des Herzogs von Augustenburg wurde statt des Ausdruckes „unzertrennlicher Theil" nunmehr „ungetrennter Theil" gesetzt. Der Herzog erklärte, hierdurch befriedigt, in einem Briefe an den König, „daß er nach der jetzigen Fassung des Patents es für überflüssig erachte, eine formelle Reservations-Acte in Betreff der Erbrechte seines Hauses, die außerdem ohne ausdrückliche Verzichtleistung nicht verloren gehen können, einzulegen." (Hälschner a. a. O. p. 86.)

Zehn Jahre später sagte der dänische Staatsrechtslehrer, Professor an der Kopenhagener Universität, Dr. Schlegel, „Aperçu sur la liaison politique entre les duchés de Slesvig et Holstein." Copenhague 1816 (übersetzt von Falck in Kiel, 1816, p. 35):

„Was noch übrigens die Frage (über die Vereinigung der Stände beider Herzogthümer) schwierig macht, ist dieses, daß in Holstein eine andere Erbfolge gilt, als in Schleswig und dem übrigen Dänemark. In Holstein ist es, einige Allodialstücke ausgenommen, eine rein agnatische Erbfolge (successio agnatica). Wären also keine männlichen Nachkommen Friedrichs III. mehr vorhanden, so würden die übrigen männlichen Linien des Oldenburgischen Hauses auf die Erbfolge Anspruch machen können. Aber Schleswig würde mit Dänemark vereinigt bleiben. Die Declaration vom 9. September 1806 bestimmt freilich, daß Holstein für die Folge einen unzertrennbaren Theil der Monarchie ausmachen sollte. Aber es dürfte doch immer zweifelhaft sein, ob es möglich oder auch nur die Absicht gewesen ist, die Erbfolge ohne Einwilligung der Agnaten und der Stände des Landes auf diese Weise abzuändern."

So der dänische Staatsrechtslehrer, mit seinen Irrthümern

über die schleswigsche Erbfolgefrage und über „einige Allodialstücke in Holstein", die, wie wir nachwiesen, nicht existiren, so wie mit der Falsifikation der Worte „unzertrennbar" und „ungetrennt". Deutsche Staatsmänner werden es beachten, daß der dänische Staatsrechtslehrer es nicht für möglich oder beabsichtigt erklärt, daß eine Abänderung der rein agnatischen Erbfolge in Holstein ohne Einwilligung der Agnaten und der Stände des Landes habe erfolgen können.

Wir haben bereits oben nachgewiesen, wie 1616 das den schleswig-holsteinischen Ständen innerhalb des Kreises der Agnaten zustehende Wahlrecht (das Punctum Electionis) vertragsmäßig und in bestimmter Beschränkung auf das Primogeniturrecht (ad jus Primogeniturae) reducirt ward.

Die Primogenitur-Ordnung ist die rein agnatische Linealerbfolge. Diese ist die verfassungsmäßige Grundlage der schleswig-holsteinischen Staatssuccession; sie ist „eine Succession ex pacto et providentia majorum."

Nach dem Princip der Legitimität haben die einzelnen Erbberechtigten ein wohlerworbenes Recht auf die Nachfolge (Successionsrecht) und zwar in der Reihenfolge, in der sie nach der Primogenitur-Ordnung berufen werden (Successionsordnung).

Nur mit ihrer Zustimmung kann eine rechtsbeständige Veränderung dieses Verhältnisses eintreten.

Wir wollen den vertrauten Rathgeber König Christians IX., Herrn Orla Lehmann, königl. dän. Staatsminister, reden lassen.

Dieser Fanatiker, an dessen Drohungen von Exil und Kugel nochmals erinnert werden mag, sprach sich als Stände-Deputirter in Rothschild 1842 (Roeskilder Ständeztg. für 1842 p. 2230—2233) entschieden dahin aus, „daß für Holstein eine besondere Erbfolge existire." Er erklärte einen Gesammtstaat, wie man ihn nun 12 Jahre erstrebt hat, für unmöglich.

Er äußerte: „Ich glaube nicht an die Möglichkeit einer wirklichen Staatseinheit zwischen Dänemark und Holstein; ich weiß, daß Holstein seit undenklicher Zeit Deutschland angehört, daß es ein integrirender Theil des deutschen Bundes ist; ich weiß, daß in Holstein ein ernstlicher Wille lebt, die Einheit mit der deutschen Nation zu bewahren. Holstein wird sich immer mehr

lösen von Dänemark und das ist sowol Recht als Pflicht (og det er baade Ret og Pligt). Ich glaube auch nicht an eine dänisch-holsteinische Staatseinheit. Es ist einleuchtend klar, daß es gegen die Natur und gegen die Geschichte streitet, eine wirkliche Staatseinheit zwischen zwei Ländern zu Wege zu bringen, welche in mannigfacher Hinsicht so höchst verschieden sind, welche verschiedene Nationalität, verschiedene Anschauungen, verschiedene Gefühle haben und von denen das eine dem deutschen Bunde angehört und dessen Gesetzen im Frieden und im Kriege untergeben ist, welches eine besondere Gesetzgebung und mannigfache besondere Einrichtungen hat. Es ist besser, eine friedliche, wohlwollende und gerechte Ausscheidung zwischen Dänemark und Holstein herbeizuführen, als eine Amalgamation."

Selbst im Offenen Brief vom 8. Juli 1846 erklärte sich König Christian VIII. behindert, „sich mit gleicher Bestimmtheit (wie vermeintlich in Betreff Schleswigs) in Betreff des Herzogthums Holstein über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen."

Jene oben abgefertigten Ansprüche auf Pinneberg und Rantzau als Reichsallod, waren die einzigen Resultate, zu denen die zur Untersuchung der Erbverhältnisse von König Christian VIII. niedergesetzte Commission in Betreff Holsteins gekommen war.

Ein hochbegabter Staatsmann, in den Frankfurter Kreisen wohl bekannt, der als Secretair dieser Commission damals thätig war, schrieb am 2. April 1848: „Mögen meine nähern Bekannte wissen, daß ich keine Zeile des Offenen Briefes geschrieben habe und ihn als unzeitgemäß und theilweise gegen die Schlüsse der Commission aufs tiefste beklage, ich fürchte das Stigma wird bleiben. Ich glaube noch immer, daß eine Verständigung auf dem Boden der Personal-Union und der agnatischen Erbfolge möglich sein wird." Zu den damaligen nächsten Bekannten dieses Staatsmanns kann ich mich rechnen.

Ein anderes Commissionsmitglied, den langjährigen holstein-lauenburgischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Pechlin haben wir selbst am 10. Juli 1846 in der furchtbarsten Gewissens-

Bedrängniß und Zerknirschung über die Erlassung des Offenen Briefes vom 8. Juli 1846 gesehen *).

Deutschen Staatsmännern mag es empfohlen werden, aus der Schrift des dänischen Staatsministers Oersted (For den danske Stats Opretholdelse in dens Helhed; Kopenhagen 1850) sich darüber zu unterrichten, daß sowol der Vorsitzende der damaligen Commission, der Staatsminister Graf Heinrich von Reventlow-Criminil, als Oersted selbst (beide damals dänische Staatsminister) „sich mit der größten Bestimmtheit gegen die Erlassung des Offenen Briefes erklärt hat" (p. 150: saaytrede Grev Criminil sich der imod med den stoerste Bestemthed). Oersted fühlt sich in seinem Gewissen gedrungen, noch hinzuzufügen (p. 152), daß der Offene Brief weder von Graf Criminil noch von ihm abgefaßt sei (Endnu skall jeg tilfoie, at det aabene Brev hverken er affattet af Grev Criminil eller af mig). Es ist dieselbe Erscheinung, wie jetzt mit dem auf das Warschauer Protokoll sich stützenden Londoner Tractat vom 8. Mai 1852. In Warschau war der dänische Verhändler von Reedtz. Seine Witwe, eine geborene Gräfin Juel-Vind Frys, hat in zweiter Ehe den als dänischen Fanatiker bekannten Pastor Grundtvig in Kopenhagen geheirathet. Kaum hatte König Christian IX. den dänischen Thron bestiegen, als Pastor Grundtvig, dem Einfluß seiner Gattin nachgebend, sich gedrungen fand, in dänischen Blättern auszusprechen: Für Holstein könne der Londoner Tractat wol nicht unbedingte Anwendung finden.

Ja selbst in dem dem König Christian IX. nächsten Kreise ist die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit seines Anspruchs auf die Succession in den Herzogthümern allgemein verbreitet.

Die Ansichten seiner eigenen ehrwürdigen Mutter, seiner eigenen Schwestern sind ein öffentliches Geheimniß. Wie

*) Der jetzt verstorbene Freiherr von Pechlin schrieb am 2. April 1848 (Aktenstücke zur Schleswig-Holsteinischen Sache, Leipzig 1852 p. 19): „Auf die Kunde von der Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit Dänemark konnte ich nicht zweifelhaft sein, daß, da dieser Akt nicht allein mit den königlichen Anerkennungen und Bestätigungen der zwischen den Herzogthümern bestehenden Verbindung sondern namentlich auch mit einer betreffenden Eröffnung in der von mir am 7. Septbr. 1846 am **Bundestage** abgegebenen Erklärung unvereinbar, ich um meine Entlassung einzukommen habe."

die Königin Victoria, die Schwiegermutter der Prinzessin Wales, denkt, ist nicht minder bekannt.

Christian IX. eigener Schwager, Herr von Blixen=Finecke (mit einer Prinzessin von Hessen vermählt) schrieb am 11. Decbr. 1859 als derzeitiger dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den damaligen Prinzen von Dänemark:

„Es wird Ew. Königlichen Hoheit bekannt sein, daß man von vielen unserm hartgeprüften Vaterland feindlichen Seiten die Frage wegen einer Revision des Londoner Tractats, betreffend die Thronfolgeordnung in der dänischen Monarchie, aufgeworfen hat. Namentlich hat die französische Presse und besonders der Verfasser der Reisebeschreibung des Prinzen Napoleon in den nordischen Reichen hervorgehoben, wie wünschenswerth es sei, daß dieser Staatsact wesentlich modificirt werde. Ich brauche nicht erst Ew. Königlichen Hoheit auseinander zu setzen, wie wichtig es für die Interessen des Staats und was damit in enger Verbindung steht, für die Interessen Ew. Königl. Hoheit sein würde, wenn man verhindern könnte, daß die beregte Frage überhaupt auf dem Congresse zur Sprache käme, oder wenigstens bewirken könnte, daß sie in einer für die dänische Monarchie ersprießlichen Weise vorkäme. Dieses letztere würde nur geschehen können, wenn die Regierung Sr. Majestät im Stande wäre, auf dem Congresse die begründete Erklärung abzugeben, daß der Friede und die Ordnung in der Monarchie zu Stande gebracht, jede äußere Disposition über unsere Verhältnisse dadurch überflüssig würde."

Ist dies für deutsche Diplomaten noch nicht deutlich genug? Mit Gewalt, mit Exil und Kugel wollte man 1846 dänischer Seits eine Besprechung der Erbfolge=Angelegenheit verhindern, man verbot den Ständen der Herzogthümer sie zu erörtern; jetzt scheut man einen Congreß, seines Unrechts hinlänglich sich bewußt. Aber kehren wir zum Offenen Brief zurück.

König Christian VIII. begnügte sich, „allen seinen getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die Versicherung zu ertheilen, daß seine unablässigen Bestrebungen

auch fernerhin darauf gerichtet sein würden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen".

Im Jahre 1846 legten der Herzog von Augustenburg, der Herzog Carl von Glücksburg (älterer Bruder des jetzigen Königs Christian IX.), der Großherzog von Oldenburg und andere Agnaten ihren Protest gegen den Offenen Brief beim Bundestage ein. Auch die Stände von Holstein wandten sich beschwerend dorthin. Damals wurde unter dem Präsidium von Oesterreich in der 28. Sitzung am 17. September 1846 folgender Beschluß gefaßt:

„Nachdem Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben, bei Ihren Bestrebungen, die Successions-Verhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, so findet die Bundesversammlung sich in der vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Majestät, bei endlicher Feststellung der in dem Offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse, die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, **erbberechtigter** Agnaten und der gesetzmäßigen Landes-Vertretung Holsteins beachten werden. Indem die Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt. — — Die Bundes-

versammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlaß in den deutschen Bundesstaaten kund gegeben, bereitwillig ihre Anerkennung."

So stand die Sache, als die Stürme des Jahres 1848 hereinbrachen. König Christian VIII. war im Januar 1848 dahingegangen. König Friedrich VII. erneute in dem von uns mit gegengezeichneten Patent vom 28. Jan. 1848 und in der Bestätigung der Landes-Privilegien Anfang März 1848 noch wiederholt die Versicherung der Fortdauer der bisherigen Verbindung beider Herzogthümer.

Am 24. März 1848 zwang ihn die Kopenhagener Demokratie — Herr Lehmann, der Literat Monrad, ein verabschiedeter Capitain Tscherning und Andere, — die über die Vereine und Volksversammlungen der Hauptstadt commandirten, durch Hinweisung auf die Selbsthülfe der Verzweiflung zur Incorporation von Schleswig. Der König widerstand nicht diesem drastischen Mittel.

Es wird lehrreich sein, sich die Entschuldigung zu vergegenwärtigen, womit Dänemark wegen Holstein und Lauenburg am 2. April 1848 (B.-Prot. 1848 §. 211 p. 319—322) diese Gewaltschritte „mit Rücksicht auf empfangene Instructionen" erläuterte (vergl. oben p. 42).

„Es sei begründet, daß die Verbindung zwischen Holstein auch in der neueren Zeit regierungsseitig in mehreren Urkunden anerkannt und bestätigt worden sei, namentlich auch in der Erklärung am Bundestage am 7. September 1846. Doch habe dem betreffenden Passus nur der Zweck unterlegen, auch durch diese Anerkennung der Zeit für die Ruhe in den Herzogthümern zu wirken."

„Die jetzige Maßnahme, die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark, sei erfolgt wegen der äußerst aufgeregten und in der Hauptstadt unwiderstehlich manifestirten dänischen National-Gesinnung."

Mit andern Worten: die Erklärung vom 7. September 1846 war nicht ernstlich gemeint gewesen, sie hatte ihre Dienste

gethan, „der Zeit für die Ruhe in den Herzogthümern zu wirken.“ Wenn aber in der dänischen Hauptstadt sich „eine dänische National-Gesinnung unwiderstehlich manifestire“, so müsse der König von Dänemark auch als Herzog von Schleswig-Holstein der gehorsame Diener des hauptstädtischen Pöbels sein.

Die Bundesversammlung erklärte hierauf durch Beschlüsse am 4. und 12. April 1848 (Prot. §. 267 p. 386):

daß, falls dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sei, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren; sie erkannte die provisorische Regierung, welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirt habe, als solche und in dieser Maße an. *)

Preußens Gesandter am englischen Hofe, Ritter von Bunsen, hatte dem englischen Publikum dargelegt: Holstein hat drei Rechte mit Schleswig gemein, das Recht, ein selbstständiger Staat zu sein, das Recht der unzertrennlichen Einheit der Herzogthümer und das der Erbfolge im Mannesstamme. Diese Rechte zu schützen, sei Recht und Pflicht des Bundes, auch für Schleswig. Preußens König Friedrich Wilhelm IV. erklärte in dem bekannten Briefe an den Herzog von Augustenburg, daß diese drei Punkte in keiner Weise die Rechte des Königreichs Dänemark verletzen.

Ein dreijähriger Krieg entspann sich. Zwei Jahre standen den Herzogthümern deutsche Bundestruppen (mit Ausnahme von Oesterreich, das selbst genugsam engagirt war, und Luxemburg)

*) S. Preußens Votum, Bundesprot. §. 211, p. 319: „Die Bundesversammlung hat sich durch ihren Beschluß vom 17. Septbr. 1846 ihre Competenz vorbehalten Die damaligen Verhandlungen lassen **keinen Zweifel** darüber, daß diese Competenz sich auch auf die Frage der **ewigen** Vereinigung und Unzertrennlichkeit erstreckt, deren Bestehen Schleswig und Holstein als ein auf die Landesconstitutionen begründetes Recht in Anspruch nehmen.“

aus allen deutschen Contingenten zur Seite. Im Jahre 1850 zog sich der Bund zurück und schloß unter Großbritanniens Vermittelung den s. g. Berliner Frieden am 2. Juli 1850 (paix pure et simple), dessen Art. 3. besagte: „les hautes parties contractantes se réservent tous les droits, qui leur ont appartenus réciproquement avant la guerre.“

Im Art. 4 wurde dem König-Herzog vorbehalten, „die Bundesintervention zur Wiederherstellung seiner legitimen Autorität in Holstein anzurufen, unter gleichzeitiger Mittheilung seiner Absichten über die Pacification des Landes.“

Bei Mittheilung dieses Friedensschlusses an die Statthalterschaft sprach der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 6. Juli 1850 aus (Actenstücke zur schleswig-holsteinschen Frage, Juli 1850):

„Die Fragen, welche den Krieg zwischen Dänemark und Deutschland veranlaßt haben, werden allerdings durch den Frieden nicht erledigt; sie bleiben offen und einer directen Erledigung zwischen den Herzogthümern und Dänemark vor der Hand und wenn der deutsche Bund nicht anders beschließt, überlassen.“ Preußen erklärte sich gegen England am 31. Juli in gleichem Sinne.

Die Herzogthümer verzweifelten nicht, mit dem Erbfeinde auch allein fertig zu werden. Sie waren nicht zum ersten Male in ähnlicher Lage gewesen. Im Jahre 1848 hatte der ganze Bund den Herzogthümern die Geltendmachung ihrer Rechte zugesichert, durch den Bund sollte das zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig gewahrt werden. Ganz ähnlich hatte 1422 in dem Kriege der Holsteiner um Schleswig ein kaiserlicher Commissar den Herzog Heinrich von Schleswig, als er im Begriff war, Flensburg zu nehmen, zum Abzuge von dieser Stadt bewogen. Er gelobte ihm — wie die gleichzeitige Lubsche Chronik berichtet — „er wolle ein gutes Ende des Krieges machen, und einen ewigen Frieden zwischen dem Könige und ihm machen, wenn er von Flensburg gutwillig abzöge.“ Trotz dieser Versicherung des kaiserlichen Commissars, „man möge nicht daran zweifeln“, „he wolde syn gelofte wol holden,“ hatte ebenfalls nach 2 Jahren Kaiser Sigismund sich von der Sache zurückge-

zogen. Vierzehn Jahre später war die Sache der Herzogthümer doch durch die Mannhaftigkeit seiner Bewohner und seiner Fürsten, im langen schweren Kampfe gerettet. Dieses Vorgangs entsannen wir uns und wollten unsern Vätern gleichen.

Der Feldzug nahm 1850 seinen weitern Verlauf. Bei Idstedt wurde heiß gekämpft (25. Juli 1850). Die Schlacht ging durch die Kopflosigkeit des Generals Willisen verloren. Dieser beorderte den Rückzug, obwol die Dänen ihrerseits bereits die Schlacht verloren gegeben und die Retirade ihrer Armee auf Flensburg befohlen hatten. Die schleswig-holsteinsche Armee zog sich wohlgeordnet auf Rendsburg zurück. Sie hielt ganz Holstein und Südschleswig bis an die Treene besetzt.

Dänemark, zur Einsicht gekommen, daß es die schleswig-holsteinsche Armee allein nicht werde besiegen können, rief auf Grund des Art. 4 des Berliner Friedens die sofortige Intervention des Bundes zur Wiederherstellung der legitimen Autorität des Königs von Dänemark als Herzogs von Holstein an.

Am 25. Octbr. 1850 wurde die Execution von den damals in Frankfurt vereinigten deutschen Regierungen im Weigerungsfalle angedroht, es wurde die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider, die Beurlaubung von $^2/_3$ der Truppen verlangt. Da es damals aber keinen legalen Bund, sondern nur ein Conglomerat einzelner Bundesregierungen gab, wurde dies am 5. Nov. 1850 abgelehnt. (Actenstücke zur schleswig-holsteinischen Geschichte, Kiel 1850.)

Da entstanden in Folge der Warschauer Beredungen vom 3. Nov. 1850 und der Olmützer Convention vom 28. Nov. 1850 schlimmere Verwicklungen.

Am 3. Jan. 1851 wiederholten ein österreichischer und ein preußischer Commissair, jetzt im Namen des deutschen Bundes, das obige Anverlangen. In der Nacht vom 10. auf den 11. Jan. 1851 fügte sich die schleswig-holsteinische Landesversammlung und Tags darauf die Statthalterschaft dem Verlangen des Bundes.

Den Schutz der legitimen Rechte des Heimathslandes überantworteten Statthalterschaft und Landesvertretung der Fürsorge des Hohen deutschen Bundes; an stattlichen Verheißungen und Versprechungen, die sich namentlich auf die Erhaltung der

altbegründeten Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein bezogen, hat es damals wahrlich nicht gefehlt.

Der Statthalter Graf Reventlow, der bis zum 1. Febr. 1851 in Function verblieb, veranstaltete die Auflösung der schleswig-holsteinischen Armee. Sie bestand aus 43,248 Mann (darunter circa 4000 Fremde). Das Land Schleswig-Holstein hatte $5^1/_2$ pCt. seiner Bevölkerung unter den Waffen. Den Dänen wurden an schleswig-holsteinischem Kriegsmaterial überliefert: 527 Festungsgeschütze, 118 Feldgeschütze, 54,810 Schießwaffen, 42,660 Säbel, 5612 Centner loses Pulver, 144,220 Voll- und Hohlgeschosse, 95,500 Stück fertige Munition für Kleingewehre, 10 Millionen Zündhütchen, 413,000 Stück große Montirung, 181,800 Stück Lederzeug, 17,900 Satz Reitgeschirr, 22,135 kleine Montirungsstücke, 20,800 Decken, 25,990 Ellen unverarbeitetes Material, außer den erforderlichen Fuhrwerken, Affütagen, Gewehrrequisiten, Feuerwerksgegenständen, Signalinstrumenten, Schanz-, Koch- und Lagergeräthen, Pferdebekleidung, Artilleriematerial und Rohmaterial für eine schlagfertige Armee von 40,000 Mann. Daneben wurde die schleswig-holsteinische Flotille, aus 1 Schooner, 3 Dampfschiffen und 12 Kanonenböten mit 41 Geschützen bestehend, sowie eine neue Biragosche Ponton-Brücke von 75 Pontons nebst Brückendecke, Rudern, Ankern u. s. f., den Dänen überantwortet. In den drei Kriegsjahren hatten die Herzogthümer 43,967,542 *mk* (über 17 Millionen Thaler) auf ihren Militäretat verwandt; $1^1/_4$ Mill. *mk* war an freiwilligen Beiträgen aus Deutschland geflossen.

Oesterreicher und Preußen besetzten Holstein. Von Schleswig, um das gekämpft war, war nicht die Rede; die Dänen hausten darin, schonungslos die Vernichtung eines sechshundertjährigen Rechtszustandes, die Unterdrückung deutscher Nationalität und Sprache beginnend. Damals verfaßte ein uns befreundeter Patriot das bisher ungedruckte Gedicht, welches auch noch jetzt ein Weckruf sein möge:

Schleswig.

Ich sah, war's Zukunft, war's Vergangenheit,
Vor einem Krieger eine blasse Maid
Hinknien; sie bat durch Thränen mehr als Worte,
Und das geschah an Deutschlands deutscher Pforte:

„Beschütze mich! ich bin Dein eigen Kind;
„Doch schnell, damit nicht all mein Blut verrinnt."

Der starke Ritter zog das starke Schwert,
Und steckt es wieder ein und macht Umkehrt.
Noch mit dem Tode ringend ruft die Maid:
„Von Deutschland fordre ich Gerechtigkeit!
— Gerechtigkeit und Ehre sind entflohn!
Und ohne sie, wo ist wohl fest ein Thron "

Der preußische Ministerpräsident erklärte am 15. Februar 1851 in der ersten preußischen Kammer: „Preußen hat in Gemeinschaft mit Oesterreich die **ernste** Absicht — und es wird den Willen bethätigen — das Recht Deutschlands in Beziehung auf das Herzogthum Holstein zu wahren. Dies aber wird nicht geschehen durch scharfe Worte, sondern es wird durch Thaten geschehen." Fast gleichzeitig ist das Wort: „Der Starke weicht einen Schritt zurück."

Und die Thaten? Sie bestanden in dem völligen Aufgeben des Jahrhunderte langen Staatsrechts der Herzogthümer, in einem Zugeständniß der fast völligen Trennung Schleswigs von Holstein, in möglichst allgemein gehaltenen Vereinbarungen in Betreff Schleswigs.

Aber ein Resultat haben die Verhandlungen doch gehabt. Europa hat Dänemark kennen lernen. Dänemarks Weigerung am 6. Decbr. 1851, „rechtliche Garantien zu geben", wurde österreichischerseits entschieden zurückgewiesen (26. Decbr. 1851). Oesterreich verlangte: „daß um zur definitiven Anerkennung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantien zu schreiten, es dies **nur** in der Unterstellung thun könne, eine von ihrem Urheber als verpflichtend betrachtete, daher in der Ausführung gesicherte Erklärung vor Augen zu haben; die wirkliche Ausführung müßte durch eine bestimmte Zusage und entsprechende Schritte verbürgt werden. Se. Majestät der Kaiser, hierüber beruhigt — heißt es — werde nicht säumen, an der Sicherung jenes Verbandes durch völkerrechtliche Verbürgung einer gemeinsamen Erbfolge in allen Theilen der Monarchie mit andern befreundeten Mächten sich zu betheiligen." Aehnlich äußerte sich Preußen 30. Decbr. 1851. Es

forderte für die gewissenhafte Erfüllung verschiedener Puncte Gewißheit und versprach, in dieser Voraussetzung seine Zustimmung zu den Festsetzungen auszusprechen, welche über die Thronfolge in der dänischen Gesammtmonarchie zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg getroffen worden seien.

„Auch über die Art und Weise, wie diese Festsetzungen, soweit sie sich auf Holstein beziehen, durch Beseitigung eines an sich zwar zweifelhaften, doch unter den obwaltenden Umständen nicht zu übersehenden Anspruchs (des Herzogs von Augustenburg) noch eine formellere Begründung erhalten können, ist allseitiges Einverständniß vorhanden.“

Man bemerke: jetzt auf einmal sollte der Anspruch des Herzogs von Augustenburg ein zweifelhafter, aber doch nicht zu übersehen sein.

Ein perniciöses Gutachten, über das König Friedrich Wilhelm IV. selbst gegen von Radowitz sich in sehr mißbilligendem Sinne äußerte, hatte bei der damaligen Ohnmacht und Schwäche Preußens diesen Wandel herbeigeführt.

Dänemark erkannte in einer Note vom 29. Jan. 1852 diese Auffassung wie im Allgemeinen, so auch namentlich, was die Nicht-Incorporation Schleswigs in das Königreich betrifft, — als mit der seinigen übereinstimmend an. Es sprach gegen die k. k. (k. preußische) Regierung die vertrauensvolle Erwartung aus, „sie würden in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einstehen und zugleich die neue Begründung des Verbandes der unter dem Scepter des Königs vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten, um sich an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der dänischen Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.“

Oesterreich und Preußen unterzeichneten darauf das Londoner Protocoll vom 8. Mai 1852, dessen Art. III dahin lautet:

> „Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen aus der Bundesacte von 1815 und dem bestehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen Sr. Majestät des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden sollen.“

Oesterreich und Preußen bemerkten nunmehr in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 29. Juli 1852, daß die Unterhandlungen ein hinreichendes Einverständniß der drei Regierungen über alle wesentlichen Fragen im Gefolge gehabt und die Allerhöchste Bekanntmachung Sr. Majestät des Königs von Dänemark „den Ausdruck der Verständigung enthalte, zu welcher sich die im Namen des Bundes handelnden Allerhöchsten Höfe mit der k. dänischen Regierung geeinigt hätten." Dänemark wegen Holstein und Lauenburg sprach „die Erklärung des Einverständnisses mit den von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin so eben vorgelegten Anträgen aus." In den Vorlagen der beiden deutschen Großmächte an die deutsche Bundesversammlung war besonders hervorgehoben:

„daß der deutschen und der dänischen Nationalität in dem Herzogthum Schleswig völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz zugesichert werde;

„daß eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark nicht stattfinden solle."

Folgende Sätze unterliegen hiernach nicht dem geringsten Zweifel:

1. Bei dem allerseits anerkannten Einverständniß der drei Regierungen über alle wesentlichen Fragen, über die sie sich geeinigt hatten, ist ein Vertrag vorhanden, indem zu der Existenz eines Vertrages nur die Uebereinstimmung der Willen der mit einander paciscirenden Contrahenten gehört;
2. dieser Vertrag, den die dänische Note vom 29. Januar 1852 ausdrücklich als eine „getroffene Vereinbarung" bezeichnet, ist abhängig von einer „die wirkliche Ausführung" von Seiten Dänemarks bestimmt verbürgenden Zusage und von entsprechenden Schritten Dänemarks (österreichische Note vom 26. Decbr. 1861).
3. Nur unter dieser nicht existent gewordenen Bedingung ist eine Vollziehung des Londoner Tractats über die Erbfolge von Seiten Oesterreichs und Preußens oder eine

Adhäsion Seitens einzelner deutscher Höfe erfolgt. (Oesterreichische Denkschrift vom 26. Aug. 1862.) *)

4. Das Londoner Protocoll selbst bezeichnet in Art. III die aus der Bundesacte und dem bestehenden Bundesrechte hervorgehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen als „ausdrücklich verstanden."

5. Zu dem bestehenden Bundesrechte gehören unzweifelhaft die Bundesbeschlüsse, welche von der Bundesversammlung als beständigem verfassungsmäßigen Organ seines Wollens und Handelns gefaßt sind (Art. 7 der Schlußacte). Insbesondere ist der Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846 hierhin zu rechnen. In diesem hat sich unter Oesterreichs Präsidium und Preußens Zustimmung die Bundesversammlung „als Organ des deutschen Bundes", Bezugnehmend auf die Erklärung Königs Christian VIII. von Dänemark, Herzogs von Holstein und Lauenburg, „daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen", und verweisend auf die hinzugefügte Versicherung, „daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten", die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehalten, wenn bei endlicher Feststellung der Erbfolge in dem Herzogthume Holstein die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landes-Vertretung nicht beachtet sein sollten.

---

*) l. 2 C. Si contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium fuerit impetratum I. 22.

„Praescriptione mendaciorum opposita, sive in juris narratione mendacium reperiatur sive in facti, sive in tacendi fraude: pro tenore veritatis, non deprecantis affirmatione datum judicem cognoscere debere et secundum hoc de causa convenit ferre sententiam."

6. Dänemark hat sich nicht allein durch ausdrückliche Erklärungen, sondern auch durch via facti vorgenommene Gewaltschritte von allen 1851/52 bedingt oder unbedingt vereinbarten Stipulationen losgesagt. Alle vor dem Kriege vorhandenen im Art. III des Berliner Friedens vom 2. Juli 1850 vorbehaltenen Rechte treten daher wieder in Geltung.
7. Es giebt nach Landes- und Hausrecht keine holsteinische, sondern nur eine schleswig-holsteinische Staatserbfolge. Der Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 besagt ausdrücklich: es sollen die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen nicht beeinträchtigt oder willkürlich verändert werden.

   Der Bundesbeschluß vom 12. April 1848 (Prot. §. 267 p. 386) erkennt es ausdrücklich als Bundespflicht an, das Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren und zu schützen.

   Der Bund hat demnach das Recht Holsteins auf die gleiche Successionsordnung mit Schleswig als das Recht eines deutschen Bundeslandes gegen jedwede Verletzung zu schützen. Die Einwirkung des Bundes auf Schleswig ist in diesem Falle nicht allein nach dem Völkerrechte, sondern auch nach dem Bundesrechte begründet.
8. Das am 9. Dec. 1650 vom Kaiser Ferdinand III. bestätigte königliche Erbstatut vom 24. Juli 1650 bezeichnet sich selbst als „ein ewig währendes Gesetz Unserer königlichen Linie Unseres fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein." Es ist erlassen „für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Schleswig-Holstein." Es besagt, daß das Jus Primogeniturae wohlbedächtlich zu mehrem Splendor, Zierde und Aufnehmen Unserer Fürstlich Schleswig-Holsteinschen Linie, wie auch zu Unserer gehorsamen treuen Landstände und Unterthanen Frommen, Nutzen und Wohlfahrt, **die denn billig bei allen löblichen Regenten das vornehmste und höchste Gesetz**, eingeführt sei. Mit vorgehabten wohlbedächtigen Rath Unseres getreuen Statthalters, geheimen, auch Land- und anderen

Räthen haben Wir Uns entschlossen, heißt es sodann, durch ein beständiges, unwiderrufliches und zu ewigen Tagen Unserer Fürstlichen Mannes-, Leibes-, Lehns-Erben und Nachkommen, Herzogen zu Schleswig-Holstein, dieser Unserer Königlichen Linie, verbindliches Erbstatutum Familiae, das Jus primogeniturae oder das Recht der ersten Geburt, in Unsere Fürstenthümer Schleswig, Holstein und dero incorporirten Landen einzuführen, zu stabiliren und zu perpetuiren, also und dergestalt, daß nun hinführo so lange nach dem Willen Gottes Unsere Königliche Schleswig-Holsteinsche männliche Linie währet und von unserem Leibe postirende Lehn-Erben vorhanden, allezeit der Erstgeborene allein und dessen Erstgeborener Männlicher, Leibes-, Lehns-Erbe und so weiter in der Regierung succedire.

Es ist endlich hinzugefügt: „wobei denn allezeit so lange einer ex Primogeniti linea descendenti vorhanden, diese den *Collateralibus*, sie seien auch dem ultimo defuncto in gradu oder näher verwandt, präferirt und vorgezogen werden sollen."

9. Nach Erlöschen der männlichen Descendenten der älteren königlichen Linie kommt ferner der Erbvergleich der jüngeren königlichen Linie der Sonderburgischen Linie (jetzt noch Augustenburgischen und Glücksburgischen Stammes) vom 17. Dec. 1633 in Betracht. Diese hat durch „ein immerwährendes Erbstatut sich verglichen, daß in diesem Ihrem Fürstlichen Hause und bei Dero Posterität nun hinführo zu ewigen Tagen das Jus primogeniturae hereditarium nach Ausweisung der gemeinen Rechte und dahero bei Fürstlichen Familien hergebrachter Gewohnheit observiret und danach **die künftigen Successionsfälle** allerdings regulirt werden sollen, wie denn J. F. G. allerseits und nach Ihnen Dero Eheliche Männliche Leibes-, Lehns-Erben und Nachkommen Ihro vom heil. Röm. Reiche und der löblichen Crohn Dennemarken herrührende Lehen allwege insgesammt und zugleich sollen empfangen und deshalb immer zu

in unzertrennlicher sammt Belehnung sitzen bleiben."

10. Nach der unbestreitbar im Oldenburgischen Gesammthause geltenden Lineal-Gradual-Erbfolge, die auch in der Ploenschen Succession 1757—1761 anerkannt wurde, hat die Augustenburgische Linie vor der Gottorfischen den Vorzug der Linie und der Erstgeburt (vgl. Stammbaum in der Anl.). Die Augustenburgische Linie ist daher die zunächst zur Succession in den Herzogthümern berechtigte. Dem letzten Mitgliede der älteren Königlichen Linie (jetzt ausgestorben mit Friedrich VII.) folgt der Erstgeborene der zunächst successionsberechtigten jüngeren Königlichen Linie Augustenburgischen Stammes. (Vergl. darüber die nähere Ausführung im Anhange.)

Das Gottorpische Haus hat die von dänischer Seite anbegehrte „völlige Renunciation" auf den 1713 occupirten herzoglichen Antheil von Schleswig geleistet „für Uns, Unsere Erben und Descendenten". Im Odenseeischen Vergleich vom 25. März 1579 ist versprochen, „den Herzögen des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit durch sonderliche Verträge abgefunden und Verzicht gethan, auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig, sammt dem was vor Alters dazu gehöret und der Insel Fehmarn als mit einem altväterlichen und vom Reiche Dänemark herrührenden anererbten Fahnlehen wirklich zu belehnen." Unter Berufung auf den Odenseeischen Vergleich von 1579 ist Johann der Jüngere am 3. Mai 1580, sind die Herzöge Sonderburgischer Linie vom König Friedrich III. am 22. Mai 1649 durch Lehnbriefe belehnt. Im Jahre 1658 wurde das Herzogthum Schleswig souverain, vom Lehnsnexus befreit. Die Erbfolge der Sonderburger Herzöge beruht zunächst auf dem Geblütrecht; auch nach 1658 haben die Sonderburger Herzöge indessen mehrfach die Belehnung zur gesammten Hand an dem lehnfreien Herzogthum Schleswig, zur größern Sicherheit z. B. 1721 nachgesucht und erhalten; auf spätere Muthgesuche ist erwidert, daß die Rechte

der Linie auf die gesammte Hand am Herzogthum Schleswig gewahrt sein sollten (z. B. 7. August 1767). Verzichtet ist von der Sonderburgischen Linie nie auf die Erbfolge im Herzogthum Schleswig. Die zunächst auf Geblütrecht beruhenden Erbrechte aller Schleswig-Holsteinischen Herzöge sollen nur durch besondere Verzichte und ausdrückliche Verzichte verloren gehen können.

Der Großfürstliche Theil von Holstein ist von Rußland*) cedirt an Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und dero männliche Descendenten und an des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Ihro männliche Posterität (den Großvater König Friedrich VII.), nachdem der Consens des Römischen Kaisers als Oberlehnsherrn zu dieser Cession nachzusuchen versprochen worden.

Ein Rückfall nach dem Abgange der männlichen Descendenz der jetzt erloschenen älteren Königl. Linie ist nirgends ausgesprochen.

Die für den herzoglichen Theil von Schleswig von Frankreich und England erworbenen Garantieen vom 14. Juni 1720 und 23. Juli 1720 beziehen sich auf den ruhigen Besitz des herzoglichen Antheils „de la Partie ducale du dit Duché". Sie gingen nicht weiter als auf die *Jura*, welche dessen voriger Possessor gehabt, wie König Georg I. d. d. James 2./3. Decbr. 1720 aussprach (Leverkus, Garantieakten. 1848. p. 17). König Georg I. ließ ferner declariren d. d. 27. Jan.—7. Febr. 1721:

> „daß Wir Unsere der Krone Dänemark wegen des Schleswigschen ertheilte Garantie-Versicherung nicht anders verständen, als auf die Jura, welche **die** regierenden Herzöge zu Holstein-Gottorf am Schleswigschen gehabt, salvo omnino Jure cujuscumque tertii" (Leverkus a. a. O. p. 18). Vgl. den Excurs über Nähe des Grades im Anhange.

---

*) „Von dem zum Russischen Thron bestimmten Cronerben als annoch wirklich regierenden Herzog zu Schleswig-Holstein nach erlangter Majorennität." Vgl. Vierzehnte Conferenz vom 19. Novbr. 1767 (Nordalb. Studien VI. p. 226).

Der dauernde Alleinbesitz des Herzogthums Schleswig ist daher überhaupt nur dem Mannsstamme des regierenden Königl. Hauses garantirt.

Damals verfolgte Dänemark auch kein anderes Ziel, wie das Definitivtract mit der Schwedischen Linie vom 25. April 1750 ergiebt, die nur en faveur Ihro Kgl. Maj. zu Dänemark rc., auch Dero Erben und männlicher Descendenten auf alle an dem Herzogthum Schleswig und in specie an dem ehemaligen fürstlichen Antheil desselben habende Prätensionen renunciirt*).

11. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind — wie die königl. dänische Staatsschrift vom Mai 1696 sie richtig bezeichnet —

„angeerbte väterliche Fürstenthümer, angestammt unter dem vom König Waldemar 1326 beliebten, auch von König Christian I. anno 1448 bestätigten Artikel', daß nämlich das Herzogthum Schleswig mit der Cron Dänemark nicht vereinigt oder also zusammengefügt werden soll, daß Einer ein Herr von beiden sei" (Incorporationsverbot).

Alle Oldenburger aus der Descendenz von Christian I. und Friedrich I. — die rechte Mannserben sind — sollen kraft Geblütsrecht erbberechtigt sein.

Die Herzogthümer sollen — wie die dänische Staatsschrift vom März 1696 sagt — aus der Providenz der Vorfahren ewig beisammen und ungetheilt bleiben.

Dies ist — wie die dänische Staatsschrift vom Novbr. 1696 sich ausdrückt und wie eine fernere vom Jan. 1700 bestätigt — „dieser Herzogthümer Fundamental-Herkommen." Dies sind, wie jene Staatsschriften sagen, „die *sanctiones pragmaticae* und *leges ducatuum fundamentales*, vermöge deren die Herzogthümer Schleswig-Holstein ein integrale corpus ducatuum bilden."

Nach dem Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846 liegt es dem Bunde ob, die zwischen Holstein und Schleswig auf Gesetz und Herkommen beruhenden Beziehungen zu schützen.

---

*) l. 13, §. 9 D. 41. 2. Illud quoque a veteribus praeceptum est, *neminem sibi ipsum causam possessionis mutare posse.*

Ohne Verletzung seiner Bundespflicht kann der deutsche Bund sich dieser Verpflichtung nicht entziehen.

12. Ein Vertrag, wie der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852, welcher die Verletzung des Princips der Legitimität sich zur Aufgabe stellt, welcher wohlerworbene Rechte erbberechtigter Agnaten auf die Nachfolge (das Successionsrecht) mißachtet, welcher die Reihenfolge, in der die Erbberechtigten berufen sind (die Successionsordnung) ohne Zustimmung sämmtlicher majorenner Näherberechtigten ändert, welcher an die Stelle des Rechts der Primogenitur das Recht des 13. setzt, ist rechtlich von keiner Bedeutung, weil er zu einer unsittlichen Leistung verpflichtet *).

13. Altes und neues Völkerrecht verurtheilt ein auf die Verletzung der Rechte Dritter gerichtetes Vorgehen als unsittlich und nichtig **).

14. Der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 enthält die Verletzung älterer noch bestehender Verbindlichkeiten gegen Dritte. Lossagung von einem solchen Vertrage ist die erste Pflicht, wenn nicht eine schwere Mitschuld die Paciscenten treffen soll (vergl. Heffter Europ. Völkerrecht §. 83). Diese Verantwortung ist viel schwerer als die, welche die deutschen Großmächte zum Gegenstand einer völlig unberechtigten und bundeswidrigen Pression auf ihre ihnen an Recht gleichen Bundesgenossen übten. Der Londoner Tractat hat kein neues Recht für die Herzogthümer geschaffen. Ihr und ihres Fürstenhauses altes Recht hat es nicht aufgehoben und nicht aufheben können. Es ist dem Willen der Stände, der Ritterschaft, der alten Wächter der Landesrechte, gerade entgegengesetzt, es verletzt legitime Fürstenrechte und nationale Interessen.

---

*) l. 4 C. de inutilibus stipulationibus VIII. 39. cum omnia, quae contra bonos mores vel in pactum, vel in stipulationem deducuntur nullius momenti sint.

**) Vattel, droit des gens, livr. II. chap. 12 §. 161: un traité fait pour cause injuste ou déshonnête est absolument nul, personne ne pouvant s'engager à faire des choses contraires à la loi naturelle.

15. Keine deutsche Bundesregierung ist an diesen Tractat gebunden. Keine kann ihn anerkennen, ohne das Recht zu verletzen. Eine Verletzung der Bundespflicht liegt in der Unterzeichnung des Tractats von Seiten der deutschen Großmächte und in dem Beitritt zu demselben von Seiten anderer deutscher Bundesregierungen.

16. Die Entschuldigung ist grundlos, daß die Unterzeichnung des Tractats und der Beitritt zu demselben 1852 natürlich gewesen sei, nachdem der Herzog von Augustenburg für sich und seine Descendenz solennell erklärt habe, daß er der Erbfolge des Prinzen Christian von Glücksburg keinen Widerstand entgegensetzen werde.

Der dänische Premier-Minister Oersted erklärte bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Thronfolgegesetz im dänischen Reichstage im Juni 1853 auf die besonders an ihn gerichtete Frage:

„ob der Herzog von Augustenburg auf seine Erbansprüche verzichtet habe?"

„Der Herzog von Augustenburg hat nicht verzichtet, da ihm kein Verzicht abgefordert ist, indem die Regierung sein Erbrecht nicht anerkennt."

Dies ist die officielle Erklärung des dänischen Gouvernements, welche deutschen Staatsmännern nicht unbekannt geblieben sein wird.

17. Eine unter der Drohung der Confiscation gemachte Proposition über den Ankauf von Privatgütern, welche einen Taxationswerth von 4,300,000 ₰ hatten, gegen Zahlung einer Summe von 2,250,000 ₰ hat der Herzog von Augustenburg am 22. April 1852 gegen den preußischen Bundestagsgesandten in der ihm als Ultimatum bezeichneten Form angenommen; eines Verzichts auf Erbrechte ist in dieser Form überall nicht erwähnt. Ein passives Verhalten gegen die von der dänischen Regierung beabsichtigten Entschließungen in Betreff der Feststellung der Ordnung der Erbfolge hat der Herzog von Augustenburg seinerseits versprochen. Er hat diese Verpflichtung erfüllt.

18. Es hat aber der Herzog von Augustenburg weder ausdrück-

drücklich noch feierlich noch förmlich auf sein Erbrecht Verzicht geleistet.

19. Für seine schon damals majorennen Söhne, seinen Bruder und für dessen schon damals majorennen Sohn, seine Vettern Augustenburgischen Stammes hat der Herzog von Augustenburg weder verzichtet, noch verzichten können.

Im Laufe von mehr als sieben Jahrhunderten zeigen mehre tausend Urkunden und Tractate, daß in deutschen früher lehnbaren Territorien auch nicht der geringste Theil eines Dorfes oder Amtes ohne besondere Zustimmung und ausdrückliche Einwilligung der erbberechtigten Agnaten veräußert werden kann. Majorenne Agnaten müssen ausdrücklich, feierlich, förmlich, freiwillig consentiren, agnosciren, approbiren, ratihabiren, renunciiren, cediren.

Wenn minorenne Agnaten vorhanden sind, so muß deren erlangte Majorennität abgewartet werden.

20. Diese Grundsätze sind insbesondere in dem Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein in anerkannter, jederzeit geübter Geltung, Beispiele sind u. A. die Consense der Sonderburgischen Fürsten zum Verkaufe des Amtes Barmstedt vom 14., 19. und 29. August 1650 (Falcks Urk. p. 154), der Vergleich mit dem Ploenschen Hause vom 18. März 1671, das Ploensche Cessions-Instrument vom 22. Juni 1676 (Falck, a. a. O. p. 197—211). Der Definitiv-Tractat zwischen König Friedrich V. und dem Thronfolger in Schweden Adolf Friedrich (Gottorper Linie) vom 25. April 1750, Art. 1, 2, 3, 4, 5, 22, 23. Endlich der provisorische und definitive Tractat über den s. g. großfürstlichen Antheil von Holstein von 1767, Art. 1, 4, 11, 19, 27, 28, 29, sowie der von 1773 (Falck, a. a. O. p. 289—317, 331—333).

21. Gleichwol wird durch die officiellen Preßorgane von 1852—1863 von Dänemark die Ansicht fortwährend verbreitet, und noch die letzte revue de semaine des Dagbladet hat dies wiederholt: der Herzog von Augustenburg habe für sich und seine Nachkommen auf alle Ansprüche in die Succession in beide Herzogthümer bündigst Verzicht geleistet.

Eine auf dänische Veranlassung und mit Gutheißen der dänischen Machthaber 1854 erschienene Schrift spricht bei Erwähnung der verschiedenen Renunciationen, welche dem Thronfolgegesetz von 1853 vorhergingen, bestimmt aus:

„Auch hat der Herzog Christian Carl Friedrich August von Augustenburg eine Renunciation auf alle etwaigen Ansprüche abgegeben.“

22. Es zeugt dies Verfahren theils von dem den Dänen eigenthümlichen Mangel an Wahrheitsliebe, theils aber von der geringen Achtung, welche sie vor der Einsicht, Fähigkeit und Kenntniß der deutschen Diplomatie haben, welchen sie das Unglaublichste bieten zu dürfen glauben.

23. Die am 22. April 1852 in Frankfurt a. M. gegen den preußischen Bundestagsgesandten abgegebene Erklärung des Herzogs von Augustenburg über die Annahme der dänischen Proposition in Betreff seiner Privatgüter, ist auf den Umwegen über Berlin, Kopenhagen und London, am 8. Mai 1852 dänischer Seits benutzt worden, um in London gegen die Signatarien jenes Vertrages zu behaupten, der Herzog von Augustenburg habe für sich und seine Nachkommen aufs bündigste auf die Erbfolge in beiden Herzogthümern Verzicht geleistet.

24. Der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 findet seine einzige Erklärung a) in dem seit Jahrhunderten dem dänischen Nationalcharakter eigenthümlichen Mangel an Wahrheitsliebe und in dem Hange dieser Nation kurzhändig, gewaltsam und betrüglich Streitfragen zu ihren Gunsten zu entscheiden,*)

---

*) 1) Planctus de statu regni Daniae bei Langenbeck Script. Rer. Danicarum VI. 552. Jam non laudes, sed heu fraudes regnant in te Dacia. *Diligis mendacia.*

2) Nic. Kragii Annal. libr. VI. S. 332, verb. „ut invertere Imperio *per fraudem* quidquam tentet“.

3) Pufendorf, Res gestae Friderici Wilhelmi Magni Elect. Brandenburgici. Berolini 1695 XIII. §. 42, S. 1006: eum (den Herzog von Gottorp) ad se Rensburgum *amica* spe invitatum Rex (Christianus V) in custodiam dabat. Er zwang den Herzog auf seine Souverainetät zu verzichten. Nach Berlin wurde vom dänischen Hofe geschrieben (Pufendorf 1007): Se sperare, Electorem

b) in der Unkenntniß der durch Dänemark getäuschten Paciscenten. Ueber den Austausch des Großfürstlichen Theils von Holstein verhandelte man ein ganzes Jahr; in London ward man an Einem Tage damit fertig, dem Alleinberechtigten zwei Herzogthümer rauben zu wollen.

25. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 ist daher nach allen Richtungen ein nichtiger, unsittlicher, dazu durch dänischen Betrug erschlichener, und wegen Mangels der Gegenleistung hinfälliger Vertrag, dessen Aufrechterhaltung Recht, Pflicht und Ehre verbieten und dessen Festhalten als ein Attentat gegen legitime Rechte deutscher Fürsten und gegen die heiligsten nationalen Interessen erscheinen würde.

Aber stellen Wir Uns einmal auch nur auf den Standpunct der deutschen Großmächte, so dürfen wir einfach an den im Völkerrecht unbestrittenen Satz erinnern, daß „wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert, — wir citiren die Worte von Heffter Europ. Völkerrecht, S. 181 — auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzelten Punct oder Artikel des Vertrages beziehen, denn die Grundlage jeder Vertrags-Verbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt."

Die dänische Note vom 29. Jan. 1852 erklärt z. B., „daß Seine Majestät es endlich als von selbst verstanden betrachten, daß die Entscheidung der annoch unerledigten Grenzfrage vorbehalten, mithin unpräjudicirt bleibt."

Schon im Anfang des Jahres 1853 sprach ein Patent die Vereinigung von sechs früher zum (holsteinischen) Amte Rends-

---

hoc specimen longe efficacius habiturum, quam si a verbis et clarigatione initium factum esset. *Sane intra octiduum majus se operae pretium fecisse quam per arma totius aestatis expeditione obtineri poterat. Nunc tergum sibi tutum esset — se occasione usum brevi manu, controversiam decidisse.* Der dänische Minister Griffenfeld war Urheber dieser jämmerlichen und für die Herzogthümer auf viele Jahrzehnte verderblichen Intrigue.

burg gehörigen Dörfern mit dem (schleswigschen) Amte Hütten aus, Dörfer, auf welche sich eben jene Grenzfrage mit bezog. Wir selbst haben diese Frage, welche in Frankfurt unerledigt liegt, bearbeitet.

Schon dies Factum allein reichte hin, das Schwert zu ziehen, wäre „a good casus belli.“ Hat doch der König von Preußen besonders feierlich betont: „Preußen werde nicht leiden, daß auch nur Ein Dorf dem deutschen Boden entfremdet werde;“ es sind diesmal sechs, und es werden bald drei deutsche Herzogthümer sein, wenn die Wächter deutschen Rechtes und deutscher Ehre ihr Schwert nicht ziehen, nachdem den Herzogthümern durch Oesterreich und Preußen eine schlagfertige Armee von 43,248 Mann bei der Pacification 1851 genommen ist, und die Dänen mit dem trefflichsten Kriegsmaterial auf deutsche Kosten bereichert worden sind.

Ein Promittent kann sich ferner — vgl. Heffter a. a. O. p. 180 — der übernommenen Verpflichtung entziehen, wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen sich selbst, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere schon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde.

Man nennt an zuständiger Stelle diese Frage eine „die Ehre des deutschen Bundes und des gemeinsamen Vaterlandes im Innersten ergreifende.“ Sie ist es. Die 1851 und 1852 ertheilten Zusicherungen sind gänzlich hintangesetzt, mit Hohn hat sich Dänemark davon losgesagt. Auf die Worte des Hohns sind Thaten der Gewalt gefolgt. Mit der systematischen Erdrückung der deutschen Nationalität, der deutschen Sprache, deutschen Rechts, deutscher Sitte wird unaufhaltsam fortgefahren. Ohne darauf Bedacht zu nehmen, „daß kein Theil der Monarchie dem andern untergeordnet werde“, hat Dänemark für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine mit beschließender Befugniß ausgerüstete Repräsentation hergestellt, in welcher dem Königreiche eine überwiegende absolute Majorität gesichert war. Es verstieß dies gegen die früher vertragsmäßig festgestellte Parität der Stimmen. (Vergl. die alten Unionsverträge

von 1533, 1593, 1623, 1634, 1637, 1642, 1658, 1667, 1700 bis zum Patent Königs Friedrich VII. vom 28. Januar 1848.) Gesetz- und verfassungsmäßig wurde dabei den Herzogthümern gegenüber nicht verfahren, sie wurde den Herzogthümern octroyirt.

Ein Volk, das niemals dem Rechte des Siegers verfallen ist, welches gehorsam den Anordnungen der höchsten deutschen Behörde sich darin fügte, daß eine schlagfertige, trefflich ausgerüstete Armee entwaffnet wurde, soll ohne Murren, den Mund geschlossen, die Hand gebunden und aller Mittel gesetzlichen Widerstandes beraubt, nach Art von Heloten einer fremden Nationalität dienstbar sein; sein heiliges Besitzthum, die Sprache, sieht es durch Zwangsmaßregeln verkümmert, sein Recht mit Füßen getreten; Länder, die sechs Jahrhunderte treu zu einander gestanden, sind auseinander gerissen. Es sind Länder, deren Souveraine den Ursprung ihrer Gewalt seit Sonntag Invocavit 1460 ausschließlich der freien Wahl der Stände und einem förmlichen Rechts-Vertrage zu danken haben*); diese Länder sollen sich unter der Maske der Legitimität das Joch der Fremdherrschaft aufbürden lassen. Sie sollen es mit knechtischer Unterwürfigkeit und sklavischer Demuth ertragen!

Das altbegründete verfassungsmäßige Recht der Herzogthümer auf eine staatsrechtliche Vereinigung kann man nicht niedertreten, ohne dem Rechtsgefühl tiefe Wunden zu schlagen, das legitime Erbrecht seiner Fürsten kann man nicht mißachten ohne sich an Gott und Menschen zu versündigen. Die Unterdrückung der Nationalität, der Sprache, des Rechtes hat bereits die tiefste unheilbarste Verbitterung erweckt. Nicht nur in den Herzogthümern, sondern auch bei der ganzen deutschen Bevölkerung.

---

*) Dieses ist auch landesherrlich anerkannt auf dem Schleswig-Holsteinischen Landtage von 1613. Die landesherrlichen Räthe sprachen aus: „daß die Landesprivilegien in sich richtig und klar seien; die Landesherren hätten dieselben auch bei Annehmung des Regiments eidlich bestärkt und gleichsam renovirt. Die Erneuerung habe die Wirkung eines beschworenen Contracts (speciem habet contractus jurati), den zu halten die Fürsten nicht weniger als Private verpflichtet sind, ja so viel mehr, weil sie durch ihre fürstliche Würde über den Privaten stehen." Ipsen, die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1588—1675, Kiel 1852, p. 108.

Nur in der völligen Lösung von Dänemark liegt unsere Rettung. Nur auf diesem Wege kann das so oft von der hohen Politik seit 200 Jahren erstrebte Ziel erreicht werden, „die Ruhe des Nordens zu sichern" (la tranquillité du Nord, dont la conservation forme le but principal. 1751). Sie wird sonst noch oft bei gegentheiliger Entscheidung dauernd erschüttert werden. Man gehe eine 600jährige Geschichte durch; man vergegenwärtige sich die Geschichte von 1200—1250; 1320—1370; 1410—1439; 1671—1720; 1848—1863. Von kleineren Irrungen abgesehen, sind dies die erheblichsten Perioden des Kampfes zwischen zwei Völkern, die sich friedlich nur so lange gegenüberstanden, als die Dänen die Rechte der Herzogthümer geachtet haben.

Man übersehe doch nicht, daß jetzt nicht eine über den Nationalitäten stehende parteilose Regierung in Copenhagen herrscht, sondern ein Haufen erbitterter, von wüthendem Hasse gegen die Bevölkerung der Herzogthümer erfüllter Demokraten, die, von der gründlichsten Verachtung vor deutscher Schwäche und Ohnmacht durchdrungen, vor jenen „nichts bedeutenden wienerischen Papieren", wie sie vor 2 Jahrhunderten schon Dänemark nannte, mit der härtesten und rachsüchtigsten unter allen Formen der Gewalt und mit der dem dänischen Nationalcharakter eigenthümlichen Listigkeit und Eitelkeit das einzige Ziel der völligen Unterdrückung der Herzogthümer systematisch verfolgen. Man zeigt die gründlichste Unkenntniß der Verhältnisse, wenn man glaubt, dies könne anders werden, man könne Garantien schaffen.

Oesterreichische und Preußische Staatsmänner mögen aus Pufendorf (Res Gestae Friderici Wilhelmi Magni Elect. 1695. XIX. S. 1599—1605) ersehen, daß die Reunion Schleswigs seit Jahrhunderten das Ziel Dänemarks ist. Das alte Wort der Waldemarischen Constitution von 1326, daß Schleswig mit dem Reiche und der Krone Dänemark nicht vereinigt, noch so annectirt werden soll, daß Einer der Herr von beiden sei, ist in den Herzogthümern unvergessen, das Wort, „daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben", lebt in Aller Herzen. Die Schleswig-Holsteiner kennen ihre Rechte. Sie entsinnen sich auch des alten landesherrlichen Spruches: „daß die Worte eines Fürsten gleich einem Eckstein sind und sein müssen, auf den unerschütterliche Wahrheit

gebaut werden kann, und welcher ewig unbeweglich bleiben muß."

Wenn das Grundgesetz eines Volkes durch einen Fürsten gebrochen wird, welcher sich für „den rechten König" ausgiebt, so lastet auf einer solchen Gewaltthat ein Fluch, der nur eine Lösung finden kann.

Und diese Lösung ist unser Recht; es ist das Recht unseres angestammten Fürsten, gegen den die Treue zu verleugnen wir für Unrecht halten.

Ein gerechter und kluger Herrscher verabscheut — wie der dänische Historiograph Baden 1836 sagt — Schleswig zu danisiren, er hält es für Sünde, Schleswig und Holstein zu trennen. Ein gerechter König sitzt nicht auf dem durch den Londoner Tractat zusammengeschweißten Throne. Ein Däne sagt 1855: „Man betrachtet das Königthum in Dänemark jetzt als ein bloßes Amt mit gewissen Functionen, welche von einer Repräsentation, ausgehend vom souverainen Volke, regulirt werden sollen. Von der wahren Auffassung, nach welcher der König den Beruf hat, die Wahrheit, das Gesetz und die höhere Ordnung zu repräsentiren, hat man in Dänemark keinen Begriff. Der Staat, sagt dieser Däne — er ist ein Bruder des letzten dänischen Bundestagsgesandten — wird immer mehr an den Abgrund der Anarchie geführt; Zuverlässigkeit, Sicherheit, selbst Ehre und Ehrlichkeit wird aus den Augen gesetzt." So der Däne, dem wir beistimmen.

Der bekannte dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Scheele (von 1854 — 1857) sagt in seinen im August 1851 erschienenen zwangslosen Fragmenten über die Stimmung der Kopenhagener Bevölkerung und Staatsleiter:

„Das Nationalgefühl ist umgeschaffen zum Nationalitätsprincip. Es verfährt mit einer Leidenschaftlichkeit, die freilich keine Ueberzeugungen schaffen konnte, aber dennoch Schwache hinriß, Furchtsame einschüchterte, Eitlen den Dünkel erhöhte und sich natürlich dadurch einen bedeutenden Einfluß verschaffte. Ein vollkommener Terrorismus bildete sich, welcher jeden politischen Gegner *notat et designat ad caedem.* Er dauert bis auf diese Stunde. Niemals noch hat jenes Nationalitätsprincip hier

kecker sein Haupt getragen, als eben jetzt. Niemals noch ist der Terrorismus von der bezeichneten Partei mehr noch geübt worden, als jetzt. Keine Stellung, kein Geschlecht, kein moralischer Charakter, keine Vorgeschichte, kein Verhältniß irgend einer Art sichert davor auf die bloße Vermuthung hin, als ein Feind des Vaterlandes bezeichnet zu werden. Sogar Historiographen werden von der herrschenden Tendenz fortgerissen und versuchten, den hohen Beruf eines Historikers vergessend, selbst die Geschichte einer momentanen Parteirücksicht unterzuordnen. Mangel an Einsicht, Leidenschaftlichkeit, Eitelkeit oder Herrschsucht machen die öffentliche Meinung bis hinauf zu dem Ministerium. Man vergriff sich sogar an dem Heiligthume des Volkes; auch in Districten, wo die Volkssprache ganz und ausschließlich deutsch (Hr. v. Scheel war gerade in diesen Districten fast 20 Jahre Amtmann gewesen), wo keine dänische Beimischung stattfindet, wurde die Einführung der dänischen Kirchen- und Schulsprache verfügt. So Herr von Scheel. Einer der am billigsten denkenden Dänen, der frühere Minister für Schleswig, dann für Holstein, Raaslöf, sagt 1858: „der Gesammtstaat liegt in Trümmern; eine Gleichberechtigung der Herzogthümer ist unmöglich.

Aus den damaligen dänischen Blättern wollen wir noch einige Züge aus dem Anfang des Jahres 1852 hervorheben: „Der Finanzminister Sponneck hat in der Thronfolgesache, sagt ein dänisches Blatt, seine Sporen verdient". Das ist nicht correct, entgegnet ein anderes dänisches Blatt, „er hat ein vollständiges Reitzeug verdient, die Peitsche mitgerechnet. Der Finanzminister bläst etwas in den Reichstag, aber der Wind kommt von einem fremden Blasebalg." Ein Holzschnitt zeigt einen Blasebalg mit dem Portrait des Kaisers von Rußland als Handgriff, der Premier Oersted wird als im Atelier thätig abgebildet, beschäftigt, den Kaiser von Rußland zu porträtiren (Anspielung auf das Warschauer Protocoll); auf der Palette steht „Russisch Grün und Berliner Blau." Flyveposten verweilt mit Behagen bei den Worten des damaligen dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Bluhme über die Erbfolge „Das ist die dritte bittere Pille, welche Deutschland zu sich nehmen muß." Die „neue Erb-

folge=Ordnung wird als eine gebrechliche, morsche Hütte beschrieben, als Oersted's Haus." Der Geheime Staatsarchivar Wegener schrieb damals gegen die neue Thronfolge=Ordnung. Er ward angeklagt, aber freigesprochen. Das Ministerium wollte ihn absetzen. „Wir können nicht glauben — rief die dänische Presse aus — daß dieser um die dänische Sache so verdiente Mann **auf dem Grabe** Schleswig=Holsteins geopfert werden soll." Das Ministerium that keinen weiteren Schritt. Die Vernichtung der Rechte des Adels in den Herzogthümern, der gänzliche Umsturz ihrer Privilegien, die völlige Knebelung der Presse und die Unterdrückung der Sprache war damals der Gegenstand täglicher Besprechung in der dänischen Presse. Der Gesammtstaat wird abgebildet als ein zusammenstürzendes Baugerüst. Ueber die Familie Hamlet (Prinz von Dänemark) wird gespöttelt.

Dies war die Situation, in der man in Kopenhagen den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 schmiedete. Wie heißt Du, Camerad? sagt ein Bild, wo sich zwei Soldaten begegneten, „Manteuffel" ist die Antwort, „und Du?" „Oersted" „Das ist ja komisch, man sollte darauf schwören, wir wären Geschwister! Vielleicht sind sie es auch!" So diese Blumenlese aus der Copenhagener Presse 1852.

„Die Stunde der Entscheidung nähert sich mit Riesenschritten, wir rufen Ew. Majestät an, die Nation nicht zur Selbsthülfe der Verzweiflung zu treiben", so die Casino=Adresse vom 20. März 1848 und König Friedrich VII. incorporirte gehorsamst Schleswig.

„Ew. Majestät haben die Wahl, das Verfassungsgesetz für Dänemark=Schleswig zu unterzeichnen oder wir rufen den Schweden aus", so am 18. November 1863. Der König Christian IX. incorporirte gehorsamst Schleswig.

In andern Residenzen hat man gelernt, mit dem Pöbel der Hauptstadt zurechtzukommen. In Copenhagen kennt man dies noch nicht. Denn der Pöbel sitzt im Regimente!

Aber die deutschen Großmächte wollen unausführbare Stipulationen, solche, die zu fassen schon die größte Unkenntniß der Verhältnisse verräth, erzwingen, um dem Gebote der Ehre und der Klugheit zu genügen.

Kehren wir noch einmal zurück auf das Recht des legitimen Fürsten von Schleswig-Holstein. Eine fürstliche Erbfolge-Ordnung darf, wie noch 1816 auch von dem namhaftesten dänischen Staatsrechtslehrer anerkannt ward, wie ferner 1846 von König Christian VIII. vor dem Bundestage ausgesprochen wurde, nicht ohne Einwilligung der erbberechtigten Agnaten und der Stände des Landes abgeändert werden.

Für das Königreich Dänemark ist beides beachtet. Das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 beruft sich auf die Zustimmung des dänischen Reichstags, auf die Consense der Cognaten.

Den Ständen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ist die Aenderung der Successions-Verhältnisse, wie sie der Londoner Tractat anstrebt, — das Thronfolgegesetz feststellt, nicht vorgelegt; die Consense der Agnaten sind zu dieser Aenderung nicht erwirkt, auch der englische Geschäftsträger in Hamburg sagt (Actenstücke 1861—1863, p. 69):

„The legal validity of the new law of succession is disputable *for want of the consent of the „Agnati“ and of the States of the Duchies*, who were no consulted upon it. The Consents of the Danish diet (Reichstag) to it was however, asked and obtained.“

Der Bundestag hat durch Beschluß vom 11. Februar 1858 die §§. 1—6 der Verfassung für Holstein vom 11. Januar 1854 um deswillen außer Kraft gesetzt, weil ungeachtet des Protestes der holsteinischen Stände ihr Beschluß über diese Paragraphen, von denen der §. 1 sich auf das Thronfolgegesetz zurückbezog, ausgeschlossen wurde.

Der Bundestagsbeschluß vom 17. September 1846 wahrt die Geltendmachung der verfassungsmäßigen Competenz des Bundestags, wenn dessen eigene Rechte, die erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins bei endlicher Feststellung der Successions-Verhältnisse nicht beachtet sind.

Den Ständen des Herzogthums Schleswig steht dasselbe Recht zu. Die Falsification der dänischen Staatsschrift vom Jahre 1846 über eine durch Vorgänge des Jahres 1721 bereits eingetretene Veränderung der Erbfolge ist bereits oben erwähnt. Nach

dieser Staatsschrift wäre damals die agnatische Erbfolge beim Absterben des Mannstammes in die cognatische nach dem Königsgesetz umgewandelt.

Aber durch das Thronfolgegesetz vom 31. Julius 1853 ist, auch einmal angenommen, aber nicht zugegeben, daß 1721 dieser Wandel für den herzoglichen Antheil am Herzogthum Schleswig wirklich eingetreten wäre, die im Königsgesetz für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes Friedrichs III. festgesetzte weibliche Erbfolge wieder zu Gunsten eines an sich ganz unberechtigten fernen Agnaten einer jüngern zunächst nicht successionsberechtigten Linie, des Prinzen Christian von Glücksburg, der drei ältere Brüder hat, abgeändert.

Die dänische Staatsschrift von 1846 legt für die von ihr aus den Vorgängen von 1721 irrigerweise hergeleitete Behauptung einer für das Herzogthum Schleswig eingetretenen Abänderung der agnatischen Erbfolge in die cognatische des Königsgesetzes auf den Consens der Stände alles Gewicht. Die dänische Staatsschrift von 1846 sagt, p. 10, wörtlich: Prälat und Ritterschaft erschienen hiebei ganz eigentlich als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums, so weit in Verbindung mit den Besitzern adeliger Güter eine ständische Repräsentation desselben als politischen Landes noch möglich war.

„Die Städte beschwerten sich nicht; sie gehörten nicht mehr zum politischen, zum gemeinschaftlichen Lande, dem corpus ducatuum, sondern wurden von den regierenden Herren nur noch als Landstände ihrer souverainen Fürstenthümer und nicht mehr als zur Vertretung auf einem für das ganze Herzogthum zu berufenden Landtage berechtigt angesehen.“

Es ist zuerst ein seltsamer Irrthum, zu glauben, dies wären legale Stände des Herzogthums Schleswig gewesen, oder so wären Erbhuldigungen vollzogen. Wo die Stände des Herzogthums Schleswig sonst in fraglicher Beziehung bezeichnet werden, heißt es:

„Zu dero Behueff von den gesambten angesessenen Ständen unsers Herzogthums Schleswig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Amts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die Erbhuldigung einzunehmen.“

Wir acceptiren daher, was die dänische Regierung nicht wird

leugnen können, daß eine fernere Abänderung der nach ihrer übrigens irrigen Ansicht im Jahre 1721 eingetretenen Aenderung der Erbfolge im Herzogthum Schleswig jetzt ohne erneute Einwilligung der dortigen Stände an einer unheilbaren Nichtigkeit leidet. König Christian IX., der das souveräne Herzogthum Schleswig in eine dänische Provinz verwandelte, herrscht nicht de jure sondern nur via facti im Herzogthum Schleswig.

Es tritt daher auch nach dänischer Auffassung jetzt das alte agnatische Erbfolgerecht in dem Herzoglichen Antheile des Herzogthums Schleswig wieder in volle Geltung, da geständigermaßen eine Einwilligung der Stände des souveränen Herzogthums Schleswig zu der Abänderung der nach dänischer Ansicht 1721 von agnatischer in cognatische Erbfolge verwandelten Succession bisher nicht erwirkt ist. Die Theorie, „daß jedes in Dänemark rechtmäßig entstandene Erbfolgegesetz auch stets für Schleswig legales Successionsgesetz sei", ist die Phantasie eines wenig berufenen deutschen Baukünstlers.

Wir wollen nur daran erinnern, daß nach den Vereinbarungen von 1851/1852, wie die österreichische Denkschrift vom 26. August 1862 (Actenstücke 1861—1863, p. 109) richtig sagt: „die Herzogthümer als besondere Theile der Monarchie eine gleichgeordnete Stellung neben den andern Theilen einnehmen sollten". Also mußte der schleswigsche Landtag so gut wie der dänische Reichstag zu der Aenderung der Succession zustimmen, wenn wirklich dort die cognatische Erbfolge nach dem Königsgesetz galt und ein fernstehender Prinz — nach der Wiener Zählung der 13. in der langen Prätendentenreihe — zum Thronfolger ausersehen wurde.

Es ist daher ein unter den Schutz des deutschen Bundes gestelltes Recht, daß dem Herzogthum Schleswig das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 nicht ohne Zustimmung der Stände von Schleswig aufgedrängt werde.

Die pragmatische Sanction ward in den Staaten des Hauses Oesterreich in allen Landen, wo es Stände gab, diesen vorgelegt und von ihnen angenommen. Erst dadurch erhielt sie Geltung.

In Wien wird man sich auch entsinnen (vergl. Arneth,

Geschichte Maria Theresia's S. 190), daß selbst bei der pragmatischen Sanction ausgesprochen wurde, „daß jedem solchen Vertrage stillschweigend die sich von selbst verstehende Clausel zu Grunde liege, daß durch dessen Bestimmungen die Rechte Dritter nicht verletzt werden dürften. Zeige sich nachträglich, daß dies der Fall sei, so könne natürlicher Weise auch der Vertrag nicht als gültig angesehen werden." Fürst Metternich erwiderte im Jahre 1847 auf die Note des dänischen Gesandten v. Löwenstern in Betreff der Successionsverhältnisse: „Die berührten Rechtsansprüche seien nur durch Verhandlungen zu befriedigen. Im Falle der Collision sei man nicht einverstanden mit der Unterordnung der Rechtsansprüche unter das Princip der Integrität der dänischen Monarchie. Die Schwierigkeit der Sache liege in drei unvereinbaren Principien: Integrität, Königsgesetz, agnatische Rechte. Hiemit hatte man sich in Berlin, wohin man das Concept mitgetheilt hatte, einverstanden erklärt.

In Preußen wird man sich des bekannten Briefes König Friedrich Wilhelm IV. an den Herzog von Augustenburg, worin er dessen Erbfolge in Schleswig-Holstein als unzweifelhaft anerkannte, entsinnen. Der Art. IV. der Berliner Friedenspräliminarien vom 10. Juli 1849 (Actenst. zur Schleswig-Holsteinschen Frage 1849 p. 35.) bestimmte, „daß bei den Verhandlungen über die Erbfolge in den unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten den eventuellen Rechten Dritter nicht präjudicirt werden solle. In den Noten des Ritters Bunsen vom 4. u. 5. Juli 1850 wird das Londoner Protocoll als „ungerecht und illegal und allen bestehenden Rechtsverträgen zuwiderlaufend" bezeichnet.

In der Sitzung vom 4. Mai 1860 sprach das Preußische Haus der Abgeordneten gegen die Preußische Staatsregierung die Erwartung aus, „daß dieselbe in Gemeinschaft mit den deutschen Verbündeten nichts unterlassen werde, um den Herzogthümern Schleswig und Holstein **endlich** zum **vollen** Genusse ihrer schwer gekränkten Rechte zu verhelfen."

Es ward Namensaufruf verlangt. Das Ergebniß der Ab-

stimmung war, daß sich bei der Abstimmung 305 Mitglieder betheiligt und dieselben sämmtlich mit Ja gestimmt hatten.

Der damalige Minister der Preußischen auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Schleinitz äußerte darauf in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 13. Mai 1860:

„In der That haben in der neuern Zeit gerade die Zustände Schleswigs durch eine Reihe von beklagenswerthen Thatsachen und Vorgängen die Aufmerksamkeit in ganz Deutschland vorzugsweise auf sich ziehen müssen. Meiner Ansicht nach wird sich **der deutsche Bund** kaum länger der Verpflichtung entziehen dürfen, die dermalige Lage Schleswigs in ernste Erwägung zu ziehen. Die königliche Staatsregierung kann sich nicht für ermächtigt halten, den Entschließungen des Bundes ihrerseits durch einseitige Erklärungen irgendwie zu präjudiciren." Er fügt hinzu:

„Im Vergleiche zu dem früheren Rechtszustande enthielten die Zusicherungen des Jahres 1852 immerhin nur eine sehr beschränkte Grundlage nationalen und selbständigen Lebens. Es hätte deshalb um so zuversichtlicher erwartet werden können, daß wenigstens diese beschränkte Grundlage dem Herzogthum Schleswig unverkürzt gewährt und unverkümmert erhalten werden würde. Kein unbefangenes und unparteiisches Auge wird in dessen Zuständen eine Verwirklichung der mit Dänemark getroffenen Verabredungen zu erblicken vermögen."

„Die Staatsregierung glaubt das Vertrauen für sich in Anspruch nehmen zu müssen, daß sie von der ihr als Bundesmacht und als Europäischer Macht zustehenden Initiative nicht blos den richtigen, sondern auch den rechtzeitigen Gebrauch zu machen wissen wird."

„Die deutschen Herzogthümer haben durch die männliche Beharrlichkeit, mit welcher sie nicht aufhören, für die Wahrung ihrer Rechte und Nationalität einzutreten, ein schönes und leuchtendes Beispiel aufgestellt."

„Es gebührt ihnen deshalb eine um so größere, eine um so ungetheiltere Anerkennung, als sie dabei niemals die unverbrüchliche Treue gegen den angestammten Landesherrn und

niemals jenen Geist der Mäßigung und Besonnenheit verläugnet haben, welcher das sichere Kennzeichen einer guten und gerechten Sache ist."

Frhr. v. Schleinitz betonte: „Nicht nur das preußische sondern das gesammte deutsche Volk nimmt einen lebendigen und tiefbegründeten Antheil an dem Gegenstande. Denn es handelt sich dabei um das Wohl und Wehe zweier Länder, von denen das eine ein wichtiges und werthvolles Glied des deutschen Bundes, das andere, zwar politisch mit Deutschland nicht verbunden, nichts desto weniger aber eine Vormauer deutschen Geistes und deutscher Gesittung ist, und die beide von einem der tüchtigsten, kräftigsten und edelsten deutschen Volksstämme bewohnt werden."

Es sind wiederum drei Jahre nutzloser Verhandlungen, diplomatischer Erörterungen und stilistischer Uebungen vergangen, Jahre des härtesten Druckes, vor allem für Schleswig, wie sie die Männer ersonnen, welche längst den Rath ertheilten und das Ziel zur Lebensaufgabe sich gemacht haben, „den Schleswigern mit blutigen Hieben auf den Rücken zu schreiben, daß sie Dänen seien".

Jene Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom Mai 1860 bezogen sich mit auf die an den König Friedrich VII. gerichtete Adresse der Schleswigschen Stände vom 11. Febr. 1860. Ueber das Sprachedict sagten diese mannhaften Vertreter deutschen Rechts, deutschen Geistes und deutscher Gesittung:

„Die feindseligste und schlaueste Arglist hätte kein wirksameres Mittel ersinnen können, um im Lande bis in die kleinste Hütte dem dänischen Namen und der dänischen Sprache Abneigung und Entfremdung zu erwecken, als die vor Gott und Menschen nicht zu rechtfertigende gänzlich erfolg- und zwecklose Unterdrückung der deutschen Sprache. Nur eine vollständige Umkehr von dem bisher eingeschlagenen Wege kann zum wahren Frieden und zur Wohlfahrt der Monarchie führen. Aufgegeben muß es werden, die

dänische Sprache als eine politische Person zu betrachten, deren Gebiet durch Eroberung vergrößert werden soll. So lange die Kirche und Schule noch dazu gemißbraucht wird, Propaganda für die Sprache zu machen, so lange den Einwohnern nicht gestattet wird, sich, wo und wann sie wollen, namentlich auch beim Unterricht ihrer Kinder, ihrer eigenen Sprache zu bedienen, steht der Staat mit den ersten Anforderungen des Christenthums und der Civilisation in einem directen Widerspruch und fehlt die allererste Voraussetzung für eine freie bürgerliche Existenz."

Dem edlen Manne, welcher im Namen der Schleswigschen Stände 1860 diese Worte sprach, ist das Herz über das Elend seiner Heimath gebrochen. Aber seine Worte klingen wieder und leben in den Herzen seiner Landsleute und Millionen von Deutschen.

Jetzt ist die Incorporation von Schleswig vollendete Thatsache; noch immer hält Herr v. Bismarck die Stunde des Handelns nicht gekommen. Er erklärt jetzt (1. Decbr. d. J.) in dem Preußischen Abgeordnetenhaus:

„Die Unterzeichnung des Londoner Protokolls mag beklagt werden, aber es ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unsrer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen. Wir bestehen auf demselben Gebote für Dänemark. Der Londoner Vertrag bildete den Abschluß einer Reihe von Unterhandlungen, welche zwischen Deutschland und Dänemark gepflogen worden waren. Die aus denselben hervorgegangenen Zusagen Dänemarks und der Vertrag, welchen Preußen und Oesterreich auf Grund derselben in London vollzogen haben, bedingen sich gegenseitig, so daß sie mit einander stehen oder fallen. Die Aufrechterhaltung dieser Stipulationen ist einstweilen insbesondere für Schleswig von wesentlichem Bedürfniß. Sie giebt uns das Recht, in diesem Herzogthum die Erfüllung vertragsmäßiger Zusagen von Dänemark zu fordern. Fallen aber mit dem Londoner Vertrage die Verabredungen von 1851—1852, so fehlen uns in Betreff Schleswigs solche vertragsmäßige Rechte, welchen die Anerkennung der europäischen Großmächte zur Seite stände. Die Lossagung von den Verträgen von 1852 würde also der

Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen in Betreff derselben die 1852 geschaffene vertragsmäßige Grundlage entziehen und die allseitige Anerkennung einer andern von neuen Verhandlungen oder von dem Ausgange eines europäischen Kriegs abhängig machen. Die Entscheidung über die Frage, ob und wann wir durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sind, uns von dem Londoner Protokoll loszusagen, muß die Königliche Regierung **sich** vorbehalten; sie kann dieselbe **dem deutschen Bunde nicht** überlassen. Wir haben mit der k. österreichischen Regierung Verabredungen getroffen, welche eine übereinstimmende Haltung beider Mächte in Betreff des Londoner Vertrages und seiner Consequenzen einstweilen sicher stellen.

„In Betreff Holsteins beruht für uns der Successionstitel Königs Christian auf dem Londoner Vertrage und ist die Verwirklichung desselben von der Erfüllung der Vorverträge abhängig, welche mit dem Londoner Vertrage in solidarischem Zusammenhange stehen.

„Unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogthümern und für sein eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen."

Graf Rechberg meint, den Einwand, daß die Ausführung der beschlossenen Execution eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Regierung Königs Christian IX. in sich schließe, durchaus nicht als stichhaltig betrachten zu können. — Mit dem Executionsbeschlusse könne ohne allen Anstand der ausdrückliche Vorbehalt der Prüfung der Erbfolgefrage verbunden werden. Er zweifelt nicht, daß der deutsche Bund mit dem in Copenhagen nun schon seit allzu langer Zeit herrschend gewordenen, die Rechte und das Selbstgefühl Deutschlands verletzenden System nunmehr kräftig und entschieden Abrechnung halten werde.

Der Rechtspunkt sei in Bezug auf die Erbfolgefrage nach allen Richtungen hin bestritten und wie man auch über den Londoner Vertrag urtheilen möge, so stehe doch so viel vollkommen fest,

daß dieser Vertrag niemals geschlossen wäre, wenn den Herzogen von Augustenburg ein klares und unzweifelhaftes Recht auf die Nachfolge in ganz Schleswig und ganz Holstein zustände.

Käme es dazu, daß die Lösung dieser Fragen ausschließlich vom Rechtsstandpunkte aus nach den Gesichtspunkten erfolgen müßte, welche sich ohne den Londoner Vertrag aus den entscheidenden staats- und völkerrechtlichen Urkunden herausstellen würden, so wäre wenigstens bis jetzt der gültige Beweis noch nicht hergestellt, daß Deutschlands politische Interessen nicht zuletzt hierunter sehr zu leiden haben würden. Deutschland könne sich doch nicht in einen Weltkrieg stürzen, blos damit ein Herzog von Augustenburg anstatt eines Herzogs von Glücksburg die dänische Monarchie regiere.

Wir bezweifeln, daß Oesterreich, wenn dessen Premier sich zu solchen Anschauungen bekennt, jemals in Deutschland die so sehr erstrebte Stellung einnehmen wird. Denn in Deutschland hält man noch etwas auf das Recht, in slavischen Ländern mag das anders sein. Wir haben die österreichischen Reformpläne dieses Sommers dahin verstanden, daß Oesterreich seinen Platz in Deutschland, nicht bloß neben Deutschland einnehmen wolle, ein Vorwurf, der bekanntlich alt ist (Puffendorff Monzambano de statu Germanici cp. II. §. 4). Jedenfalls klärt dieser Ausspruch das Verhältniß, daß Oesterreich in seiner scharfen Absonderung beharren will. Denn in Deutschland ist man noch nicht in dem Punkte gleichgültig geworden, ob man ein Fürstenthum von Gottes Gnaden oder ob man eins von Protocollswegen hat; man legt Werth darauf, einen Fürsten zu haben, welcher nicht auf Kündigung und unter einer Resolutivbedingung herrscht, wie Christian IX. Es kann daher Deutschland nicht gleichgültig sein, ob ein Augustenburger Herzog oder ein Glücksburger Prinz in den Herzogthümern regiert. Politischen Zweckmäßigkeitsgründen legitime Rechte leichtsinnig zu opfern, ist bisher in Deutschland nicht Brauch gewesen; Fürst Metternich dachte 1847 in dieser Beziehung, wie uns scheint, staatsmännischer, correcter und gewissenhafter.

Kaiser Friedrich III. war in 27 Jahren (von 1444—1471) nie im Reiche gewesen. Vielfach wußte man im Reiche nichts von

dem einst so mächtigen Kaiserthum. Jedenfalls war es damals in deutschen Landen nur eine von fernher wirkende, hauptsächlich in der Idee ruhende Macht geworden. Man wagte selbst den Kaiser vor die Freistühle der rothen Erde zu fordern, um daselbst seinen Leib und seine höchste Ehre zu verantworten, bei Strafe für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden. Im Bereiche des deutschen Reiches war es vor Alters, so lange der Freischöffenbund bestand und die heimliche Acht geübt wurde, mit einiger Gefahr verbunden, den Landfrieden zu brechen, des Kaisers Gericht nicht zu achten oder es zu unternehmen, des Reiches Land und Leute, sei es durch offene Gewalt, sei es mit schleichendem Verrathe zu schädigen. Denn vor anderen ging ein Punkt der Eidesformel derer, welche gelobten die Fem zu bewahren, zu hüten und zu Recht zu handhaben, auch dahin, das Reich hüten zu helfen. Herzog Wilhelm von Braunschweig drohte dem Herzog Adolf VIII. von Schleswig, Grafen von Holstein, der vor das Femgericht geladen, aber nicht erschienen war: Wenn Ihr nicht erscheint, dann bin ich, als Freischöffe (liber scabinus) verpflichtet, Euch an den ersten Baum zu hängen (Leibn. S. R. B. III. p. 942). Selbst Fürsten erbebten, wenn der Freigraf sie an die alten Malstäte, unter die Linde oder an eines Flusses Ufer heischte, selbst der Kaiser blieb nicht empfindungslos, wenn ihm solche Mahnung zukam.

Auch bei solcher Schwäche blieb der Kaiser oberster Gerichtsherr. Von ihm entsprangen alle Gerichtszwänge. Er war der oberste Richter über alle weltlichen Gerichte im Umkreise des deutschen Reichs. Er blieb die Macht, der Gott das weltliche Schwert für das Erdreich geliehen, wie das in Holstein noch als Landrecht geltende Rechtsbuch, der Sachsenspiegel I. 1 sagt:

> Twei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Dem pavese (Pabst) is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike (weltliche).

Es wird gesagt, aus des Kaisers Brust sollen als aus einem Schrein alle weltlichen Rechte kommen. Denn, heißt es in einem damaligen Weisthum, alle weltlichen Richter im Römischen Reiche sind seine Unterthanen und seine Unterrichter sollen von seinetwegen richten und Gericht halten. Und tief und wahr sagt ein

damaliges Rechtsbuch: Nimm uns die Rechte des Kaisers und wer kann noch sagen, das Haus ist mein, dieses Dorf gehört mir an.

Kaiser Friedrich III. war es, der sich 13. Februar 1474 in Betreff Holsteins „Unser Obrigkeit Gerichtszwang und den Unterthanen freie Appellation an des Kaisers Majestät" vorbehielt.

Wir wollen nicht wiederholen, was ein österreichischer Historiker von dem Charakter Kaiser Friedrichs III. sagt. Aber dies wissen wir aus der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte, daß er Recht nicht mit Klugheit verwechselte. Als Graf Gerhard von Oldenburg, König Christians I. Bruder und Statthalter des Landes der erlauchtigen Fürstin Frau Margaretha, Adolfs VIII. nachgelassener Witwe das Schloß Rendsburg mit Zubehör vorenthielt, drohte Kaiser Friedrich III. schweren Bann und kaiserliche Acht (swarn Banne und keiserlicke acht). Er gebot den Ständen die Ausführung (den Staenden to verfolgende geboden). Dem Rechte geschah Genüge. Kaiser Friedrich III. war es, welcher 1474 die Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogthum erhob und Dithmarschen in dasselbe einverleibte, welcher König Christian I. von Dänemark dies Herzogthum als einem Herzog von Holstein zu Lehen gab (tanquam Duci Holsacie Ducatum de Holsten in feudum dedit), nachdem von dem Belehnten zuvor als Herzog von Holstein (tanquam a Duce Holsacie) der gewöhnliche Eid der Treue und des Gehorsams geleistet war. Es ward bestimmt, daß Seine Liebden (caritas sua) und Dero rechtmäßige Erb-Successores (ejusque in hujus modi Ducatu *legitimi* successores) dies Herzogthum mit allen herzoglichen Rechten und fürstlichen Würden, Rechten, Ehren, Titeln, Vorzügen, Nutzungen und Prärogativen, ohne Widerspruch, Molestation und Renitenz irgend Jemandes besitzen und die vom heiligen Reiche belehnten Nachfolger durch dieses kaiserliche Edict ermächtigt sein sollten, zu ewigen künftigen Zeiten als Herzöge von Holstein das Land zu besitzen und als Herzöge betrachtet und geachtet zu werden (s. Falcks Urkdb. 28—30).

Dies geschah zur Zeit der größten Schwäche des deutschen Kaiserthums. Wir haben daher von Deutschlands Kaiser,

Oesterreichs Fürsten, das Recht erhalten, den rechtmäßigen Erbsuccessoren zu gehorchen. Herr v. Schleinitz rühmte an uns, daß wir niemals die unverbrüchliche Treue gegen den angestammten Landesherrn verläugnet haben. Daß die Staatslenker der beiden deutschen Großmächte jetzt anders denken, es von ihren an die Entschließung des Bundes sich nicht bindenden Erwägungen über die Opportunität abhängig machen, ob diesem oder jenem der Treueid zu leisten sei, das ist ein so revolutionäres Gelüste, daß ein Christenherz dagegen die entschiedenste Verwahrung einlegt.

Welche Machtfülle besitzen wieder die nächsten Kaiser, jener Maximilian und sein Enkel, in dessen Reichen die Sonne nicht unterging. Welche Ideen vom höchsten Schwung, welche geistige Kämpfe der tiefsten Art erfüllen damals die deutsche Nation. Welches Ansehen genoß Kaiser Maximilian, als Schirmer und Schützer des Rechts, weit über die Grenzen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation hinaus. Zu einer Zeit, wo dänische Blätter (16. Decbr.) den Entschluß König Carls XV. von Schweden verkünden — unter genau zwanzig Fällen seit 1848 hat zweimal sich die Richtigkeit solcher dänischen Kundgebungen bestätigt — Dänemark persönlich (!) zu Hülfe zu kommen, mag es lehrreich sein, wieder an die Geschichte zu erinnern. Der dänische und norwegische Reichsrath suchten am 16. Juli 1505 beim Kaiser Maximilian darum nach, er möge das von ihnen am 1. Juli 1505 gefällte Urtheil, daß König Hans wieder in den vollen Besitz seines Reiches Schweden gesetzt werden solle, dahin bestätigen, daß jede Hülfsleistung an die Schweden bei Vermeidung der Reichsacht verboten sein solle (Reg. Dan. II. ad a. 1505 Nr. 5298 und 5301).

Die erhabenen Habsburger Fürsten haben sich durch Rechtssinn von jeher ausgezeichnet.

Unvergessen ist es in der deutschen Geschichte, daß Kaiser Leopold im Jahre 1671 einem durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommenen reichsfürstlichen Gutachten, dahin lautend: daß die deutschen Unterthanen fortan schuldig sein sollten, Alles was von ihnen und so oft es begehret würde, gehorsam und unweigerlich darzugeben, ohne Ansehung der Landesverfassung, Seine

Genehmigung ausdrücklich versagte. Der Kaiser erklärte vielmehr, daß er sich gemüssigt halten würde, einen jeden, bei dem, wozu er berechtigt und wie es hergebracht sei, zu lassen. Diese Entscheidung nennt der große Staatsrechtslehrer Pütter (historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs II. S. 274) mit Recht preiswürdig, er erblickt darin die Rettung „mancher Landschaft vor Despotismus".

Damals (1685) war es, als aus meiner Heimath das Wort erscholl:

„Des Kaisers Thron ist der löblichen Justiz erster und angeborner Sitz. Selbiger weiß von keiner Gunst noch Ungunst, sondern geht in einerlei Sache mit allen Parteien auf gleiche Art um."

Oesterreich hat, im Andenken an diese historisch-berechtigte Stellung, das Ehrenrecht des Präsidiums im Bundestage beansprucht, erhalten und festgehalten. Oesterreich war es, welches (vergl. B.-Prot. vom 5. und 11. Novbr. 1816) es als die Aufgabe der Bundesversammlung bezeichnet, „die freie öffentliche Meinung der Nation zum Leitstern ihrer Berathungen zu machen" und es als ihre Pflicht zu betrachten, „das National-Bedürfniß" zu erfüllen. „In Luxemburg" — sagt die Preußische Denkschrift vom 20. November 1847 — „mußte Europa erkennen, daß einem deutschen Bundesgliede durch keinerlei diplomatische Verhandlungen auch der geringste Theil seines Gebietes entrissen werden könne, daß die Bundesgrenze unter keinem Vorwande angetastet werden dürfe."

Es sind wenige Monate her, als sich dem erstaunten Europa, dem erwartungsvoll harrenden Deutschland ein Schauspiel der großartigsten Art darbot. In der alten Kaiserstadt tagten unsere Fürsten, um über Deutschlands Einheit und Größe zu berathen. Um den Kaiser, einem erhabenen Geschlechte entsprossen, das in Europa das höchste ist und das seine Geschichte mit der unserer Nation unauflöslich verwebt hat, schaarten sich fast alle Fürsten Deutschlands; erfahrene Männer, ruhmvolle Greise, sahen wir in einem Kreise, welcher uns ahnen ließ, daß die Geister der vergangenen Jahrhunderte, daß die Erinnerungen an den Ruhm

unserer Nation, daß die Hoffnungen auf eine ehrenvolle Zukunft noch nicht ganz verschwunden sind.

Es sind erst Wochen verflossen, seitdem ganz Deutschland die ernst mahnende Gedenkfeier seiner Befreiung vom Joche der Fremdherrschaft begangen hat. Und nun!

Es ist zu beklagen, wenn in Oesterreich in 20 Jahren über eine Erbfolgefrage, deren Ergründung bei mittelmäßigem Fleiße Jedem in wenigen Wochen gelingt, noch keine Klarheit herrscht. Aber es verdiente eine härtere Bezeichnung, wenn man, weil es bequemer ist, in einem Protocoll legitime Fürstenrechte wegzudecretiren, als sie zu untersuchen, es gestattet hält, aus Gründen der Politik das Recht zu beugen und gering zu achten. Auch der Norden Deutschlands ist nicht so lau, nicht so kalt gewesen, als ein Victor Emanuel sich unterfing, Oesterreichs Macht in Italien zu brechen; der Norden Deutschlands dachte nicht frivol darüber, ob ein Habsburger oder ob ein Savoyarde am Po herrschte.

Aber Oesterreichs erleuchtete Staatsmänner — und daß es diese besitzt, sei von uns nicht bezweifelt — werden darüber schwerlich im Unklaren sein, daß es dort unmöglich ist, bei den verschiedenen dort vereinigten Nationen, bei den Deutschen, Polen, Ungarn, Ruthenen, Slovaken, Croaten, Illyrern, Italienern u. s. f. nicht eine weise Berücksichtigung historischer Verhältnisse und nationaler Verschiedenheiten walten zu lassen. Schon entfernte Versuche, dies Princip zu verlassen, brachten unter Joseph II. Oesterreich an den Rand des Verderbens. Täuscht nicht Alles, so bahnt sich in dieser Hinsicht eben jetzt ein Umschwung in Oesterreich an.

Wohin das Experiment mit dem Gesammtstaate zwischen Deutschen und Dänen führt, haben zehn Jahre des Leidens, des unerträglichsten Druckes gezeigt. Durch die Bestimmungen von 1851/52 ist dem Norden keine Ruhe, kein Frieden zu Theil geworden. Gerade das Gegentheil. Bei Fortdauer der Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark, wie sie der Londoner Tractat von 1852 anstrebt, werden die Zerwürfnisse verewigt. Es war eine auf Sachkenntniß nicht beruhende Phantasie, die in diesen Tractaten einen Ausdruck erhalten hat.

Die Befürchtung, daß Preußen im Norden einen Macht-

zuwachs erhalten würde, scheint unbegründet. Die Herzogthümer werden ihre wiedergewonnene Selbstständigkeit sicherlich nicht einer fremden Macht opfern. Nur eine undeutsche Politik läßt sich von solchen Eifersüchteleien beherrschen, wo es deutsches Recht und deutsche Ehre zu wahren gilt.

Die im Jahre 1846 von der dänischen Regierung zur Untersuchung der Erbverhältnisse niedergesetzte Commission kam zu dem ganz richtigen Resultat, — wir wissen es mit völliger Bestimmtheit — daß Rußland **keine** Rechte auf den Großfürstlichen Theil von Holstein habe.*) Man wird es in Wien unschwer erfahren können. Um die Herzogthümer um ihre rechtmäßigen Regenten zu bringen und sie auch noch ferner unterdrücken und aussaugen zu können, hat man sämmtliche Mitglieder des Augustenburger Hauses und die älteren Prinzen des Glücksburger Hauses bei Seite geschoben, um die ursprünglich sehr entfernten Ansprüche des russischen Hauses in solche Nähe zu rücken, daß sie fast unmittelbar wirksam werden.

Rußland war bisher gewohnt, Dänemark zu beherrschen. Es geschah dies mittelst der abwechselnden Hoffnung und Furcht, die es bei Dänemark rege zu halten wußte. Die Verzicht- und Abtretungsacten von 1767 und 1773 waren der Preis, um welchen Rußland die Abhängigkeit Dänemarks erkauft.**) Als im Jahre 1788 kraft jener nie veröffentlichten Verträge Dänemark sich aufgefordert fand, Schiffe und Mannschaft zu stellen, um Rußland bei seinem Angriff auf Schweden zu unterstützen, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit zuerst auf die geheime Verbindung zwischen Dänemark und Rußland geführt. In den Denkwürdigkeiten des dänischen Gesandten v. Asseburg in Petersburg wird ausgesprochen „einen uneigennützigeren Verbündeten als Rußland könne Dänemark nirgends finden; der König

---

*) Ebenso 1853 der Ausschuß des dänischen Reichstages zur Beschließung über die Thronfolge-Ordnung. Vgl. die Beilagen.

**) Das Conferenzprotokoll vom 19. Novbr. 1767 sagt wörtlich: O wie glücklich werden Rußland und Dänemark alsdann sein, wenn die beiderseitige intime Freundschaft sie vereinigt. Alsdann wird von selbst folgen, daß das politische System von Dänemark, so wie es wahrhaftig wahr ist, von dem politischen System von Rußland unzertrennlich ist.

könne nichts Besseres thun, als an Rußland sich anschließen; es sei ein Verbündeter, der Nichts von ihm begehren werde, der Alles zu seinen Gunsten wolle und vermöge" (comme à une alliée, qui n'exige rien de lui, qui peut et qui veut tout pour lui). Die innige Verbindung beider Kronen war das ausgesprochene Ziel. Noch die Additionalacte vom 11. October 1831, den Handel mit Finnland betr., sagt: „dieser Vertrag sei entworfen nach denselben Grundsätzen inniger Verbindung, welche seit langer Zeit die Grundlage aller bestehenden Beziehungen zwischen Dänemark und Rußland gebildet habe" (d'après les mêmes principes d'intime union, qui ont depuis longtemps fait la base de tous les rapports existants entre le Danemarc et la Russie).

Richtige europäische, vor allen deutsche Interessen lassen es bedenklich erscheinen, dies Vasallenthum Dänemarks von Rußland fortdauern zu lassen. Es stimmen daher auf's Beste die unbestreitbaren Fürsten- und Volksrechte mit einer weisen Politik überein.*) Durch Lossagung von dem Londoner Tractat wird es gelingen, richtigere Machtverhältnisse im Norden Deutschlands festzustellen. Der gefährliche Einfluß Rußlands im baltischen Meere wird dann sicher gebrochen sein, wenn Deutschland die alte Machtbedeutung in der Ostsee wieder gewinnt, die es zu Zeiten des Hansabundes dort besaß.

Ein Weltkrieg wird sich daraus nicht entspinnen. Wir glauben Oesterreichs Premier diese Beruhigung im Eingange dieser Blätter gewährt zu haben. Ernstlich abrechnen will auch er mit dem kleinen tückischen Dänen und das große Deutschland wird doch nicht vor dem kleinen Dänemark erzittern.

Preußen und Oesterreich halten bisher in unerschüttertem Vertrauen auf die Möglichkeit dänischer Vertragstreue an dem Londoner Protokoll fest, an die zu glauben eine Unmöglichkeit ist. „Wir sehen, so lange wir den Londoner Vertrag nicht als

---

*) Es mag an Graf Münsters bekanntes Wort auf dem Wiener Congreß erinnert werden. Münster, Hannovers größter Staatsmann, sprach, als die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie als wünschenswerth bezeichnet wurde, staatsmännisch tiefblickend aus: „Je ne vois pas, pourquoi cette monarchie ne cessera pas d'exister."

hinfällig betrachten, — sagt Herr v. Bismarck und meint Graf Rechberg — in König Christian den Erben des Rechts und des Unrechts seiner Vorgänger."

Dänemark gegenüber ist es „ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an der Vertragstreue der deutschen Großmächte keinen Zweifel haften zu lassen."

Der deutsche Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen (Art. 5 der Schlußacte). Sämmtliche Bundesstaaten verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege (Art. 41 der Schlußacte).

Dem Bunde gegenüber scheint also den beiden Premiers es „kein Gebot der Ehre wie der Klugheit zu sein, an ihrer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen." Denn dem Bunde haben sie die Entscheidung der Frage, „ob und wann die beiden Großmächte durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sind, sich von dem Londoner Protokoll loszusagen", nicht überlassen. Sie haben durch eine bundeswidrige Pression einen mit dem Rechte Deutschlands unvereinbaren Bundesbeschluß durchzusetzen gewußt. Was bedeutet denn die Schlußacte?

Sie ist — wie Dänemark 1684 sagte und jetzt wieder sagt — ein werthloses wienerisches Papier.

Ist das die noch vor Kurzem den österreichischen Reformplänen gegenüber so stark betonte bundestreue Gesinnung Preußens? ist das die Bereitwilligkeit Oesterreichs, künftighin kein Veto bei Bundeskriegen einlegen zu wollen? Die Versicherungen haben **nicht** die erste praktische Probe bestanden.

Aber für Schleswig sind beide Premiers ängstlich besorgt. Fallen mit dem Londoner Vertrage — meinen sie — die Verabredungen von 1851—1852, jene Stipulationen, von denen Herr von Schleinitz am 13. Mai 1860 sagte, „daß sie nur eine sehr beschränkte Grundlage nationalen und selbständigen Lebens im Vergleiche zu dem frühern Rechtszustande enthielten", so fehlen Oesterreich und Preußen in Betreff Schleswigs solche vertragsmäßige Rechte, welche der Anerken=

nung der europäischen Großmächte zur Seite stehen. In die Hände der fremden Mächte ist doch nicht die Entscheidung über die Geschicke Deutschlands gelegt. Ist das Klugheit! wir nennen es anders.

Wir sind in der Lage, dem Gedächtnisse beider Premiers zur Hülfe zu kommen.

Unter Vermittelung des Gesandten von Groß-Britannien (comme la Puissance médiatrice), Grafen v. Westmoreland, und unter der thätigsten Theilnahme des russischen Gesandten, Baron Meyendorff, kam am 2. Juli 1850 zwischen Preußen, im eigenen Namen und dem des deutschen Bundes, sowie Dänemark, der Berliner Frieden zu Stande, dessen Art. III lautet:

„les hautes contractantes se réservent tous les droits, qui leur ont appartenus réciproquement avant la guerre.“

Dieser Rechtszustand, wie wir ihn in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein oben darlegten, ist die Grundlage, auf welche Oesterreich und Preußen, der deutsche Bund, Dänemark und die europäischen Großmächte zurückkommen, wenn Oesterreich und Preußen thun, was Deutschlands Recht und Pflicht ist, dem vertragsbrüchigen, arglistigen Dänen gegenüber sich auch ihrerseits von den Verpflichtungen des Jahres 1852 und dem durch Unwahrheiten erschlichenen Londoner Protokoll lossagen.

Deutschland steht vor der Entscheidung, ob es anfangen will, nur ein geographischer Begriff zu sein, bei ihm steht es, ob über legitimes Fürstenrecht ohne Prüfung der Rechtsfrage zur Tagesordnung übergegangen werden soll, weil zwei deutsche Großmächte einen Vertrag zu Gunsten eines dritten nach allgemeinem Anerkenntniß völlig unberechtigten Prinzen abgeschlossen haben.

Man wundere sich alsdann aber nicht, wenn nächstens die europäischen Großmächte andere Londoner Protokolle über andere legitime Erbrechte deutscher Fürsten, ohne sie zu fragen, abschließen. Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen. Wehe Deutschland, wenn es die Schmach auf sich ladet, so das Recht zu beugen oder dessen Beugung zuzulassen.

Was Oesterreichs, was Preußens ruhmvollere historische Er-

innerungen in der schleswig-holsteinischen Sache von ihnen gebieterisch fordern — wenn Ehre: Ehre, und Recht: Recht ist — ist dargelegt. Wir glauben, sie werden noch in der letzten Stunde sich vor einem Bruch mit ihrer ganzen ruhmvollen Vergangenheit hüten. Sie müssen es gegenüber einem nichtigen Vertrage wie das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 es ist, nichtig an sich, nichtig durch dänische Vertragsbrüchigkeit. Die berechtigten Agnaten, die gesetzmäßigen Vertreter von Schleswig und Holstein haben zum Ueberfluß dagegen protestirt. Der Ausschuß des dänischen Reichstages kennt die Bedeutung des Londoner Vertrages besser als die, welche Deutschlands Recht und Ehre zu wahren den historischen, den gottgegebenen Beruf haben. (Vgl. Beilagen.)

Wir sind an's Ende gelangt. Dem königlichen Wort, „daß Preußen das Recht zu schützen bereit sei", ist in fünf Thronreden die Ankündigung gefolgt, daß Preußen im Verein mit den andern Gliedern des deutschen Bundes die Rechte der Herzogthümer wahren werde. Zehn Bundesbeschlüsse (haben wir richtig gezählt) sind in dieser Angelegenheit gefaßt. Noch harren wir vergeblich des Erfolgs. Das Wort der Bundescommissäre d. d. Kiel den 6. Januar 1851: Der Bund wird in der Lage sein, Eure Rechte und Interessen zu sichern und unverbrüchlich zu wahren, ist zur Stunde noch nicht erfüllt, ist bisher eine Phrase geblieben.

Nur Der verdient das Leben, der es sich täglich erobert, am allermeisten eine Nation. Wir wissen, daß uns keine Tugend mehr Noth thut, als Beharrlichkeit und Geduld. Wir Schleswig-Holsteiner glauben sie geübt zu haben. Aber wir können uns nicht von dem Gedanken trennen, daß, wo deutsche Ehre, deutsches Recht, deutsche Nationalität, wo legitime Rechte deutscher Fürsten in Frage stehen, ganz Deutschland wie Ein Mann zum Schutze dieser Rechte und Interessen zusammenstehen wird.

Vor fünfzig Jahren erhob sich das ganze deutsche Volk auf den ersten Ruf seiner Könige und Fürsten. Es legte das Schwert nicht zur Seite, bis Genugthuung gegeben und das gebeugte Recht wieder hergestellt war.

Das Volk hat selbst, als es nationales Recht, legitimes Erbfolgerecht, durch die freche Gewaltthat des kleinen tückischen Dänemarks in Gefahr gesetzt sah, als es inne wurde, daß einem deutschen Nachbarvolke seine ganze Zukunft gebrochen, verödet und alle seine Hoffnung zertrümmert werden sollte, aufgeschrieen, wie die echte Mutter beim Urtheil des Salomo. Soll, was volksthümlich ist, auch verwerflich sein; soll gut und heilsam genannt werden, was dem Herzen des Volkes wehe thut! So denken nicht deutsche Fürsten, nicht Männer die dem echten Adel deutscher Nation angehören: Wir meinen: Die Zeit der kaum hörbaren Proteste, der diplomatischen Ermahnungen, der Bedenken und der klugen Berechnungen ist vorbei! Das Vaterland harrt kräftiger Entschlüsse, und mannhafter Thaten seiner Fürsten.

Schließen wir mit den Worten des frommen Sängers:

O Gott vom Himmel sieh darein
Und gieb uns echten deutschen Muth,
Daß wir es lieben treu und gut!

Beilagen.

Proteste der Agnaten — sowie der schleswigschen und holsteinschen Stände gegen das Londoner Protokoll von 1852 und das darauf basirte Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853.

I. Protest des Prinzen von Schleswig-Holstein-Noer.

London, March 24. 1853.

(Auszüglich.)

(To the President of the Danish Diet.)

— — I here make the formal declaration that I had no knowledge of such arrangements — and that I conceive myself to be bound now *by every lawful means to preserve* rights which are not mere distinctions of a family, but which have arisen out of public necessities and for public use; and of which the wisdom and the value have never been more signally exhibited than of the present occasion, when on their maintenance depends the maintenance of *the independence of a crown and the existence of a people.*

Mutual confidence and respect for the historic institutions and Law of the different portions of the Danish monarchy, was the bond by which that Kingdom was held together; so soon as the idea arose of abolishing them confidence was destroyed and strength faded away. — — —

While resolved to defend the monarchical prerogative, I am equally so to maintain historical popular rights; *and never will I subit to any arrangement by which the latter should be sacrified.*

The Treaty of the 8th of Mai, against which I have lodged this day my protest *with the English Government, I hold to be one of coercion and spoliation.*

II. Protest des Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg d. d. Dolzig, den 15. Januar 1859, gerichtet an Se. Majestät König Frederick VII. von Dänemark.

„Sire! Ew. Majestät haben den gegenwärtig versammelten Ständen des Herzogthums Holstein den Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorlegen lassen, in dessen erstem Artikel bestimmt ist, daß das Herzogthum Holstein mit der Ew. Maj. K. Scepter untergebenen dänischen Monarchie durch das unter dem 31. Juli 1853 von Ew. Maj. erlassene Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie auf immer vereinigt sei. Ich habe bei Erlassung des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853, so wie der dasselbe erwähnenden schleswigschen und holsteinschen, so wie sonstigen Verfassungen geglaubt, schweigen zu dürfen, weil entweder für diese Acte, wenigstens in ihrem meine Rechte berührenden Theil, die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen nicht in Anspruch genommen war, oder weil ich nicht hoffen durfte, daß meine Vorstellungen unter den damals obwaltenden Verhältnissen einen Erfolg haben würden. Gegenwärtig haben Ew. Maj. geruht, die Stände des Herzogthums Holstein auffordern zu lassen, dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 eine Anerkennung zu ertheilen, welche demselben freilich einen rechtlichen Werth nicht gewähren, wohl aber vielleicht die thatsächliche Bedeutung desselben erhöhen könnte. Ew. Maj. dürften zugleich, da Sie nach Alterirung der Geltung des Verfassungsgesetzes vom 2. Octbr. 1855 und nach Aufhebung eines Theils der holsteinischen Verfassung im Begriff sind, die Verhältnisse Allerhöchstihrer Herzogthümer neu zu ordnen, in der Lage sein, den Gefühlen der Gerechtigkeit und des Wohlwollens Raum zu geben, welche ich bei Ew. Maj. persönlich nie bezweifeln zu dürfen geglaubt habe. Es wird meiner Darlegung hier nicht bedürfen, daß nach dem durch Gottes Rathschluß hoffentlich fernen Abgang des Mannsstammes der älteren K. Linie des oldenburgischen Hauses die jüngere K. Linie desselben nach dem Recht der Erstgeburt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zum Thron berufen ist. Nachdem nun meines Hrn. Vaters Liebden sich genöthigt gesehen hat, zu erklären, den von Ew. Maj. in Bezug auf die Erbfolge gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen, folglich sich passiv zu verhalten, ist **mir** die Pflicht auferlegt, gegenüber dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 dieses mein und meines Hauses Erbrecht an den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie die sonst eventuell mir und meinem Hause nach Gottes Rathschluß zufallenden Erbrechte zu wahren. Ich darf daher Ew. Maj. in tiefster Ehrerbietung **zunächst** bitten, die den

holsteinischen Ständen vorgelegte Bestimmung über die Thronfolge Allergnädigst zurückziehen zu lassen und demnächst in demselben Sinn überhaupt die zur Durchführung der unwandelbaren Grundsätze der Legitimität in Ew. Maj. gesammter Monarchie erforderlichen Schritte thun zu wollen. Sollte es jedoch Ew. Maj. unter den gegenwärtigen Umständen nicht thunlich erscheinen, dieser meiner unterthänigsten Bitte Folge zu geben, so fühle ich mich verpflichtet, zu den Füßen Allerhöchstihres Thrones in unverminderter Anhänglichkeit an Ihr hohes Haus in meinem und meines Hauses Namen die Erklärung niederzulegen, daß durch keine Maßregel, welche nicht meine persönliche und förmliche Zustimmung hat, mein und meines Hauses Erbrecht beeinträchtigt werden kann, und daß ich bei dem hoffentlich noch weit entfernten Eintritt meines Successionsrechts mich verpflichtet erachten werde, dasselbe zu seiner legitimen Geltung zu bringen. Dieses mein und meines Hauses Recht steht sowohl mit den Rechten und Interessen der betreffenden Länder, als, wie ich vertraue, auch mit den Interessen Europa's in vollem Einklang. In die Hand der göttlichen Vorsehung stelle ich mit Zuversicht die schließliche Entscheidung. Genehmigen Ew. Maj. die Versicherung der größten Ehrerbietung entgegen zu nehmen, mit welcher ich verharre Ew. Maj. unterthäniger Friedrich Christian, Prinz zu Schleswig-Holstein. Schloß Dolzig, den 15. Januar 1859.

III. Verfassung des Herzogthums Schleswig vom 15. Februar 1854.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unser Herzogthum Schleswig ist ein unzertrennliches Zubehör Unserer dänischen Krone. Hinsichtlich der Erbfolge in dasselbe dient das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 zur Richtschnur. Die Ausübung Unserer souveränen Regierungsgewalt in Unserem Herzogthume Schleswig wird in Betreff der besondern Angelegenheiten desselben durch die nachstehenden Vorschriften näher bestimmt.

Ueber diesen §. 1 sind die schleswigschen Stände nie gehört worden. Sie haben dagegen Verwahrung eingelegt in der folgenden Adresse.

IV. Adresse der schleswigschen Stände vom 11. Febr. 1860.

Nicht minder war es durch die Zusicherungen der Jahre 1851 und 1852 dem Lande verheißen, daß die Verbindung sämmtlicher

Landestheile zu einer gesammten Monarchie nur nach vorgängiger Berathung mit den schleswigschen Ständen stattfinden solle. Diese Verheißung konnte, wenn sie nicht bedeutungslos sein sollte, nicht wohl anders verstanden werden, als dahin, daß keine desfällige Organisation ohne die Zustimmung der schleswigschen Stände stattfinden solle.

Diese Versprechungen sind nun in keiner Weise erfüllt. Gegen den Wunsch der Landesvertretung wurde unterm 15. Februar 1854 für das Herzogthum Schleswig eine Specialverfassung erlassen, deren wichtigste Paragraphe 1—4 den Ständen zur Begutachtung überhaupt nicht vorgelegt waren. Bei der Berathung über den Entwurf dieser Verfassung wurde den Ständen ungewöhnlicher, aber vielleicht nicht unabsichtlicher Weise, keine Gelegenheit gegeben, über die Annahme oder Ablehnung dieses Entwurfs im Ganzen abzustimmen. Die gedachte Verfassung entzog den Ständen gerade die wichtigsten früher zum Wirkungskreise derselben gehörenden Gegenstände. Nicht einmal für die jährliche Normirung des speciellen schleswigschen Budgets wurde den Ständen eine Mitwirkung gestattet. Der geringe Wirkungskreis, welcher den Ständen noch verblieben war, wurde schon im nächsten Jahre durch die ohne jegliche Vernehmung der Stände erlassene Bekanntmachung vom 10. November 1855 noch mehr beschränkt und den Ständen hiedurch nunmehr auch die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung der Domänen verfassungswidrig genommen.

Seit ihrer letzten Versammlung sind von Ew. Majestät Regierung Schritte gethan worden, wodurch das von ihnen vertretene Herzogthum in seiner Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie noch ernstlicher bedroht ist. Durch die Patente vom 6. November 1858 hat die Regierung Ew. Majestät die §§. 1—6 der Special-Verfassung für Holstein vom 11. Juni 1854, sowie die Verordnung vom 2. December 1855 betreffend die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie hinsichtlich Holstein's und Lauenburg's aufgehoben, dabei aber ausgesprochen, daß das letztgedachte Gesetz für das Königreich und das Herzogthum Schleswig in ungeschwächter Wirksamkeit fortbestehe. Da die Zusicherungen aus den Jahren 1851 und 1852 sich nicht einseitig auf das Herzogthum Holstein bezogen, sondern genau in derselben Weise dem Herzogthum Schleswig gegeben sind, so müssen wir als Vertreter dieses Landes die Ueberzeugung aussprechen, daß auch die der schleswigschen Ständeversammlung nicht zur Beurtheilung vorgelegten §§. 1—4 der Special-Verfassung für Schles-

wig nicht mehr in Kraft bestehen können. Wenn dem Herzogthum Schleswig verweigert würde, was dem Herzogthum Holstein gewährt ist, so würde das ein offenkundiges Zeugniß sein, daß Ew. Majestät Regierung den beiden gleichberechtigten Landen die gleiche Berechtigung nicht zu Theil werden lassen.

Aus demselben Grunde glaubt die schleswigsche Ständeversammlung es als selbstverständlich bezeichnen zu dürfen, daß die Verordnung vom 2. October 1855, die sog. Gesammtstaatsverfassung betr., für das von ihr vertretene Herzogthum nicht mehr in Kraft stehen könne, nachdem sie für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die gedachten Patente aufgehoben worden ist.

Sollte eine gemeinsame Verfassung Dänemark und Schleswig verbinden, so hätte es dazu eines neuen Gesetzes bedurft, welches ohne Mitwirkung der schleswigschen Ständeversammlung nicht rechtlich würde zu Stande kommen können.

Die Ständeversammlung muß sich daher dem Proteste gegen die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 2. October 1855 in vollster Ueberzeugung anschließen.

Die Stände sehen die Lage für so bedroht an, daß sie in dem mehrgedachten Patent lediglich einen Act der materiellen und factischen Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark erblicken können. Ew. Königl. Majestät haben in den Jahren 1851 und 1852 verheißen, daß weder eine solche Incorporation stattfinden, noch irgend welche dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen. Die Stände haben das Vertrauen, daß Ew. Majestät dieses Ihr königliches Wort auch jetzt nicht werden zurücknehmen und zugeben wollen, daß Schleswig politisch unmündig gemacht und einzig dem Willen dänischer Parteien unterworfen werde.

Die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche für die Wohlfahrt und Zufriedenheit der Herzogthümer unentbehrlich ist, welche von Ew. Majestät königlichen Vorfahren seit nun gerade 400 Jahren stets geschützt und aufrecht erhalten worden ist, hat weder Ew. Majestät landesherrliche Prärogative noch die wahren Interessen des dänischen Volks irgendwie beeinträchtigt. So wie diese Verbindung damals durch einen freien Vertrag der Herzogthümer mit dem von ihnen unter dieser Bedingung gewählten Landesherrn verbürgt und zugesichert worden ist, so kann dieselbe auch nicht durch einen einseitigen Act, sondern nur mit Zustimmung des Landesherrn und **beider** Herzogthümer verändert und aufgeho-

ben werden. Die Vertretung des Herzogthums Schleswig, das wünschen wir laut vor aller Welt auszusprechen, hat zu einer desfälligen Veränderung niemals **ihre** Zustimmung gegeben und wird es nie einseitig thun. Jahrhunderte hindurch hat die Herzogthümer zum großen Segen für beide eine Gemeinschaft umfaßt, welche, wie der königliche Bundesgesandte am 7. September 1846 richtig aussprach, darin bestand, daß beide Herzogthümer u. s. f. — — alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Die Ruhe der Monarchie würde und wird dagegen gerade dadurch erschüttert, daß seit einer Reihe von Jahren von einer Partei im Königreich Dänemark die Incorporation Schleswigs als Ziel verfolgt und hierfür mit großer Energie jedes Mittel benutzt wird. Wie wenig aber ein solches Unternehmen zum Heile der Monarchie führt, beweisen die letzten zehn Jahre, welche statt einer Aussöhnung der sich widerstreitenden nationalen und politischen Elemente nur gesteigerte Bitterkeit und die tiefste innere Zerklüftung aller öffentlichen Verhältnisse der Monarchie zur Folge gehabt haben.

Indem die Stände des Herzogthums Schleswig sich daher verpflichtet fühlen, hierdurch

1. gegen das Fortbestehen der Verordnung vom 2. Octbr. 1855 für Dänemark und Schleswig, so wie gegen die Rechtsbeständigkeit der von dem Reichsrathe — — gefaßten Beschlüsse für das Herzogthum Schleswig,
2. gegen die Rechtsbeständigkeit der §§. 1—4 der Specialverfassung für Schleswig, über welche keine Berathung der Stände stattgefunden hat,
3. gegen die Rechtsbeständigkeit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 10. Nov. 1855, wodurch der Wirkungskreis der Stände verfassungswidrig beschränkt wird,
4. gegen jede ohne vorgängige Vernehmung der schleswigschen Stände vorzunehmende Regulirung des Verhältnisses des Herzogthums Schleswig zu den übrigen dem Scepter Ew. Majestät untergebenen Landen, und
5. gegen alle bisherigen und künftigen Maßregeln, die auf eine Lösung der Verhältnisse gerichtet sind, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden,

feierlichst Verwahrung einzulegen, bitten wir Ew. K. Majestät inständigst, — — — die geeigneten Mittel zu finden, um dem traurigen Zustande, in welchem sich die Angelegenheiten des Landes befinden, und welcher die wichtigsten und heiligsten Interessen des Herzogthums Schleswig untergräbt, ein Ende zu machen. Wir erlauben uns nur

noch, die feste Ueberzeugung vor Ew. Majestät auszusprechen, daß der Monarchie allein dadurch Frieden, Ruhe und Wohlfahrt wiedergegeben werden kann, daß den Ständen des Herzogthums Schleswig — — auf Grund der alten Landesrechte zeitgemäße Vorlagen gemacht werden, sowie dadurch, daß zur definitiven Ordnung dieses Verhältnisses auch rücksichtlich der bisher gemeinschaftlichen Angelegenheiten kein Gesetz ohne Zustimmung der schleswigschen Stände erlassen werde. — —

V. Protest der holsteinischen Stände.

Die holsteinischen Stände protestirten sofort, bei Vorlage der Special-Verfassung vom 11. Juni 1854, dagegen, daß die §§. 1—6 der Verfassung ihrer Berathung entzogen seien. (Holsteinische Ständezeitung 1854, Beilageheft II, p. 277 u. f.)

Der §. 1 lautete: Unser Herzogthum Holstein bildet einen selbstständigen Theil der Unserem Scepter untergebenen Dänischen Monarchie, und ist mit derselben durch das unter dem 31. Juli v. J. von Uns erlassene Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie auf immer vereinigt.

Auf die am deutschen Bunde erhobene Beschwerde der holsteinischen Stände wurde

VI. durch Bundesbeschluß vom 11. Februar 1858

von der Bundesversammlung der königlich dänischen, herzoglich holstein- und lauenburgischen Regierung kund gegeben:

„daß sie im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 56 der Wiener Bundesacte die Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, in so weit Bestimmungen derselben der Berathung der Provinzialstände des genannten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind — — als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend **nicht** anerkennen könne."

(Urkundenbuch zur Geschichte der holstein-lauenburgischen Angelegenheit am deutschen Bunde in den Jahren 1851 bis 1858. Frankfurt a. M., 1858. p. 133.)

Es erfolgte darauf

VII. Patent König Frederik VII. vom 6. Nov. 1858 für das Herzogthum Holstein wegen Aufhebung der §§. 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betr. die Verfassung für das gedachte Herzogthum.

(Urkundenbuch zur deutsch-dänischen Angelegenheit 1857—1861. Hamburg 1862, p. 50.)

Zu Pag. 52—63.

Durch den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 hat eine Aufhebung oder eine Abänderung der für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg bestehenden Successionsordnungen nicht erfolgen können, wie folgende Gründe ergeben:

I. Niemals können die Rechte **Dritter**, ohne deren ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung, durch Verträge, an deren Abschluß nicht sie, sondern völlig dispositionsunfähige dritte Contrahenten Theil genommen haben, alterirt oder beeinträchtigt werden.

II. Solche Rechte Dritter sind durch den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 verletzt. Es ist dies nach vielen Seiten hin geschehen.

1) Die erbberechtigten Agnaten für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, 12 an der Zahl, welche dem Prinzen Christian von Glücksburg in der Nähe ihrer Erbansprüche in Bezug auf die Succession in die Herzogthümer voranstehen, haben zu der Abänderung bzw. Aufhebung der für die Herzogthümer bestehenden Successionsordnungen ihre Zustimmung **nicht** gegeben. Die Zunächstberechtigten haben im Gegentheil gegen die Anwendbarkeit des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1863 auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein protestirt.

2) Die auf die Succession des Herzogthums Lauenburg von Seiten Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, so wie von Seiten Anhalts und des Sachsen-Ernestinischen Gesammthauses nach Erbrecht, von Seiten des Mecklenburgschen Gesammthauses vermöge Erbvergleichs erhobenen Ansprüche

sind nicht zum rechtlichen Austrage gekommen, wie dies das Bundesrecht zwischen Bundesgliedern fordert.

3) Die gesetzmäßigen Landesvertretungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, die nach den ausdrücklichen Stipulationen des Jahres 1852 „ständische Repräsentationen mit beschließender Stimme" sein sollten, sind um ihre Zustimmung zu einer Aenderung oder Aufhebung der bestehenden Erbfolgeordnung und zu der Einführung einer neuen Successionsordnung nicht angegangen; vielmehr sind, aller Protestationen ungeachtet, ihnen weder das Thronfolgegesetz selbst, noch die hierauf basirten Paragraphen ihrer Specialverfassungen zur Zustimmung vorgelegt, dieselben sind vielmehr ausdrücklich ihrer Beschlußfassung entzogen, was für Holstein schon bundesseitig durch Beschluß vom 11. Februar 1858 annullirt ist. Die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg hat bereits bei Gelegenheit des Offenen Briefes vom 8. Juli 1846 gegen eine Aenderung der Successionsordnung im Herzogthum Lauenburg protestirt. Auch bei ihrem jüngsten Zusammentreten hat sie Christian IX. als rechtmäßigen Successor nicht anerkannt. Die Stände der Herzogthümer Schleswig und Holstein haben feierlich gegen die Rechtsbeständigkeit und die Anwendbarkeit des Thronfolgegesetzes auf die von ihnen vertretenen Lande Verwahrung eingelegt.

4) Eine Genehmigung des Londoner Tractats vom 8. Mai 1852 von Seiten des deutschen Bundes ist niemals erfolgt; dem deutschen Bunde ist sogar nicht einmal jener Tractat oder das darauf basirte Thronfolgegesetz officiell mitgetheilt worden.

5) Die Rechtsfrage über Grund oder Ungrund der Erb-Ansprüche der Agnaten und der eventuelle Rechte auf Lauenburg ansprechenden deutschen Bundesregierungen ist eine schwebende. Die Bundesversammlung hat als Organ des deutschen Bundes in ihrem Beschlusse vom 17. Septbr. 1846 sich vorbehalten, unter Beachtung der Rechte des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung in vorkommenden Fällen ihre verfassungsmäßige Competenz geltend zu machen.

6) In schwebenden Rechtssachen ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jede die rechtliche Entscheidung einer streitigen Frage präjudicirende Neuerung unzulässig. Sie enthält aber für Bundesregierungen eine Verletzung ihrer Bundespflicht, indem ein einseitiges, jeder Sachprü-

fung entbehrendes Vorgehen der Entscheidung der Bundesversammlung, als des beständigen, verfassungsmäßigen Organs des Willens sämmtlicher Bundesregierungen vorgreift und die Entscheidung im Wege des Rechtes zu einer Frage der bloßen Willkür und der rohen Gewalt macht.

III. Dänemark für Holstein und Lauenburg hat durch die Unterzeichnung des Londoner Tractats als Bundesglied seine Bundespflicht nach dem Gesichtspuncte unter II, 5 und 6 verletzt. Eine gleiche Verletzung liegt in Betreff der 1851/52 für Schleswig tractatenmäßig übernommenen, vom Bunde durch Beschluß vom 29. Juli 1852 genehmigten Stipulationen vor.

1) Obwohl nämlich die „getroffene Vereinbarung" dahin ging, daß alle unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs vereinigten Staaten selbständig, gleichberechtigt und keiner dem andern untergeordnet sein sollten, so hat es gleichwohl diesen Fundamentalsatz der Vereinbarung verletzt. Es hat nämlich

2) für das Königreich Dänemark die Renunciation der in Betracht kommenden Cognaten und die Zustimmung (Samtykke) des dänischen Reichstages erwirkt, für die Herzogthümer aber mit Ausnahme der Renunciation des Kaisers von Rußland den Agnaten und den Landesvertretungen gegenüber jeder derartigen Verpflichtung sich entbunden erachtet. Des Unrechts ist man sich in Dänemark bewußt, vgl. p. 102, Nr. 10 und p. 103, Nr. 12 und 13.

IV. Dem vereinigten dänischen Reichstag ging am 4. October 1852 eine Königliche Botschaft in Betreff der Thronfolge-Ordnung zu. Zur Prüfung dieser „für die ganze Zukunft des Vaterlandes so höchst wichtigen Angelegenheit" wurde ein Ausschuß von 25 Mitgliedern bestellt *).

Der Bericht dieser Commission vom 10. Januar 1853 liegt uns vor. Es handelte sich einmal um die Erreichung der Zustimmung des dänischen Reichstags zu der neuen Thronfolge-Ordnung. Sodann war regierungsseitig dessen Einwilligung zu der Aufhebung des in den Art. 27—40 des Königsgesetzes von 1665 begründeten Erbrechts beantragt. Diesem letzten Umstand werden merkwürdige Enthüllungen verdankt. Eine aus neun Mitgliedern bestehende Minorität (unter ihnen der jetzige Minister Lehmann, der Berichtserstatter Professor Larsen) erklärte die Aufhe-

*) Unter diesen befinden sich drei jetzige dänische Minister (Hall, Lehmann und Monrad), außerdem acht Personen, welche in der Zeit von 1848—1858 dänische Minister gewesen sind: Knuth, Madvig, Moltke, Rosenörn, Rotwitt, Tillisch, Tscherning, Unsgaard; endlich einige der notabelsten Juristen und Capacitäten Dänemarks (Blechingberg, Treschow, H. Hage, Larsen, Lüttichau, Oxholm).

bung der Erbfolgeregeln des Königsgesetzes nicht allein namentlich für die Erbfolgefrage in Betreff Schleswigs für gefährlich, sondern auch eine radicale Veränderung der Erbfolgegesetze dem Sinne des Warschauer Protocolls und des Londoner Tractats zuwider.

Folgendes sind die Resultate dieses Berichts:

1. Sämmtliche Mitglieder der Commission erklären, daß die neue Thronfolge-Ordnung nicht ohne Zustimmung des dänischen Reichstages rechtsbeständig werden könne. Ohne diese Zustimmung (Samtykke) würde das dänische Volk durch den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 nicht gebunden sein (p. 1—54).
2. Völlige Einstimmigkeit herrscht auch darüber, daß zwischen dem Erbrecht in dem bisherigen Lehnsherzogthum Holstein und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, unterschieden werden müsse (p. 15, 30, 47).
3. Einstimmig sind ferner sämmtliche Commissionsmitglieder in ihren, jeden Rechtsfundaments entbehrenden Behauptungen über eine bei dem Aussterben des Mannsstammes im Herzogthum Schleswig eintretende cognatische Erbfolge. Ein besonderes Eigenthumsrecht (faerligt Eiendomsret) wird für die dänischen Könige am Herzogthum Lauenburg und an dem im Herzogthum Holstein belegenen vormals Schauenburgischen Antheil und an dem Ploenschen District in Anspruch genommen (p. 30 u. 47). Es fehlt dabei nicht an Andeutungen, daß diesen dänischen Prätensionen nicht wohl getraut wird. Eine Menge von Ansprüchen beständen, heißt es, „auf den südlichen Theil der dänischen Monarchie gleichweise wie besondere Forderungen auf Lauenburg oder auf die Grafschaft Ranzau u. s. w. bis zu den umfassenden Forderungen auf einen ganzen Staat Schleswig-Holstein" (p. 33).
4. Es wird von der für die Aufrechterhaltung des dänischen Königsgesetzes auftretenden Minorität von 9 Mitgliedern ausgesprochen, daß gegen den Willen der Betheiligten ein gesetzlich bestehendes Erbrecht nicht durch einen Machtspruch, sondern nur durch Hülfe freiwilliger Renunciationen und Cessionen beseitigt werden könne. Wirklich feststehendes Erbfolgerecht dürfe nicht gekränkt werden (p. 4, 17 c. 18).
5. Der Ansprüche der jüngern Königlichen Linie Augustenburgischen Stammes geschieht überhaupt keine Erwähnung. Die ganze Deduction ist aber darauf gerichtet, gerade aus der Qualität eines Agnaten, wie es Prinz Christian von Schles-

wig=Holstein=Glücksburg ist, die Gültigkeit und Nützlichkeit der Combination abzuleiten. Es wird „das Wesen der agnatischen Erbfolge" dahin präcisirt, diese bestehe bekanntlich darin: daß nur die von dem ersten Erwerber niedersteigenden männlichen Agnaten (Mann von Mann) successionsberechtigt seien (p. 26).

6. Versteckt wird auf die Augustenburger Linie einmal hingedeutet. Nachdem im Eingange auf die wiederholt mit dem Premier=Minister (Oersted) und dem auswärtigen Minister (Bluhme) im Ausschusse gehaltenen Conferenzen hingewiesen worden ist (p. 1), entschlüpft das Geständniß, daß das Detail der im Ausschusse (also geheim) gegebenen Erläuterungen und Aufklärungen sich im Saale (also vor der Oeffentlichkeit) nicht wiederholen lasse. Man scheute die Oeffentlichkeit, so wie Blixen=Finecke den Congreß (s. m. Schrift p. 42).

7. Es ist dänischer Seits völlig bekannt, daß russische Ansprüche auf irgend einen Theil der Herzogthümer seit den Tractaten von 1767 und 1773 und seit der Abtretung von Oldenburg und Delmenhorst überall nicht existent sind. In Kopenhagen weiß man sehr gut, daß der Vorbehalt, welchen Rußland nach Beseitigung des Londoner Tractats vom 8. Mai 1852, auf den vormals Gottorpischen Antheil von Holstein macht, lediglich ein Popanz ist, womit die urtheilslose und unfähige europäische Diplomatie sich dupiren ließ. In dem Tauschvertrage von 1767 und 1773 werden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst schlechthin als Aequivalent für den Gottorpischen Antheil von Holstein bezeichnet. Rußland würde daher nicht einfach den Gottorpischen Antheil von Holstein fordern und daneben gleichzeitig das für seine Secundogenitur, die Großherzogliche Oldenburgische Linie, als Aequivalent ausbedungene jetzige Großherzogthum behalten können. Neun Mitglieder (darunter 2 Kronjuristen und drei frühere Minister) erklärten: „Das Uebergewicht des Einflusses von Rußland sei nicht so sehr zu fürchten, weil, wenn die **Zukunft** *) aufklären würde, daß der Vorbehalt des Russischen Kaisers eines ausreichenden

---

*) D. h. man war seiner Sache sicher genug, hielt es aber nicht für zeitgemäß, seinerseits schon jetzt das unbestreitbar richtige Factum unumwunden auszusprechen. Vgl. Art. 11 des Tractats: „zum immerwährenden Eigenthum"; Consensacte des Bischofs Friedrich August: „so lange ein männlicher Stamm des königlichen Hauses vorhanden ist, soll von ihm oder seinen Erben an dem großfürstlichen Theil von Holstein eine Lehnfolge nicht prätendirt werden."

Rechtsgrundes ermangele (at den russkiske Keisers Forbehold mangler tilstraekkelig Retsgrund p. 50) auch, ohne Rücksicht auf den Mangel eines eigentlichen Rechtsanspruchs (uanseet Mangel af en egentligt Retskrav p. 51), ein auf Deutschland sich stützender Thronfolger mit schleswig-holsteinschen Sympathien als berechtigter Thronerbe (som berettiged Thronarving) für Dänemark bei weitem gefährlicher sein werde, als einer, welcher von Rußland beschützt werde.

8. Der dänische Premierminister Oersted sprach 1844 es aus und wiederholte es 1850 in der oft angezogenen Schrift (p. 153):

„Selbst die unbeschränkteste Alleinherrschaft giebt, wie allgemein anerkannt ist, keinem Herrscher das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, **oder das Erbfolgegesetz** zu verändern oder authentisch zu interpretiren" (fortolke).

9. Der Ausschuß des dänischen Reichstages erklärte 1853: „Das Warschauer Protocoll ist erst eine Combination, deren Verwirklichung von dem Eintreten gewisser Voraussetzungen abhängig ist.

Es würde denkbar, obgleich höchst unwahrscheinlich sein — fährt der Bericht jenes Ausschusses fort — daß der Londoner Tractat die bei den früheren Verhandlungen gegebene Grundlage verlassen und anstatt eine durch Hülfe der bestehenden Erbgesetze zu Wege gebrachte Combination zu sanctioniren, gesucht haben sollte, das Ziel durch eine radicale Veränderung dieser Erbfolgegesetze selbst zu erreichen (at naae Maalet ved en radical Forandring af selve disse Arvelove). Eine Aufhebung der in den verschiedenen Theilen der dänischen Monarchie bestehenden Erbstatute und des in irgend einem Theile der Monarchie geltenden Erbrechtes liege ganz außer dem Plane des Londoner Tractats (p. 17 u. 18).

Der Tractat weise beständig auf die dargelegte besondere Combination hin. Es wäre ja von einer Combination die Rede, zu welcher der König die Initiative ergreifen solle (p. 19 und 34).

10. Die früheren Rechtsverhältnisse und Gerechtsame wären nicht durch die vorangegangenen Verhandlungen und Abreden aufgehoben, sie wären durch den Londoner Tractat unberührt gelassen. Obgleich dieses gewiß genug keines Beweises bedürfe, so zeige dies zum Ueberflusse die am 8. Mai eingegangene Note des russischen Gesandten vom

26. April 1852. Am 8. Mai 1852 ist der Londoner Tractat unterzeichnet.

11. Die Aufhebung des Königsgesetzes bringe namentlich Gefahr für die unzertrennliche Verbindung Dänemarks mit Schleswig. Ohne Schleswig könne Dänemark als selbstständiger Staat nicht bestehen (p. 33). Richtiger wäre es, da das ganze Arrangement eigentlich auf Wahl oder Besetzung des Throns auf außerordentliche Weise hinauslaufe, das Königsgesetz bestehen zu lassen und es unter günstigen Umständen auf andere Landestheile auszudehnen. Denn bei Aufhebung des Königsgesetzes werde kein legitimer Erbe vorhanden und bei dem Aussterben des Mannsstammes der größte Theil der Monarchie erblos sein (p. 23—26. 33. 35)

12. Vor dem Zustandekommen einer gemeinsamen Verfassung und Repräsentation sei die einseitige Feststellung der Erbfolge in Dänemark gefährlich; denn Schleswig werde an der Abmachung einer so wichtigen Sache nicht Theil nehmen (p. 36—37).

13. Das Londoner Protocoll stehe mit einer gemeinschaftlichen Verfassung und einer der Volksrepräsentation darin gesicherten verfassungsmäßigen Mitwirkung bei Annahme eines neuen Thronfolgegesetzes in genauer Verbindung.

Nur auf das gleiche Recht und die gleiche Freiheit lasse sich eine beständige Verbindung mit den andern Landestheilen, die nicht der Erbfolge des Königsgesetzes unterworfen seien, bauen (p. 36—40).

14. Bei einer Aufhebung des Königsgesetzes und bei dem Mangel eines legitimen Prätendenten, welcher nur für den geringeren Theil der Monarchie (Holstein) in der Gottorper Linie vorhanden sei, werde Dänemark eine Secundogenitur von Rußland werden (p. 35).

15. Im Londoner Vertrage sei nur ein Wunsch in Betreff der Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie und ein Grundsatz ausgesprochen. Die Mächte hätten sich aber nicht verpflichtet, diesen Grundsatz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, oder selbige garantirt.

16. Graf Rechberg und Herr v. Bismarck, zur Wahrung deutschen Rechts und nationaler Interessen berufen, behaupten, den offensichtlichsten auch von dem Ausschusse des dänischen Reichstages vertretenen Ansichten zuwider:

a) Es wäre eine radicale Veränderung der bestehenden Erbfolgegesetze und des in den verschiedenen

Theilen der Monarchie geltenden Erbrechts durch den Londoner Vertrag beabsichtigt und herbeigeführt.

b) Es bedürfe zur Rechtsbeständigkeit der Thronfolgeordnung wol der Zustimmung des dänischen Reichstages, aber nicht der Zustimmung der nach den Tractaten von 1851/52 gleichberechtigten Landesvertretungen in den drei Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Ueber letzteres haben sie sogar schon großmüthig aber sehr wenig staatsmännisch ohne die geringste Prüfung der Rechtsfrage zu Gunsten Dänemarks Verfügung getroffen.

c) Es wäre nicht zwischen dem Erbrechte der Herzogthümer und dem Dänemarks zu unterscheiden, mit andern Worten Weiber vom Manne und Männer vom Mann seien identisch.

d) Es könne durch einen Machtspruch über gesetzlich bestehendes Erbrecht durch völlig Unberechtigte entschieden werden, ohne daß es freiwilliger Renunciationen und Cessionen der zunächst Berechtigten bedürfe.

e) Es wäre — bei dem Zurücktreten von dem Londoner Vertrage — ein Anspruch Rußlands auf den Erwerb Holsteins begründet.

f) Es diene die Aufrechterhaltung des Londoner Tractats zur Entfernung russischen Einflusses vom Norden Deutschlands. In der That ist — wie auch vom Ausschusse des dänischen Reichstags anerkannt wurde, gerade durch den Londoner Tractat Dänemark eine Secundogenitur von Rußland geworden. Das Londoner Arrangement ist aber um deswillen von dem dänischen Volke und Gouvernement angenommen, weil es lieber einen illegitimen Thronfolger, der von Rußland beschützt würde, als einen legitimen Erbfolger, der sich auf Deutschland stütze, haben wollte.

g) Es sei in dem Londoner Vertrage mehr als ein Wunsch, die Integrität der unter dem Scepter Friedrichs VII. vereinigten Staaten und ein hierauf bezüglicher Grundsatz ausgesprochen und die Mächte hätten sich verpflichtet, diesen Grundsatz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, was die Dänen selbst nicht einmal behaupten.

Excurs zu Pag. 56, Nr. 10.

Ueber die Nähe der Linie und des Grades.

Im sechzehnten Jahrhundert fanden über die Succession in dem damals lehnbaren, erst 1658 souverain und lehnfrei gewordenen Herzogthume Schleswig zwischen den verschiedenen Linien des Oldenburgischen Hauses mehrfache Irrungen und Streitigkeiten Statt. Nach Verhandlungen in den Jahren 1547, 1567, 1569 erfolgte, unter Vermittelung von Chursachsen, Mecklenburg und Hessen, eine Beilegung dieser Streitigkeiten in dem Odenseer Vertrage vom 25. März 1579 (vgl. Nordalbing. Studien IV. p. 229—288).

Die Hauptartikel lauten:

Anfenglichen will die Königliche Majestet vor sich und derselben Successoren am Reich Dennemark die Herzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder **künftig** sein werden und nicht allbereit abgefunden und vorzicht gethan, mit dem Fürstenthumb Schleswigk samt dem, was vor Alters dazu gehöret, und der Insel Fehmern als mit einem altveterlichen und vom Reiche Dennemark herrührenden anererbten Fahnenlehen, innerhalb Jahres und Tages wirklich belehnen.

Wie dan Ihro Königliche Majestet undt derselben Successoren am Reiche Dennemarken Ihro Fürstliche Gnaden und derselben Lehns-Erben unweigerlich jederzeit die Renovationem Investiturae oder Lehnsreichung an solchen fürstlichen Lehnsstücken thun und wiederfahren lassen wollen.

Es war insbesondere der König, welcher darauf bestand, daß das Herzogthum nur nach angeerbtem, altväterlichem Mannslehnrechte, mit Ausschluß der Weiber zu Lehen gehen solle.

Andererseits betonten Herzog Johann der Aeltere und Herzog Adolph besonders, daß die Belehnung nicht als eine neue (feudum novum) anzusehen sei. Es würde daraus folgen, daß der eine Bruder dem andern nicht würde succediren können, weil die feuda nova nicht auf die Collateralen, sondern allein auf die Leibeserben in absteigender Linie übergingen. Sie nehmen dabei (28. Febr. 1579) insbesondere darauf Bezug, daß dies den alten Lehenbriefen König Waldemars von 1326 und König Christians I. durch die dänischen Reichsräthe bewilligter Verschreibung von 1466 zuwider, „daß das Herzogthum Schleswig zu ewigen Zeiten an das Reich Dänemark nicht fallen, noch demselben vereinbart werden solle." Sie sagten, das Herzogthum Schleswig sei „ein Erblehen und ein altväterliches Lehen, quod etiam ad collaterales transit". (Nordalb. Stud. VI. p. 96 f.)

Das Successionsrecht war daher durch die Abstammung vom ersten Erwerber bedingt, eine Succession nach Geblütsrecht.

Johann der Aeltere starb 1580. Es entstanden zwischen Herzog Adolph, dem Vollbruder des Verstorbenen, und dem Könige Friedrich II., dem Brudersohn desselben, Streitigkeiten über die Succession.

Herzog Adolph nahm als der dem Grade nach Nähere die alleinige Succession in Aemter, Land und Leute in Anspruch. Er berief sich auf die Nähe der Sippzahl (Naheit der Sipzal). Er sprach (18. Februar 1581) aus: „als das neheste Blut" wäre er der einige und wahre Erbe and successor universalis. Die Erbschaft müsse „allezeit dem nehisten Blute und also dem Bruder vor des Bruders Kindern zufallen."

Bei der Simultanea investitura liege die tacita clausula „salva gradus praerogativa" zu Grunde, weil sonst der weitere Verwandte eben so viel Recht habe, als der rechte Erbe und das nächste Blut.

Der König Friedrich II. war für sich und seinen Bruder Johann den Jüngern freilich mit dem Grundsatze über die Nähe des Grades an sich einverstanden, machte aber auf Grund des Repräsentationsrechtes, so wie darauf

„daß die Fürstenthumbe Schleswig und Holstein und die dazu gehörigen und incorporirten Lande in wohlhergebrachter Vereinigung ständen; auch nicht cognatio ratione matris, sondern allein die *agnatio ratione patris* entscheide"

auf gleichmäßige Theilung Anspruch. Herzoglicher Seits wird dagegen bemerkt: Die simultanea investitura oder Sammtbelehnung habe keine andere Wirklichkeit als allein die *conservatio agnationis*, die successio gehe aber allein *ex praerogativa gradus*.

Unter Vermittelung von Chursachsen, Mecklenburg und Hessen-Cassel wurde der Successionsstreit im Sinne der Königlichen Linie geschlichtet. (Nordalb. Stud. V. S. 286—303.)

Auf diese Vorgänge berief sich später auch die Gottorp'sche Linie „Gottorpische in den Erbtheilungs-Recessen, Lehenbriefen gegründete Gerechtsame" im Jahre 1683 verb.:

„Als Johannes sogenannt der Aeltere ohne Nachlassung eheleiblicher Erben und zwar zu der Zeit die Welt gesegnet, als Christian III. bereits verstorben (1559) und sein Sohn Friedrich II. zum Könige in Dänemark gekrönet, da dann Adolphus also *propinquior Agnatus* Herzog Hanssen ganze Succession mit Fug prätendiret."

In einer abgenöthigten Beantwortung der Gottorper Linie von 1689 §. 9, wird dies nochmals wiederholt mit dem Beisatze: „und alß von den drei Brüdern Herzog Adolf allein im Leben geblieben, Ihm als *proximiori Agnato* billig allein Herzog Johannsen Antheils hätte heimfallen, keineswegs aber mit Christiani III. hinterlassenem Sohne Friderico II. getheilt werden sollen."

Die Rechts-Ansicht der Gottorper Linie geht also aus diesen Vorgängen unzweifelhaft hervor.

Eine gleich entschiedene Anerkennung der Näherberechtigung der jüngern Königlichen Linie vor den Gottorpern liegt von Seiten der jetzt im Mannsstamme ausgestorbenen älteren Königlichen Linie vor:

In einem Bündnisse, welches Herzog Christian Albrecht von Gottorf im Mai 1661 mit Schweden geschlossen hatte, kam ein Artikel vor:

„Zum Fall Ihre Königliche Majestät in Dennemark von angeregten Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtreten, hingegen zu neuer Unruhe Anlaß geben, inmittelst aber darunter succumbiren sollen, daß Ihro fürstliche Durchlaucht an diesen Fürstenthümern Königlichen Theils habenden Recht Sich nichts wollen begeben, besonderen Ihro und Ihren Successoren solches allerdings wollen reservirt haben."

Dieser Artikel wurde später bekannt. Der König warf bei dem 1675 ausbrechenden Streit dem Herzog von Holstein-Gottorp vor, derselbe habe sich mit Schweden verbunden, um ihn seines

Antheils zu berauben. In einer „uff gnädigsten Befehl" publicirten Staatsschrift (Abgenöthigte Beantwortung der Schrift: Nachricht von Ihrer Königlichen Majestät 1684), erwiederte der Herzog, der Artikel habe ihm nur seine Erbgerechtigkeit reserviren sollen, wenn Schweden den Königlichen Antheil erobern solle."

Hierauf erschien und zwar „auf allergnädigsten Befehl" die Schrift „Anmerkungen über die Beantwortung der Nachricht 1685. In dieser Staatsschrift S. 7 heißt es in Bezug auf die von Seiten Gottorfs dem Artikel der Allianz gegebene Auslegung:

„Gesetzt, daß das Königliche Antheil, an den Herzogthümern Schleswig-Holstein, durch was Zufall es auch sein mögen, wäre erledigt worden, was hätte ein Herzog zu Holstein-Gottorf für Erbgerechtigkeit daran zu prätendiren gehabt, indem Zeit der getroffenen Allianß noch mehr, als 20 andere Hertzoge zu Schleswig-Holstein, so Ihro Königlichen Majestät näher verwandt und folglich zu berührten Landen ein **näheres** Recht vor Gottorf gehabt, im Leben gewesen."

In einer im Januar 1700 von Königl. Seite erschienenen Schrift „Nachricht über die Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majestät und Holstein-Gottorp" (aus dem Französischen) heißt es S. 16 mit Rücksicht auf die Schwedisch-Gottorpische Allianz:

„Daß zu der Zeit über 20 Prinzen von der Königlichen Linie wären, welche alle **viel näher** zu der Erbschaft dieses Königlichen Theils der Herzogthümer."

Es waren dies die Linien der jüngern Königlichen Linie des Sonderburgischen Hauses, von denen damals existirten:

1) Augustenburg,
2) Beck (jetzt Glücksburg),
3) Glücksburg (ausgestorben),
4) Norburg (ausgestorben),
5) Ploen (ausgestorben),
6) Rethwisch (ausgestorben).

Die Gottorper Linie stammt von König Friedrich I. (Herzog seit 1482, König seit 1523, † 10. April 1533, ihr Stifter ist Adolf I. (Herzog seit 1533, † 1586).

Die jüngere Königliche Linie, welche jetzt nur in den beiden Stämmen Augustenburg und Glücksburg existirt, stammt von König Christian III. (Herzog und König seit 1533, † 1569); ihr Stifter ist König Christians dritter Sohn, Johann der Jüngere (Herzog seit 1564, † 1622), dessen Sohn Alexander zu Sonderburg († 1627), der specielle Stammvater der Augustenburger Linie ist.

Die jüngere Königliche Linie hat daher dem Obigen nach den Vorzug der Linie und des Grades **vor** den drei noch blühenden Gottorper Linien: dem Russischen Hause, der Schwedischen Linie und dem Großherzoglich Oldenburgischen Hause (vgl. oben p. 84).

In dem Oldenburgischen Successionsfall 1667 wurde endlich auch, da Herzog Joachim Ernst (aus der Sonderburger Linie) dem letzten Grafen von Oldenburg Anthon Günther um einen Grad näher war als die übrigen Oldenburger, durch **kaiserliches** Urtheil vom 10. Juli 1673 die Lehnfolge dem Hause Holstein-Ploen (aus der Sonderburger Linie) zu- und Gottorp abgesprochen. In einem abermaligen kaiserlichen Urtheil (auf ein Restitutionsgesuch der Gottorper) wurde am 23. Jan. 1676 dies Urtheil bestätigt. Durch Vergleiche und Entschädigungen kam die ältere königliche Linie in den Besitz des jetzigen Großherzogthums Oldenburg, bis es durch die Tractate von 1767 und 1773 gegen Abtretung dieser Lande an die Gottorper Linie, den vormals Großfürstlichen Theil von Holstein als Aequivalent eintauschte. (Vgl. Hanssen, Holstein-Ploensche Lande, p. 8, 11, 207. Sammer, Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein p. 251—257.)

Stammtafel des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses der Oldenburger.

- **Christian I.,** geb. 1425.
  - **Johann,** geb. 1451.
    - **Christian II.,** geb. 1481.
  - **Friedrich I.,** geb. 1474.
    - **Christian III.,** geb. 1503, Stifter der königlichen Linie.
      - **Friedrich II.,** geb. 1534, Stifter der älteren königlichen Linie.
        - **Friedrich VII.,** † 15. Novbr. 1863.
      - **Johann d. Jüngere,** geb. 1545, Stifter der jüngeren königlichen oder Sonderburgischen Linie.
        - **Alexander,** geb. 1573.
          - **Ernst Günther,** geb. 1609, Stifter der Augustenburgischen Linie.
            - **Friedrich VIII.,** geb. 1829, Herzog von Schleswig-Holstein.
          - **August Philipp,** geb. 1612, Stifter der Glücksburgischen Linie.
            - **Christian IX.,** von Dänemark, geb. 1818.
    - **Adolf,** geb. 1526, Stifter der herzoglichen oder Gottorpischen Linie.
      - **Johann Adolf,** geb. 1575.
        - **Friedrich III.,** geb. 1597.
          - **Christian Albrecht,** geb. 1641.
            - **Friedrich IV.,** geb. 1671, Stifter der Russischen Linie.
              - **Alexander II.** von Rußland, geb. 1818.
            - **Christian August,** geb. 1673, Stifter der bischöflichen oder jüngeren Linie.
              - **Adolf Friedrich,** geb. 1710, Stifter der Schwedischen Linie.
                - **Gustav,** Prinz von Wasa, (ohne männl. Descendenz) geb. 1799.
              - **Georg Ludwig,** geb. 1719, Stifter der großh. Oldenburgischen Linie.
                - **Nicolaus Friedrich Peter,** Großh. v. Oldenburg, geb. 1827.

Warnstedt, Adolph <<von>>,

Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat

Hannover 1864